



# Kommunal Akademie NÖ

Community Management Academy

## Neuerungen für Gemeinden durch die Einrichtung des Landesverwaltungsgerichts in NÖ

Leitfaden für das kommunale Rechtsmittelverfahren

Band 7



## Zu den Autoren

### **Mag. Matthias Röper**

Oberregierungsrat, Jg. 1967, Studium Rechtswissenschaften an den Universitäten Linz und Salzburg, Gerichtsjahr, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Eintritt in den NÖ Landesdienst im Mai 1994, Dienst an der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, 1994 Wechsel in die Abteilung Gemeinden – Schwerpunkt Fachbereich Verwaltungsverfahrenrecht, Vergabewesen und Europarecht, seit 1995 Referent für Verwaltungsverfahrenrecht, Abgabenrecht, Vergabewesen und Europarecht bei der Kommunalakademie Niederösterreich, seit 1.1.2014 Richter am Landesverwaltungsgericht in NÖ.

### **MMag. Mathias Kopf**

Jg.1982, Studium der Rechtswissenschaften und der Politikwissenschaft an der Universität Wien, Postgraduate-Studium Informationsrecht und Rechtsinformation an der Universität Wien, Gerichtsjahr, Rechtsanwaltsanwärter in Wien, Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung im Jahr 2012 und der Richteramtsprüfung im Jahr 2013, Eintritt in den NÖ Landesdienst im Juni 2012, seither Dienst in der Abteilung Gemeinden.

### **Mag. Herbert Hubmayr**

Oberregierungsrat, Jg. 1967, Studium Rechtswissenschaften Universität Wien, Gerichtsjahr, Eintritt in den NÖ Landesdienst im Okt. 1994, Dienst an der Bezirkshauptmannschaft Melk, 1995 Wechsel in die Abteilung Gemeinden – Schwerpunkt Gemeindeabgaben, Abgaben- und Verwaltungsverfahrenrecht, seit 1996 Referent für Abgabenrecht bei der Kommunalakademie Niederösterreich, seit 1.1.2014 Richter am Landesverwaltungsgericht in NÖ.

## **Impressum**

Herausgeber: Kommunalakademie Niederösterreich  
(Community Management Academy)  
Landhausplatz 1, Haus 5, 3109 St. Pölten  
DVR: 0481751 ZVR: 239860116

Gestaltung: Österreichischer Kommunal-Verlag  
1010 Wien, Löwelstraße 6/2  
Druck: Wograndl Druck GmbH, 7210 Mattersburg  
Auflage: 1.500 Stück, Stand: November 2013

# Neuerungen für Gemeinden durch die Einrichtung des Landesverwaltungsgerichts in NÖ

Leitfaden für das kommunale Rechtsmittelverfahren

- AVG 1991 (Auszug)
- Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
- Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz
- BAO (Auszug)
- NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetz 2009
- Mustererledigungen

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	Seite 3
Vorwort	Seite 5
AVG 1991 (Auszug)	Seite 7
Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz	Seite 15
Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz (Auszug)	Seite 39
Bundesabgabenordnung (Auszug)	Seite 42
NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetz 2009	Seite 69
Berufungsverfahren und Mustererledigungen	Seite 72
Instanzenzüge (Skizzen)	Seite 101

## Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	G	Gesetz
		GO	Gemeindeordnung
AbgEO	Abgabenexekutionsordnung	gem.	gemäß
AbgVRefG	Abgabenverwaltungsreformgesetz	GPLA	Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben
Abs.	Absatz	GR	Gemeinderat
Art.	Artikel	GrStG	Grundsteuergesetz 1955
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991	GV	Gemeindevorstand
BAO	Bundesabgabenordnung	i.e.	id est
BewG	Bewertungsgesetz 1955	idF	in der Fassung
BGBI.	Bundesgesetzblatt	iSd	im Sinne des
Bgm.	Bürgermeister	iVm	in Verbindung mit
BM	Bundesminister(ium)		
BMF	Bundesfinanzministerium	leg.cit.	legis citata
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz 1920, idF von 1929	LGBI.	Landesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise	LH	Landeshauptmann
		LReg.	Landesregierung
d.h.	das heißt	lit.	litera
DVR	Datenverarbeitungsregister	NÖ	Niederösterreich(isch)
		NÖ ABOG 2009	Niederösterreichisches Abgabenbehördenorganisationsgesetz
EGVG 2008	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008	Nr.	Nummer
EO	Exekutionsordnung	NR	Nationalrat
Erk.	Erkenntnis		
EU	Europäische Union	RV	Regierungsvorlage
EuGH	Europäischer Gerichtshof		
F-AG	Finanzausgleichsgesetz	S.	Seite
F-VG 1948	Finanzverfassungsgesetz 1948	Slg.	Sammlung
		StF	Stammfassung

StGB	Strafgesetzbuch 1975
u.a.	unter anderem
v.	vom
v.a.	vor allem
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
v.H.	von Hundert
VStG 1991	Verwaltungsstrafgesetz 1991
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Zif.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
ZMR	Zentrales Melderegister
ZustG 1991	Zustellgesetz

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. BürgermeisterIn verzichtet. Die entsprechenden Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung der Geschlechter als geschlechtsneutral zu verstehen.

## Vorwort



Mit der Etablierung der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit ab dem 1. Jänner 2014 ist eine der größten Reformen unseres Rechtswesens erfolgt, die auch Auswirkungen auf das Verfahrensrecht in den Gemeinden hat:

Prinzipiell wird nur mehr eine Verwaltungsinstanz entscheiden, deren Erledigung sogleich bei einem Verwaltungsgericht erster Instanz angefochten werden kann; ein verwaltungsinterner Instanzenzug besteht nur mehr im Bereich der Gemeinden. In jedem Bundesland besteht ein Verwaltungsgericht des Landes, für den Bund ein als Verwaltungsgericht des Bundes bezeichnetes Verwaltungsgericht sowie ein Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen (Art 129 B-VG).

Die UVS und die sonstigen Sonderbehörden des Bundes und der Länder – wie etwa das BVA, der UFS, die Grundverkehrsbehörden oder die zweitinstanzlichen Disziplinarbehörden werden aufgelöst. Mit der Neugestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist durch die Abschaffung von weit über hundert Sonderbehörden und die Straffung der Rechtszüge auch eine umfassende Verwaltungsreform verbunden.

Die Verwaltungsgerichte erster Instanz sollen im Falle der Anfechtung eines Bescheides in der Regel in der Sache selbst entscheiden – ihnen obliegt nunmehr die unmittelbare Kontrolle der Verwaltung. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts erster Instanz können weiterhin sowohl der VwGH wie auch der VfGH angerufen werden. Zum ersten Mal seit Bestehen des B-VG haben die Länder durch die Landesverwaltungsgerichte Anteil an der Gerichtsbarkeit.

Der vorliegende Praxisleitfaden soll daher den Bereich der Rechtsmittelentscheidungen für die Anwendung in der täglichen kommunalen Praxis umfassend abbilden und eine Hilfestellung für die Rechtsanwendung bieten.

Im ersten Abschnitt wird das AVG 1991 (auszugsweise) und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (samt des Übergangsregimes zwischen 30. September 2013 und 29. Jänner 2014) in kommentierter Form dargestellt. Der zweite Abschnitt enthält die maßgeblichen Bestimmungen der BAO (mit Erläuterungen). Den Abschluss bilden schematische Darstellungen der neuen Verfahren und Erledigungsmuster für die kommunale Praxis.

Unser besonderer Dank gilt dem Autorenteam, bestehend aus Herrn Mag. Matthias RÖPER, Herrn MMag. Matthias KOPF und Herrn Mag. Herbert HUBMAYR, die auf Grund ihrer langjähriger Erfahrung als Juristen der Aufsichtsbehörde und Referenten der Kommunalakademie NÖ bzw. auf Grund ihrer anwaltlichen Praxis maßgeblich zur Entstehung dieses Werkes beigetragen haben.

Für den Herausgeber

**Mag. Christian Schneider**  
Vorsitzender



# ALLGEMEINES VERWALTUNGSVERFAHRENSGESETZ 1991

In der Folge werden nur jene Bestimmungen des AVG 1991 wiedergegeben, auf die die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle Auswirkungen hat. Vor allem betrifft dies neben dem Fristenlauf (Hemmung am 24. Dezember) und mündlicher Verhandlung den Bereich des ordentlichen und außerordentlichen Rechtsschutzes.

## Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, Fassung vom 01.01.2014 - Auszug

### I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Abschnitt: Behörden

#### **Zuständigkeit**

§ 1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den Vorschriften über ihren Wirkungsbereich und nach den Verwaltungsvorschriften.

§ 2. Enthalten die in § 1 erwähnten Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit keine Bestimmungen, so sind in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung die Bezirksverwaltungsbehörden sachlich zuständig.

...

#### **Akteneinsicht**

§ 17. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können die Parteien bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann der Partei auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

(2) Allen an einem Verfahren beteiligten Parteien muß auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden.

(3) Von der Akteneinsicht sind Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

(4) Die Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber der Partei eines anhängigen Verfahrens erfolgt durch Verfahrensordnung.

*Bei der Verweigerung der Akteneinsicht handelt es sich um eine Klarstellung, dass ein ordentliches Rechtsmittel deshalb nicht in Frage kommt, weil es sich bei der Erledigung nicht um einen Bescheid, sondern um eine Verfahrensordnung handelt.*

...

#### **Ladungen**

§ 19. (1) Die Behörde ist berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereich ihren Aufenthalt (Sitz) haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen.

(2) In der Ladung ist außer Ort und Zeit der Amtshandlung auch anzugeben, was den Gegenstand der Amtshandlung bildet, in welcher Eigenschaft der Geladene vor der Behörde erscheinen soll (als Beteiligter, Zeuge usw.) und welche Behelfe und Beweismittel mitzubringen sind. In der Ladung ist ferner bekanntzugeben, ob der Geladene persönlich zu erscheinen hat oder ob die Entsendung eines Vertreters genügt und welche Folgen an ein Ausbleiben geknüpft sind.

(3) Wer nicht durch Krankheit, Behinderung oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, hat die Verpflichtung, der Ladung Folge zu leisten und kann zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsstrafen verhalten oder vorgeführt werden. Die Anwendung dieser Zwangsmittel ist nur zulässig, wenn sie in der Ladung angedroht waren und die Ladung zu eigenen Händen zugestellt war; sie obliegt den Vollstreckungsbehörden.

(4) Eine einfache Ladung erfolgt durch Verfahrensanordnung.

**§ 20.** Steht die zu ladende Person in einem öffentlichen Amt oder Dienst oder im Dienst eines dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmens und muß voraussichtlich zur Wahrung der Sicherheit oder anderer öffentlicher Interessen eine Stellvertretung während der Verhinderung dieser Person eintreten, so ist gleichzeitig deren vorgesetzte Stelle von der Ladung zu benachrichtigen.

*Beim Ladungsbescheid handelt es sich um eine Anordnung, dass der Instanzenzug erschöpft ist und der verfahrensrechtliche Bescheid nicht mehr mit Berufung angefochten werden kann.*

...

## 5. Abschnitt: Fristen

**§ 32.** (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

**§ 33.** (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet.

(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

*Die Bestimmung des § 33 Abs. 1 und 2 wurde an § 108 Abs. 3 BAO angeglichen. Eine Ablaufhemmung gilt auch für den 24. Dezember; außerdem wird durch die Neufassung klargestellt, dass im Fall von „Feiertagskaskaden“ (z.B. bei einem auf einen Freitag fallenden gesetzlichen Feiertag) nicht der „nächste Werktag“ (im gewählten Beispiel der Samstag), sondern der nächste Tag, der kein Samstag, Sonntag, gesetzlicher Feiertag, Karfreitag oder der 24. Dezember ist, der letzte Tag der Frist ist.*

## 7. Abschnitt: Begriffsbestimmungen

### Angehörige

§ 36a. (1) Angehörige im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. der Ehegatte,
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie,
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,
4. die Wählertern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder,
5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie
6. der eingetragene Partner.

(2) Die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht.

(3) Abs. 1 Z 3 gilt für eingetragene Partner sinngemäß. Die durch eine eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.

## II. Teil: Ermittlungsverfahren

### 1. Abschnitt: Zweck und Gang des Ermittlungsverfahrens

#### Allgemeine Grundsätze

§ 37. Zweck des Ermittlungsverfahrens ist, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Nach einer Antragsänderung (§ 13 Abs. 8) hat die Behörde das Ermittlungsverfahren insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf seinen Zweck notwendig ist.

§ 38. Sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

*Abweichend von der Terminologie des Art. II Abs. 1 EGVG sind unter der in § 38 zweiter Satz genannten „zuständigen Behörde“ die im ersten Satz genannten Behörden zu verstehen, also auch Verwaltungsbehörden, die die Verwaltungsverfahrensgesetze nicht anzuwenden haben, sowie die Gerichte.*

....

#### Mündliche Verhandlung

§ 40. (1) Mündliche Verhandlungen sind unter Zuziehung aller bekannten Beteiligten sowie der erforderlichen Zeugen und Sachverständigen vorzunehmen und, sofern sie mit einem Augenschein verbunden sind, womöglich an Ort und Stelle, sonst am Sitz der Behörde oder an dem Ort abzuhalten, der nach der Sachlage am zweckmäßigsten erscheint. Bei der Auswahl des Verhandlungsortes ist, sofern die mündliche Verhandlung nicht mit einem Augenschein verbunden

ist, darauf zu achten, daß dieser für körperbehinderte Beteiligte gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich ist. In verbundenen Verfahren (§ 39 Abs. 2a) abzuhaltende mündliche Verhandlungen sind von der Behörde tunlichst gemeinsam durchzuführen.

(2) Die Behörde hat darüber zu wachen, daß die Vornahme eines Augenscheins nicht zur Verletzung eines Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses mißbraucht werde.

§ 41. (1) Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung hat durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung überdies an der Amtstafel der Gemeinde, durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundzumachen.

(2) Die Verhandlung ist so anzuberaumen, daß die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können. Die Verständigung (Kundmachung) über die Anberaumung der Verhandlung hat die für Ladungen vorgeschriebenen Angaben einschließlich des Hinweises auf die gemäß § 42 eintretenden Folgen zu enthalten. Falls für Zwecke der Verhandlung Pläne oder sonstige Behelfe zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen sind, ist dies bei der Anberaumung der Verhandlung unter Angabe von Zeit und Ort der Einsichtnahme bekanntzugeben.

§ 42. (1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

(1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Be-

hörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

(2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

(3) Eine Person, die glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

(4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

*Durch die Neufassung des § 41 Abs. 1 zweiter Satz wird der Behörde die Möglichkeit eingeräumt, mündliche Verhandlungen künftig nicht nur an der (allenfalls elektronischen) Amtstafel der Gemeinde oder durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung, sondern auch durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundzumachen (ein solches besteht z.B. in der Landeshauptstadt Graz).*

*Durch § 42 Abs. 1a erster Satz wird in Form einer gesetzlichen Fiktion festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde als „geeignete Form der Kundmachung“ im Sinne des § 42 Abs. 1 zweiter Satz AVG gilt.*

...

## Inhalt und Form der Bescheide

**§ 58.** (1) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Bescheide sind zu begründen, wenn dem Stand-

punkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.

(3) Im übrigen gilt auch für Bescheide § 18 Abs. 4.

§ 58a. In verbundenen Verfahren (§ 39 Abs. 2a) hat die Behörde über die nach den Verwaltungsvorschriften erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen in einem Bescheid zu entscheiden. Der Spruch des Bescheides ist nach den jeweils angewendeten Verwaltungsvorschriften in Spruchpunkte zu gliedern. Die Behörde kann über einzelne oder mehrere Bewilligungen oder Genehmigungen gesondert absprechen, wenn dies zweckmäßig erscheint.

**§ 59.** (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Läßt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.

(2) Wird die Verbindlichkeit zu einer Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen, so ist im Spruch zugleich auch eine angemessene Frist zur Ausführung der Leistung oder Herstellung zu bestimmen.

**§ 60.** In der Begründung sind die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen.

**§ 61.** (1) Die Rechtsmittelbelehrung hat anzugeben, ob gegen den Bescheid ein Rechtsmittel erhoben werden kann, bejahendenfalls welchen Inhalt und welche Form dieses Rechtsmittel haben muss und bei welcher Behörde und innerhalb welcher Frist es einzubringen ist.

(2) Enthält ein Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung oder fälschlich die Erklärung, daß kein Rechtsmittel zulässig sei oder ist keine oder eine kürzere als die gesetzliche Rechtsmittelfrist angegeben, so gilt das

Rechtsmittel als rechtzeitig eingebracht, wenn es innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht wurde.

(3) Ist in dem Bescheid eine längere als die gesetzliche Frist angegeben, so gilt das innerhalb der angegebenen Frist eingebrachte Rechtsmittel als rechtzeitig.

(4) Enthält der Bescheid keine oder eine unrichtige Angabe über die Behörde, bei der das Rechtsmittel einzubringen ist, so ist das Rechtsmittel auch dann richtig eingebracht, wenn es bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, oder bei der angegebenen Behörde eingebracht wurde.

**§ 62.** (1) Wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Bescheide sowohl schriftlich als auch mündlich erlassen werden.

(2) Der Inhalt und die Verkündung eines mündlichen Bescheides ist, wenn die Verkündung bei einer mündlichen Verhandlung erfolgt, am Schluß der Verhand-

lungsschrift, in anderen Fällen in einer besonderen Niederschrift zu beurkunden.

(3) Eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides ist den bei der Verkündung nicht anwesenden und jenen Parteien zuzustellen, die spätestens drei Tage nach der Verkündung eine Ausfertigung verlangen; über dieses Recht ist die Partei bei Verkündung des mündlichen Bescheides zu belehren.

(4) Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen.

*Unter „Rechtsmittel“ im Sinne des § 61 ist auch die Beschwerde beim Verwaltungsgericht zu verstehen (vgl. auch § 30 VwGVG). In § 61 Abs. 4 wird eine begriffliche Präzisierung vorgenommen.*

## IV. Teil: Rechtsschutz

### 1. Abschnitt: Berufung

**§ 63.** (1) Der Instanzenzug in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde und das Recht zur Erhebung der Berufung richten sich nach den Verwaltungsvorschriften. Gegen die Bewilligung oder die Verfügung der Wiederaufnahme und gegen die Bewilligung der Wiedereinsetzung ist eine Berufung nicht zulässig.

(2) Gegen Verfahrensordnungen ist eine abgeordnete Berufung nicht zulässig. Sie können erst in der Berufung gegen den die Sache erledigenden Bescheid angefochten werden.

(3) Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

(4) Eine Berufung ist nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Berufung verzichtet hat.

(5) Die Berufung ist von der Partei binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt für jede

Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Fall bloß mündlicher Verkündung mit dieser. Wird eine Berufung innerhalb dieser Frist bei der Berufungsbehörde eingebracht, so gilt dies als rechtzeitige Einbringung; die Berufungsbehörde hat die bei ihr eingebrachte Berufung unverzüglich an die Behörde erster Instanz weiterzuleiten.

*Wann eine Verfahrensordnung zu treffen ist, gegen die gemäß § 63 Abs. 2 keine abgeordnete Berufung zulässig ist, wird im AVG in der Regel nicht ausdrücklich geregelt. Das AVG verwendet den Terminus „Verfahrensordnung“ nur ausnahmsweise, abgesehen von § 63 Abs. 2 und § 67e Abs. 2 in § 39 Abs. 2 für die von der Behörde im Ermittlungsverfahren zu treffenden Verfügungen. In allen anderen Fällen ist es eine Frage der Auslegung der jeweiligen Vorschrift, ob danach eine Verfahrensordnung zu treffen oder ein (verfahrensrechtlicher) Bescheid zu erlassen ist.*

**§ 64.** (1) Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen an-

derer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

§ 64a. (1) Die Behörde kann die Berufung binnen zwei Monaten nach Einlangen bei der Behörde erster Instanz durch Berufungsvorentscheidung erledigen. Sie kann die Berufung nach Vornahme notwendiger Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens als unzulässig oder verspätet zurückweisen, den Bescheid aufheben oder nach jeder Richtung abändern.

(2) Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Berufungsvorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, daß die Berufung der Berufungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

(3) Mit Einlangen des Vorlageantrages tritt die Berufungsvorentscheidung außer Kraft. Die Behörde hat die Parteien vom Außerkrafttreten der Berufungsvorentscheidung zu verständigen. Verspätete oder unzulässige Vorlageanträge sind von ihr zurückzuweisen.

§ 65. Werden in einer Berufung neue Tatsachen oder Beweise, die der Behörde erheblich scheinen, vorgebracht, so hat sie hievon unverzüglich den etwaigen Berufungsgegnern Mitteilung zu machen und ihnen Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist vom Inhalt der Berufung Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern.

§ 66. (1) Notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens hat die Berufungsbehörde durch eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde durchführen zu lassen oder selbst vorzunehmen.

(2) Ist der der Berufungsbehörde vorliegende Sachverhalt so mangelhaft, daß die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, so kann die Berufungsbehörde den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen.

(3) Die Berufungsbehörde kann jedoch die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme auch selbst durchführen, wenn hiemit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist.

(4) Außer dem in Abs. 2 erwähnten Fall hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (§ 60) ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

§ 67. Der III. Teil gilt auch für die Bescheide der Berufungsbehörde, doch ist der Spruch auch dann zu begründen, wenn dem Berufungsantrag stattgegeben wird.

## 2. Abschnitt: Sonstige Abänderung von Bescheiden

### Abänderung und Behebung von Amts wegen

§ 68. (1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

(2) Von Amts wegen können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

(3) Andere Bescheide kann die Behörde, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat, oder die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im öffentlichen Interesse insoweit abändern, als dies zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich ist. In allen Fällen hat die Behörde mit möglichster Schonung erworbener Rechte vorzugehen.

(4) Außerdem können Bescheide von Amts wegen in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde als nichtig erklärt werden, wenn der Bescheid

1. von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde,
2. einen strafgesetzwidrigen Erfolg herbeiführen würde,
3. tatsächlich undurchführbar ist oder
4. an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet.

(5) Nach Ablauf von drei Jahren nach dem in § 63 Abs. 5 bezeichneten Zeitpunkt ist eine Nichtigerklärung aus den Gründen des Abs. 4 Z 1 nicht mehr zulässig.

(6) Die der Behörde in den Verwaltungsvorschriften eingeräumten Befugnisse zur Zurücknahme oder Einschränkung einer Berechtigung außerhalb eines Berufungsverfahrens bleiben unberührt.

(7) Auf die Ausübung des der Behörde gemäß den Abs. 2 bis 4 zustehenden Abänderungs- und Behebungsrechts steht niemandem ein Anspruch zu. Mutwillige Aufsichtsbeschwerden und Abänderungsanträge sind nach § 35 zu ahnden.

### Wiederaufnahme des Verfahrens

**§ 69.** (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;

4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.

(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat.

**§ 70.** (1) In dem die Wiederaufnahme bewilligenden oder verfügenden Bescheid ist, sofern nicht schon auf Grund der vorliegenden Akten ein neuer Bescheid erlassen werden kann, auszusprechen, inwieweit und in welcher Instanz das Verfahren wieder aufzunehmen ist.

(2) Frühere Erhebungen und Beweisaufnahmen, die durch die Wiederaufnahmsgründe nicht betroffen werden, sind keinesfalls zu wiederholen.

*Im Gegensatz zu § 38 sind in § 69 Abs. 1 Z 3 mit dem Begriff „zuständige Behörde“ nur Verwaltungsbehörden gemeint (aber wiederum auch solche, die die Verwaltungsverfahrensgesetze nicht anzuwenden haben).*

### Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

**§ 71.** (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die

durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.

(5) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

(6) Die Behörde kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(7) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die die Behörde schon früher für unzureichend befunden hat, um die Verlängerung der versäumten Frist oder die Verlegung der versäumten Verhandlung zu bewilligen.

**§ 72.** (1) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(2) Durch den Antrag auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der mündlichen Verhandlung wird die

Frist zur Anfechtung des infolge der Versäumung erlassenen Bescheides nicht verlängert.

(3) Hat eine Partei Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der mündlichen Verhandlung beantragt und gegen den Bescheid Berufung eingelegt, so ist auf die Erledigung der Berufung erst einzugehen, wenn der Antrag auf Wiedereinsetzung abgewiesen worden ist.

### 3. Abschnitt: Entscheidungspflicht

**§ 73.** (1) Die Behörden sind verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Sofern sich in verbundenen Verfahren (§ 39 Abs. 2a) aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften unterschiedliche Entscheidungsfristen ergeben, ist die zuletzt ablaufende maßgeblich.

(2) Wird ein Bescheid, gegen den Berufung erhoben werden kann, nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen, so geht auf schriftlichen Antrag der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Berufungsbehörde über (Devolutionsantrag). Der Devolutionsantrag ist bei der Berufungsbehörde einzubringen. Er ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

(3) Für die Berufungsbehörde beginnt die Entscheidungsfrist mit dem Tag des Einlangens des Devolutionsantrages zu laufen.

*In dem – nur noch in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde anwendbaren – § 73 Abs. 2 und 3 tritt an die Stelle der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde eine allfällige Berufungsbehörde. Besteht kein Instanzenzug (dzt. nur in Tirol und teilweise in Salzburg) – und demgemäß keine Berufungsbehörde – kann wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die (Gemeinde-) Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 BVG Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.*

## Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Fassung vom 01.01.2014

### Inhaltsverzeichnis

#### 1. Hauptstück

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- § 3 Örtliche Zuständigkeit
- § 4 Rechtshilfe auf Ersuchen inländischer Gerichte
- § 5 Rechtshilfe auf Ersuchen ausländischer Gerichte und Behörden
- § 6 Befangenheit

#### 2. Hauptstück

##### Verfahren

##### 1. Abschnitt

###### Beschwerde

- § 7 Beschwerderecht und Beschwerdefrist
- § 8 Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde
- § 9 Inhalt der Beschwerde
- § 10 Mitteilung der Beschwerde

##### 2. Abschnitt

###### Vorverfahren

- § 11 Anzuwendendes Recht
- § 12 Schriftsätze
- § 13 Aufschiebende Wirkung
- § 14 Beschwerdevorentscheidung
- § 15 Vorlageantrag
- § 16 Nachholung des Bescheides

##### 3. Abschnitt

###### Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

- § 17 Anzuwendendes Recht
- § 18 Parteien
- § 19 Eintritt oberster Organe
- § 20 Schriftsätze
- § 21 Akteneinsicht
- § 22 Aufschiebende Wirkung
- § 23 Ladung
- § 24 Verhandlung
- § 25 Öffentlichkeit der Verhandlung und Beweisaufnahme
- § 26 Gebühren der Zeugen und Beteiligten
- § 27 Prüfungsumfang

#### **4. Abschnitt**

##### **Erkenntnisse und Beschlüsse**

- § 28 Erkenntnisse
- § 29 Verkündung und Ausfertigung der Erkenntnisse
- § 30 Belehrung über die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die Revision beim Verwaltungsgerichtshof
- § 31 Beschlüsse
- § 32 Wiederaufnahme des Verfahrens
- § 33 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- § 34 Entscheidungspflicht

#### **5. Abschnitt**

##### **Kosten**

- § 35 Kosten im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

### **3. Hauptstück**

#### Besondere Bestimmungen

#### **1. Abschnitt**

##### **Verfahren in Rechtssachen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde**

- § 36

#### **2. Abschnitt**

##### **Verfahren in Verwaltungsstrafsachen**

- § 37 - 52

#### **3. Abschnitt**

##### **Verfahren über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze**

- § 53

#### **4. Abschnitt**

##### **Vorstellung gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Rechtspflegers**

- § 54

### **4. Hauptstück**

#### Schlussbestimmungen

- § 55 Verweisungen
- § 56 Sprachliche Gleichbehandlung
- § 57 Vollziehung
- § 58 Inkrafttreten

## 1. Hauptstück

### Allgemeine Bestimmungen

#### Anwendungsbereich

**§ 1.** Dieses Bundesgesetz regelt das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes.

#### Anmerkungen:

1. Das VwGVG enthält – entgegen dem Wortlaut des § 1 – nicht nur Regelungen betreffend das Verfahren der Verwaltungsgerichte, sondern auch die Regelungen über das Vorverfahren. Das Vorverfahren ist von der Behörde durchzuführen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Sie wird im VwGVG als belangte Behörde bezeichnet (vgl. § 9 Abs. 2 VwGVG).

*Die belangte Behörde hat im Vorverfahren die §§ 7- 15 VwGVG anzuwenden, sie hat im Verwaltungsverfahren insbesondere das Recht, über die Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung abzusprechen.*

2. Gemäß Art. 136 Abs. 2 B-VG wird das Verfahren des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen durch Bundesgesetz geregelt. Durch Bundesgesetz kann auch das Abgabenverfahren vor den Verwaltungsgerichten der Länder geregelt werden.

*Der Bund hat das das Bundesfinanzgerichtsgesetz (vormals Unabhängiger Finanzsenat) betreffende Organisationsrecht im Bundesfinanzgerichtsgesetz – BFGG, BGBl. I 14/2013, kodifiziert. Die das abgabenrechtliche Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten – somit dem Bundesfinanzgericht und den Verwaltungsgerichten der Länder – betreffenden Bestimmungen wurden mit dem Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 anstelle der bislang geltenden Vorschriften betreffend die Berufung in die BAO integriert (§§ 243 – 291 BAO idF BGBl. I 14/2013).*

*§ 1 VwGVG ist insoweit missverständlich, als nur das Bundesfinanzgericht vom Anwendungsbereich ausdrücklich ausgenommen wird. § 2a BAO stellt jedoch klar, dass die BAO sinngemäß im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gilt, soweit sie im Verfahren der belangten Abgabenbehörde anzuwenden war. In solchen Verfahren ist das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) nicht anzuwenden. Die Verwaltungsgerichte der Länder haben die BAO im Beschwerdeverfahren anzuwenden, wenn die Beschwerde im Anwendungsbereich der BAO tätige bzw. säumige Abgabenbehörden trifft (RV 2007 BigNR XXIV. GP, 14).*

*Die BAO sieht für das Beschwerdeverfahren teilweise Abweichungen von den Bestimmungen des VwGVG vor.*

#### Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit

**§ 2.** Soweit die Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch den Senat vorsehen, entscheidet das Verwaltungsgericht durch Einzelrichter (Rechtspfleger).

#### RV 2009 BigNR 24. GP:

*Gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte durch Einzelrichter. Im Gesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte oder in Bundes- und Landesgesetzen kann vorgesehen werden, dass die Verwaltungsgerichte durch Senate entscheiden. Der Entwurf macht von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch.*

#### Anmerkungen:

*Das NÖ LVGG sieht in dessen § 12 Abs. 1 vor, dass das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich durch Einzelrichter entscheidet, soweit nicht im LVGG, im VwGVG oder in den Verwaltungsvorschriften eine Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Es obliegt somit im Wesentlichen dem Materiengesetzgeber, die Entscheidung durch den Senat vorzusehen.*

*Ein Senat besteht gemäß § 12 Abs. 2 NÖ LVGG aus dem Senatsvorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes, wobei einem davon die Funktion des Berichterstatters oder der Berichterstatterin zukommt. In den Verwaltungsvorschriften kann die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern vorgesehen werden. Senatsentscheidungen sowie die Mitwirkung fachkundiger Laienrichter sind etwa in § 156a NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400-52, angeordnet.*

*Die Mitwirkung von Rechtspflegern ist im NÖ LVGG nicht vorgesehen.*

#### Örtliche Zuständigkeit

**§ 3.** (1) Sofern die Rechtssache nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gehört, ist in Rechtssachen in den Angelegenheiten, in denen die Vollziehung Landessache ist, das Verwaltungsgericht im Land zuständig.

(2) Im Übrigen richtet sich die örtliche Zuständigkeit in Rechtssachen, die nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gehören,

1. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 und 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, nach § 3 Z 1, 2 und 3 mit Ausnahme des letzten Halbsatzes des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in Verwaltungsstrafsachen jedoch nach dem Sitz der Behörde, die den Bescheid erlassen bzw. nicht erlassen hat;
2. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG nach dem Ort, an dem die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt begonnen wurde, wenn diese jedoch im Ausland ausgeübt wurde, danach, wo das ausübende Organ die Bundesgrenze überschritten hat;
3. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG nach dem Sitz der Behörde, deren Organ die Weisung erteilt hat;
4. in den Fällen des Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG nach dem Ort, an dem das Verhalten gesetzt wurde.

(3) Lässt sich die Zuständigkeit nicht gemäß Abs. 1 oder 2 bestimmen, ist das Verwaltungsgericht im Land Wien zuständig.

**RV 2009 BlgNR 24. GP:**

*Während sich die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unmittelbar aus Art. 131 B-VG und aus den auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Bundes- und Landesgesetzen ergibt, bestehen keine verfassungsrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Der vorgeschlagene § 3 regelt diese örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und stellt dabei als Anknüpfungspunkt grundsätzlich auf den Sitz der Behörde ab, gegen deren rechtliches Handeln bzw. wegen deren Untätigkeit Beschwerde erhoben wird. Zuständigkeitskonkurrenzen zwischen den Verwaltungsgerichten werden so vermieden. Die örtliche Zuständigkeit, über Beschwerden gegen die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu erkennen, orientiert sich an der Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate: Nach hM ist jener unabhängige Verwaltungssenat zur Entscheidung über die Maßnahmenbeschwerde zuständig, in dessen Sprengel der Verwaltungsakt gesetzt wurde (siehe Hengstschläger/Leeb, AVG [2007], § 67c Rz. 6, mwN). Erstreckt sich die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf den Sprengel mehrerer Verwaltungsgerichte, soll jenes Verwaltungsgericht zuständig sein, in dessen Sprengel die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt begonnen wurde.*

*Außenstellen von Behörden sind nicht Sitz der Behörde im Sinn dieser Bestimmung.*

**Anmerkungen:**

1. § 3 VwGVG wurde bereits vor Inkrafttreten durch die Novelle BGBl. I Nr. 122/2013 zur Gänze neu gefasst, da eine ursprünglich vorgesehene ausnahmslose Verweisung auf § 3 Z. 1, 2 und 3 (mit Ausnahme des letzten Halbsatzes) AVG bei Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 und 3 B-VG auf Widerstand der Länder gestoßen war.

*Nunmehr bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zumindest in Verwaltungsstrafsachen nach dem Sitz der Behörde, die den Bescheid erlassen bzw. nicht erlassen hat. In sonstigen Angelegenheiten kommt insbesondere bei Bescheidbeschwerden weiterhin § 3 Z. 1, 2 und 3 (mit Ausnahme des letzten Halbsatzes) AVG zur Anwendung.*

2. *In der Gemeinde werden sich die meisten Bescheide auf Liegenschaften und somit auf ein unbewegliches Gut im Sinn des § 3 Z. 1 AVG beziehen (etwa Bescheide gemäß § 11 Abs. 6 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 oder gemäß §§ 1 und 2 NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich diesfalls nach der Lage des Gutes. Ist das Gut in Niederösterreich gelegen, ist das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich örtlich zuständig.*

*Problematisch sind jene Fälle, in denen sich der Bescheid der Gemeinden nicht auf ein unbewegliches Gut im Gemeindegebiet oder ein im Gemeindegebiet gelegenes Unternehmen bezieht. In diesen Fällen richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts nach § 3 Z. 3 AVG, sohin zunächst nach dem Hauptwohnsitz des bzw. der Beteiligten (im Zweifelsfall des belangten oder verpflichteten Teiles) und hilfsweise nach seinem Aufenthalt, dem letzten Hauptwohnsitz (Sitz) im Inland bzw. nach seinem letzten Aufenthalt im Inland.*

*Sollte hier der Hauptwohnsitz (bzw. Sitz bei juristischen Personen) des Beschwerdeführers maßgeblich sein, sind verschiedene Konstellationen denkbar, in denen das Verwaltungsgericht eines anderen Bundeslandes über Beschwerden gegen einen Bescheid von NÖ Gemeinden zu entscheiden hat (etwa bei Gemeindebeamten, deren Hauptwohnsitz in einem anderen Bundesland ist, oder Auskunftswerbenden aus anderen Bundesländern, denen die Auskunft gemäß § 6 NÖ Auskunftssetzung verweigert wird). An der anzuwendenden Rechtslage würde die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts eines anderen Bundeslandes freilich nichts ändern.*

*Gegen die Maßgeblichkeit des Hauptwohnsitzes des Beschwerdeführers spricht der Wortlaut von § 3 Z 3 AVG, wonach im Zweifelsfall – sohin bei mehreren Beteiligten – der Sitz des belangten oder verpflichteten Teiles die örtliche Zuständigkeit begründet. „Belangter Teil“ im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist die belangte Behörde. Insoweit erscheint es zulässig, stets den Sitz der belangten Behörde als Anknüpfungspunkt der örtlichen Zuständigkeit zu wählen.*

*Die Frage der örtlichen Zuständigkeit und der mit der derzeit geltenden Regelung einhergehenden Probleme im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Rechtsprechung bei Zuständigkeit verschiedener Verwaltungsgerichte wird aber letztlich wohl erst anhand der Erfahrungen gelöst werden.*

3. Die Gemeinde hat die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder anlässlich der Aktenvorlage zu prüfen. Die Aktenvorlage hat grundsätzlich an das örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht zu erfolgen. Erfolgt die Aktenvorlage an ein unzuständiges Landesverwaltungsgericht, hat dieses die Akten gemäß § 6 Abs. 1 AVG an das zuständige Verwaltungsgericht weiterzuleiten.

### Rechtshilfe auf Ersuchen inländischer Gerichte

...

### Rechtshilfe auf Ersuchen ausländischer Gerichte und Behörden

...

## 2. Hauptstück

### Verfahren

#### 1. Abschnitt

### Beschwerde

#### Beschwerderecht und Beschwerdefrist

**§ 7.** (1) Gegen Verfahrensanordnungen im Verwaltungsverfahren ist eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig. Sie können erst in der Beschwerde gegen den die Sache erledigenden Bescheid angefochten werden.

(2) Eine Beschwerde ist nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat.

(3) Ist der Bescheid bereits einer anderen Partei zugestellt oder verkündet worden, kann die Beschwerde bereits ab dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem der

### Befangenheit

**§ 6.** Mitglieder des Verwaltungsgerichtes, fachkundige Laienrichter und Rechtspfleger haben sich unter Anzeige an den Präsidenten der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten.

#### RV 2009 B1gNR 24. GP:

*Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes, die fachkundigen Laienrichter und die Rechtspfleger sollen sich unter den Voraussetzungen des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, wegen Befangenheit der Ausübung ihres Amtes zu enthalten haben.*

#### Anmerkungen:

*Für das Verwaltungsgericht gilt gemäß Art. 135 Abs. 2 B-VG der Grundsatz der festen Geschäftsverteilung. Die Geschäftsverteilung des Verwaltungsgerichts Niederösterreich ist gemäß § 18 Abs. 6 NÖ LVGG vom Präsidenten durch Kundmachung im Internet zu verlautbaren. Im Fall der Befangenheit des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglieds ist der Geschäftsfall nach der Vertretungsregel der Geschäftsverteilung vom Präsidenten dem Vertreter zuzuweisen.*

Beschwerdeführer von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
2. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 2 B-VG dann,

wenn der Bescheid dem zuständigen Bundesminister zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem der zuständige Bundesminister von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat,

3. in den Fällen des Art. 132 Abs. 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung,
4. in den Fällen des Art. 132 Abs. 4 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem die Schulbehörde, an die die Weisung gerichtet ist, von dieser Kenntnis erlangt hat, und
5. in den Fällen des Art. 132 Abs. 5 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zur Erhebung der Beschwerde befugten Organ zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem dieses Organ von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

**RV 2009 B1gNR 24. GP:**

*In Abs. 1 und 2 wird die Zulässigkeit der Beschwerde geregelt (siehe auch Art. 132 Abs. 6 B-VG). Die Regelung des § 63 Abs. 2 AVG, wonach gegen Verfahrensordnungen eine abgesonderte Berufung nicht zulässig ist, soll eine Entsprechung für die Zulässigkeit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht finden. Gemäß Abs. 2 ist eine Beschwerde nicht mehr zulässig, wenn die Partei (der spätere Beschwerdeführer) nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat.*

*Abs. 3 trifft Vorkehrungen für den Fall, dass in einem Mehrparteienverfahren der Bescheid bereits einer Partei, nicht aber dem Beschwerdeführer zugestellt worden ist.*

*Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht orientiert sich an der Berufungsfrist und an der Frist zur Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde nach § 63 Abs. 5 bzw. § 67c Abs. 1 AVG.*

**Anmerkungen:**

1. Die in der Praxis bedeutsame Bescheidbeschwerde an das Verwaltungsgericht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG ist binnen der Frist von vier Wochen schriftlich bei der Behörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid

*erlassen hat. § 7 Abs. 4 VwGVG enthält hierzu zahlreiche Bestimmungen betreffend den Zeitpunkt des Beginns der Frist. Bei Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beträgt die Beschwerdefrist nach wie vor sechs Wochen.*

*Die Beschwerdefrist ist nicht verlängerbar. Sie ist mangels einer Sonderregelung im VwGVG gemäß §§ 32 und 33 AVG zu berechnen. Der Beschwerdeführer kann daher auch das in § 33 Abs. 3 AVG normierte Postlaufprivileg für sich in Anspruch nehmen. Die Tage von der Übergabe der Beschwerde an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 Zustellgesetz zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei der Behörde werden demzufolge in die Beschwerdefrist nicht eingerechnet.*

2. *Im Abgabeverfahren gilt § 245 Abs. 1 BAO zufolge – abweichend von § 7 VwGVG – weiterhin eine einmonatige Beschwerdefrist, die gemäß § 245 Abs. 3 BAO aus berücksichtigungswürdigen Gründen auch wiederholt verlängert werden kann.*

**Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde**

**§ 8.** (1) Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) kann erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

(2) In die Frist werden nicht eingerechnet:

1. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;
2. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

**RV 2009 B1gNR 24. GP:**

*§ 8 Abs. 1 knüpft bei der Regelung der Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde an die im AVG vorgesehene sechsmonatige Entscheidungsfrist und an allfällige kürzere oder längere Entscheidungsfristen in den Bundes- oder Landesgesetzen an. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in*

dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Sind in Bundes- oder Landesgesetzen besondere Formen der Einbringung vorgesehen (siehe etwa § 17 Abs. 2 des Asylgesetzes 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005), beginnt die Frist mit diesem Zeitpunkt zu laufen.

Mit § 8 Abs. 2 sollen jene – seltenen – Fälle berücksichtigt werden, in denen die belangte Behörde zur Vorlage einer Frage berechtigt ist, über die der Gerichtshof der Europäischen Union im Wege einer Vorabentscheidung entscheidet.

### Anmerkungen:

1. Wesentliches Charakteristikum der Zuständigkeitsregelungen für die Verwaltungsgerichte ist, dass vor ihrer Anrufung nur eine einzige Verwaltungsinstanz entscheiden soll. Das Institut der Säumnisbeschwerde tritt nach der Intention des Gesetzgebers anstelle des bislang bei behördlicher Säumnis den Regelfall bildenden Devolutionsantrags. In den Materialien zur Verfassungsnovelle BGBl. I Nr. 51/2012 wird hiezu ausgeführt, dass es – „außer in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde“ – nur noch eine einzige Verwaltungsinstanz geben soll; jede Verwaltungsbehörde soll also ‚erste und letzte Instanz‘ sein und gegen die von ihr erlassenen Bescheide (bzw. wegen einer Verletzung der Entscheidungspflicht durch sie) soll als einziges Rechtsmittel Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden können“ (vgl. 1618 BlgNR 24. GP, 4). Ein Devolutionsantrag ist daher nur mehr in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden zulässig. Dementsprechend sieht auch § 73 Abs. 2 AVG vor, dass ein Devolutionsantrag nur zulässig ist, soweit gegen den ausständigen Bescheid Berufung erhoben werden konnte. Eine Berufung ist aber nur mehr in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zulässig (vgl. Thienel, Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit [2013], 39).

Soweit daher im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Säumnis des Bürgermeisters als Verwaltungsbehörde erster Instanz vorliegt, muss die Verletzung der Entscheidungspflicht weiterhin zunächst mit bei der Berufungsbehörde einzubringendem Devolutionsantrag gemäß § 73 Abs. 2 AVG wahrgenommen werden. Erst bei Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Berufungsbehörde kann Säumnisbeschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG an das Verwaltungsgericht erhoben werden. Anders als der Devolutionsantrag ist die Säumnisbeschwerde bei der Berufungsbehörde einzubringen, die anschließend gemäß § 16 VwGVG vorzugehen hat.

2. Wird eine zulässige Säumnisbeschwerde eingebracht, kann die belangte Behörde gemäß § 16 Abs. 1 VwGVG innerhalb einer Nachfrist von höchstens drei Monaten den Bescheid in der Sache erlassen, die Gegenstand des Säumnisbeschwerdeverfahrens ist.

Holt die Behörde den Bescheid nicht nach – etwa weil sie die Säumnisbeschwerde als nicht berechtigt erach-

tet – hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen. Wird der Bescheid hingegen erlassen, hat die belangte Behörde das Säumnisbeschwerdeverfahren einzustellen. Ein Rechtsmittel gegen die Einstellung ist nicht vorgesehen. Der in der Hauptsache ergangene Bescheid kann wiederum mit Beschwerde angefochten werden.

Die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung ist im Säumnisbeschwerdeverfahren nicht zulässig.

3. Aus der mit dem bisherigen Art 132 B-VG weitgehend übereinstimmenden Formulierung und der Bezugnahme auf diese Bestimmung in den Gesetzesmaterialien ist dem derzeitigen Meinungsstand zufolge zu schließen, dass sich der Gesetzgeber hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsgerichte am bisherigen Säumnisbeschwerdeverfahren vor dem VwGH orientiert hat. Das Verwaltungsgericht hat daher – wenn die säumige Behörde den Bescheid nicht nachholt, die Akten dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorlegt und die Säumnisbeschwerde nicht als unbegründet abzuweisen ist – in der Sache selbst zu entscheiden und die ausstehende Entscheidung nachzuholen (vgl. Thienel, Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit [2013], 39).

### Inhalt der Beschwerde

#### § 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

#### (2) Belangte Behörde ist

1. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat,

2. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG jene Behörde, der die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zuzurechnen ist,

3. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG jene Behörde, die den Bescheid nicht erlassen hat,

4. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG jene Behörde, deren Organ die Weisung erteilt hat, und

5. in den Fällen des Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG jene Behörde, die das Verhalten gesetzt hat.

(3) Soweit bei Beschwerden gegen Bescheide gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG und gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG eine Verletzung des Beschwerdeführers in Rechten nicht in Betracht kommt, tritt an die Stelle der Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, die Erklärung über den Umfang der Anfechtung.

(4) Bei Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG tritt an die Stelle der Bezeichnung der belangten Behörde, soweit dies zumutbar ist, eine Angabe darüber, welches Organ die Maßnahme gesetzt hat.

(5) Bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG entfallen die Angaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5. Als belangte Behörde ist die Behörde zu bezeichnen, deren Entscheidung in der Rechtssache begehrt wurde. Ferner ist glaubhaft zu machen, dass die Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde gemäß § 8 Abs. 1 abgelaufen ist.

**RV 2009 BlgNR 24. GP:**

*§ 9 regelt den Inhalt der Beschwerde. Gemäß Abs. 1 soll die Beschwerde den angefochtenen Bescheid (die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, die angefochtene Weisung) und die belangte Behörde bezeichnen. Die Beschwerde hat die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde, zu enthalten.*

*Diese Angaben sind deshalb erforderlich, weil das Verwaltungsgericht gemäß § 27 im Prüfungsumfang beschränkt sein soll. Die Anforderungen an die Beschwerde sind demnach höher als die Anforderungen an eine Berufung gemäß*

*§ 63 Abs. 3 AVG. Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass schon das vorangegangene Verwaltungsverfahren den Parteien besondere Achtsamkeit abverlangt; so etwa die rechtzeitige Erhebung zulässiger, auf subjektive Rechte bezogene Einwendungen, um die Parteistellung nicht zu verlieren (§ 42 Abs. 1 AVG). Mangelhafte Beschwerden sind unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 AVG einer Verbesserung zugänglich.*

*Abs. 2 bestimmt den Begriff der „belangten Behörde“ näher.*

**Anmerkungen:**

1. Der Verfassungsausschuss hat anlässlich der Behandlung der RV 2009 BlgNR 24. GP die folgende Feststellung getroffen: „Der Verfassungsausschuss geht davon aus, dass die inhaltlichen Anforderungen an eine Beschwerde gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG jenen des § 63 Abs. 3 AVG materiell entsprechen. Aus der Beschwerdebegründung muss der Wille des Beschwerdeführers erkennbar sein, im Beschwerdeverfahren ein für ihn vorteilhafteres Verfahrensergebnis zu erreichen. Die inhaltlichen Anforderungen sind so zu verstehen, dass ein durchschnittlicher Bürger sie auch ohne Unterstützung durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter erfüllen kann.“ (vgl. den Ausschussbericht 2112 BlgNR 24. GP, 7).

*Nach der Rechtsprechung des VwGH zu § 63 Abs. 2 AVG muss eine Eingabe zumindest erkennen lassen, dass sich der Einschreiter durch eine bestimmte Entscheidung in einer Verwaltungssache als beschwert erachtet und deren Nachprüfung begehrt, um als Berufung gewertet werden zu können (VwGH 19.12.2005, Zl. 2005/03/0053 mwN). Da dem AVG ein übertriebener Formalismus fremd ist, ist grundsätzlich ausreichend, wenn aus der Begründung der Berufung erkennbar ist, aus welchen Gründen der angefochtene Bescheid bekämpft wird (VwGH 29.6.2005, Zl. 2003/04/0080).*

*Form- und Inhaltsmängel einer Beschwerde sind nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 AVG einer Verbesserung zugänglich. Verbesserungsfähig sind nach der Rechtsprechung des VwGH zu § 63 Abs. 2 AVG etwa das Fehlen der Bezeichnung des bekämpften Bescheides (VwGH 2.9.2008, Zl. 2007/18/0477) oder das Fehlen eines begründeten Berufungsantrags (VwGH 20.9.2012, Zl. 2011/07/0085). Ob der VwGH seine Rechtsprechung zu § 63 Abs. 2 AVG auf § 9 Abs. 1 VwGVG übertragen wird, bleibt freilich abzuwarten.*

2. Als belangte Behörde wird regelmäßig der Gemeindevorstand oder der Stadtrat bzw. der Stadtsenat am verwaltungsgerichtlichen Verfahren beteiligt sein, da gemäß Art. 132 Abs. 6 B-VG in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Beschwerde beim Verwaltungsgericht erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden kann.

*Der Gemeinderat ist belangte Behörde, wenn er als Rechtsmittelbehörde infolge einer Berufung gegen erst-*

*instanzliche Bescheide des Gemeindevorstandes oder des Stadtrates gemäß § 60 Abs. 1 Z. 2 NÖ GO 1973 entscheidet. Der Gemeinderat einer Statutarstadt ist niemals belangte Behörde, da dem NÖ STROG eine vergleichbare Bestimmung fremd ist.*

*Im übertragenen Wirkungsbereich ist stets der Bürgermeister belangte Behörde (Art. 119 Abs. 2 B-VG).*

### Mitteilung der Beschwerde

**§ 10.** Werden in einer Beschwerde neue Tatsachen oder Beweise, die der Behörde oder dem Verwal-

## 2. Abschnitt

Vorverfahren

### Anzuwendendes Recht

**§ 11.** Soweit in diesem und im vorangehenden Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren nach diesem Abschnitt jene Verfahrensvorschriften anzuwenden, die die Behörde in einem Verfahren anzuwenden hat, das der Beschwerde beim Verwaltungsgericht vorangeht.

#### RV 2009 BlgNR 24. GP:

*Das Vorverfahren ist das Verfahren bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Art. 130 B-VG schließt Regelungen nicht aus, wonach die belangte Behörde aus Anlass der Erhebung einer Beschwerde ermächtigt ist, den angefochtenen Bescheid nach Art einer Berufungsvorentscheidung (§ 64a AVG) aufzuheben oder in jeder Richtung abzuändern oder eine Entscheidung nach Erhebung der Säumnisbeschwerde nachzuholen. Für dieses Verfahren ordnet § 11 an, dass die Behörde – soweit der 1. und der 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes nicht anderes bestimmen – in diesen Verfahren jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen anzuwenden hat, die die Behörde in einem Verfahren anzuwenden hat, das der Beschwerde an das Verwaltungsgericht vorangeht; dazu zählen auch jene Verfahrensvorschriften in Bundes- oder Landesgesetzen, die gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG von den Verwaltungsverfahrensgesetzen abweichen oder hinsichtlich deren Regelungsgegenstand die Verwaltungsverfahrensgesetze bloß subsidiäre Geltung beanspruchen. Die Anwendung unterschiedlichen Verfahrensrechts durch die Behörde wird so weitestmöglich vermieden. Mangels gegenteiliger Anordnung sind etwaige Änderungen der Rechtslage, die nach Erlassung des Bescheides in Kraft treten, zu berücksichtigen.*

lungsgericht erheblich scheinen, vorgebracht, so hat sie bzw. hat es hievon unverzüglich den sonstigen Parteien Mitteilung zu machen und ihnen Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist vom Inhalt der Beschwerde Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern.

#### RV 2009 BlgNR 24. GP:

*Diese Bestimmung entspricht § 65 AVG.*

### Schriftsätze

**§ 12.** Bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht sind die Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen. Dies gilt nicht in Rechtssachen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG.

#### RV 2009 BlgNR 24. GP:

*§ 12 führt den im Zivilprozessrecht (vgl. § 74 der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895) und im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof gebräuchlichen Begriff des Schriftsatzes ein. Durch die Verwendung dieses Begriffes wird auch klargestellt, dass die Anträge, Gesuche, Beschwerden und sonstigen Mitteilungen schriftlich einzubringen sind. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis sollen die Beschwerde und damit in Zusammenhang stehenden Anträge bei der belangten Behörde eingebracht werden. Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sollen jedoch – da die Zurechnung einer solchen Ausübung zu einer bestimmten Behörde für den Beschwerdeführer nicht immer leicht vorzunehmen ist – unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen sein.*

#### Anmerkungen:

1. § 12 VwGVG fordert für Beschwerden an das Verwaltungsgericht die Einhaltung der Schriftform. Der VwGH vertritt hiezu in einem zu § 13 Abs. 2 AVG ergangenen Erkenntnis eines verstärkten Senats die Auffassung, dass die Behörde zwar nicht verpflichtet sei, unzuläs-

*sige mündliche Anbringen bei gebotener Schriftlichkeit von Anbringen stattdessen niederschriftlich aufzunehmen. Entsteht jedoch ein Schriftstück über das Anbringen selbst – etwa weil die Behörde eine Niederschrift anfertigt – wird der Verstoß gegen das Schriftformgebot saniert (VwGH 6.5.2004, Zl. 2001/20/0195).*

*Die Einbringung der Beschwerde mittels E-Mail wird gemäß § 13 Abs. 2 AVG zulässig sein, da das VwGVG insoweit keine Einschränkung trifft.*

2. *Die Beschwerde ist – wie weitere Schriftsätze im Vorverfahren vor der belangten Behörde – bei der belangten Behörde einzubringen. Wird die Beschwerde dessen ungeachtet unmittelbar beim dafür unzuständigen Verwaltungsgericht eingebracht, hat dieses die Beschwerde gemäß § 6 Abs. 1 AVG ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die belangte Behörde zu übermitteln. Für die Einhaltung der Beschwerdefrist ist das Datum des Einlangens bei der belangten Behörde maßgeblich (VwGH 20.2.2013, Zl. 2013/11/0037). Von diesem Grundsatz ausgenommen sind Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG.*

## Aufschiebende Wirkung

**§ 13.** (1) Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

(3) Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 Z 1 B-VG haben keine aufschiebende Wirkung. Die Behörde hat jedoch auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der sofortigen Verbindlichkeit der Weisung oder mit dem Andauern des Verhaltens der Behörde für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

(4) Die Behörde kann Bescheide gemäß Abs. 2 und 3 von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn sich der maßgebliche Sachverhalt so geändert hat, dass seine neuerliche Beurteilung einen im Hauptinhalt des Spruchs anderslautenden Bescheid zur Folge hätte.

(5) Die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 oder 3 hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern die Beschwerde nicht als verspätet oder unzulässig zurückzuweisen ist, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Das Verwaltungsgericht hat über die Beschwerde ohne weiteres Verfahren unverzüglich zu entscheiden und der Behörde, wenn diese nicht von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, die Akten des Verfahrens zurückzustellen.

### RV 2009 BlgNR 24. GP:

*Wie eine Berufung im Verwaltungsverfahren (§ 64 Abs. 1 AVG) hat auch die zulässige Beschwerde an das Verwaltungsgericht aufschiebende Wirkung. Bis zur Vorlage der Akten an das Verwaltungsgericht kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen. Über eine Beschwerde gegen einen solchen Bescheid hat das Verwaltungsgericht unverzüglich zu entscheiden. Zu diesem Zweck hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Akten des Verfahrens vorzulegen. Soweit von einer Behörde Akten an das Verwaltungsgericht vorgelegt werden müssen und diese Akten elektronisch erzeugt und elektronisch genehmigt wurden, bezieht sich die Vorlagepflicht auf dieses elektronische Original (vgl. § 21 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl I Nr. 10/2004).*

### Anmerkungen:

1. *§ 13 Abs. 2 VwGVG gebietet, den Abspruch über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung mit der Entscheidung in der Hauptsache zu verbinden. Zu § 64 Abs. 2 AVG hat der VwGH indes erkannt, dass die aufschiebende Wirkung einer Berufung auch mit gesondertem Bescheid aberkannt werden kann (VwGH 24.1.1995, Zl. 93/04/0203). Auch wenn der Abspruch über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in den die Hauptsache erledigenden Bescheid aufgenommen wird, handelt es sich § 13 Abs. 5 VwGVG zufolge um einen selbständig anfechtbaren Bescheid.*
2. *Wird von der belangten Behörde die aufschiebende Wirkung der Berufung gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG ausgeschlossen oder gemäß § 13 Abs. 3 VwGVG zuerkannt, gilt für dagegen erhobene Beschwerden § 13 Abs. 5 VwGVG. Die Beschwerde hat im Umfang der Anfechtung des Abspruchs über den Ausschluss bzw. die Ge-*

*währung der aufschiebenden Wirkung jedenfalls keine aufschiebende Wirkung.*

*Ist die Beschwerde nicht aufgrund Unzulässigkeit oder Verspätung zurückzuweisen, hat die belangte Behörde die Akten unverzüglich dem Verwaltungsgericht vorzulegen. Das Verwaltungsgericht hat über die Beschwerde betreffend den Abspruch über die aufschiebende Wirkung aufgrund der Aktenlage zu entscheiden.*

*Im Anschluss an die Entscheidung hat das Verwaltungsgericht die Akten der belangten Behörde zurückzustellen, da dieser in der Hauptsache die Möglichkeit der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung zukommt. Nur wenn die belangte Behörde bereits mitgeteilt hat, von einer Beschwerdeentscheidung abzusehen, kann die weitere Bearbeitung des Aktes durch das Verwaltungsgericht erfolgen.*

3. Das Verwaltungsgericht kann seinerseits nach Maßgabe des § 22 VwGVG die aufschiebende Wirkung von Beschwerden ausschließen oder zuerkennen bzw. Bescheide gemäß § 13 auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern.

### Beschwerdeentscheidung

**§ 14.** (1) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG steht es der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdeentscheidung). § 27 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Will die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absehen, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

(3) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

#### RV 2009 BlgNR 24. GP:

*Der belangten Behörde wird – vergleichbar der Berufungsentscheidung gemäß § 64a AVG – die Möglichkeit eröffnet, eine Beschwerdeentscheidung zu treffen. Anders als in Berufungsentscheidungen kann die Behörde die Beschwerde abweisen und damit in der Begründung auch Aussagen treffen, die über die Begründung des Bescheides*

*hinausgehen (vgl. § 276 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961). Will die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absehen, hat sie dem Verwaltungsgericht die Akten des Verfahrens vorzulegen. Beschwerdegegenstand im Bescheidbeschwerdeverfahren der Verwaltungsgerichte ist – sofern die Behörde von der Ermächtigung des vorgeschlagenen § 14 Gebrauch macht – die Beschwerdeentscheidung.*

#### Anmerkungen:

1. Die Erlassung einer Beschwerdeentscheidung ist nur in Verfahren betreffend Bescheidbeschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG und dort nur in der Hauptsache – nicht hinsichtlich des Abspruchs über die aufschiebende Wirkung – zulässig.

*Die wesentliche Neuerung gegenüber der Berufungsentscheidung gemäß § 64a AVG besteht in der Möglichkeit, die Beschwerde abzuweisen. Damit können Begründungsmängel des angefochtenen Bescheides saniert werden, zumal die Beschwerdeentscheidung bei Einbringung eines Vorlageantrags nicht außer Kraft tritt.*

2. Bei der Erlassung der Beschwerdeentscheidung ist die belangte Behörde – wie das Verwaltungsgericht – gemäß § 27 VwGVG durch das Beschwerdebegehren und die Beschwerdebegründung in ihrer Kognitionsbefugnis beschränkt. Aspekte des angefochtenen Bescheides, die in der Beschwerde nicht angesprochen werden, dürfen im Rahmen der Beschwerdeentscheidung daher keiner Korrektur unterzogen werden. Wenn von mehreren Parteien eine Beschwerde erhoben wird, sind sämtliche Beschwerden in einer Beschwerdeentscheidung abzuhandeln, da Gegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht der Bescheid oder die Beschwerdeentscheidung ist. Mit diesem Konzept wäre es nicht vereinbar, wenn die Behörde über einzelne Beschwerden mit Beschwerdeentscheidung abspricht, über die Beschwerde einer anderen Partei jedoch nicht (vgl. Dünser, Beschwerde und Vorverfahren bei der Behörde, ZUV 2013/1, 17).

*Beschwerdeentscheidungen sind sämtlichen Verfahrensparteien zuzustellen.*

3. Die Kompetenz zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung kommt der belangten Behörde – somit in der Gemeinde regelmäßig dem Gemeindevorstand bzw. Stadtrat oder dem Stadtsenat zu. Dabei ist auf die zweimonatige Frist des § 14 Abs. 1 VwGVG Rücksicht zu nehmen. Aufgrund des Wortlauts von § 14 Abs. 1 VwGVG ist davon auszugehen, dass die Frist von zwei Monaten nur gewahrt wird, wenn die Beschwerdeentscheidung binnen der Frist erlassen wird.

*Aus der Rechtsprechung des VwGH zur Säumnisbeschwerde gemäß Art. 132 B-VG idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 51/2012 sowie zu § 64a AVG ergibt sich, dass eine verspätete Erlassung nach Ablauf der Frist zur Unzuständigkeit der Behörde führt, die im nachfolgen-*

den Verfahren vom Verwaltungsgericht wahrgenommen werden muss (vgl. VwGH 11.11.2010, Zl. 2010/17/0174 mwN; 4.11.1996, Zl. 96/10/0109). In der Gemeinde wäre daher darauf zu achten, dass die Beschlussfassung über die Beschwerdeentscheidung und die anschließende Zustellung der Ausfertigung der Beschwerdeentscheidung innerhalb der Frist von zwei Monaten erfolgen.

In Mehrparteienverfahren wird der Bescheid bereits mit der Erlassung an eine Partei rechtlich existent (VwGH 28.4.2011, Zl. 2009/07/0023). Die Berufungsvorentscheidung muss im Mehrparteienverfahren somit innerhalb der Frist von zwei Monaten zumindest gegenüber einer Partei erlassen worden sein. Verzögerungen bei der Zustellung oder Zustellmängel hinsichtlich weiterer Parteien wären für die Wahrung der Frist und damit der Zuständigkeit der belangten Behörde irrelevant.

## Vorlageantrag

**§ 15.** (1) Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (§ 9 Abs. 1 Z 3), und ein Begehren (§ 9 Abs. 1 Z 4) zu enthalten.

(2) Ein rechtzeitig eingebrachter und zulässiger Vorlageantrag hat aufschiebende Wirkung, wenn die Beschwerde

1. von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung hatte und die Behörde diese nicht ausgeschlossen hat;
2. von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung hatte, die Behörde diese jedoch zuerkannt hat.

(3) Verspätete und unzulässige Vorlageanträge sind von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen. Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht unverzüglich die Akten des Verfahrens vorzulegen.

### RV 2009 BlgNR 24. GP:

*Als Rechtsmittel gegen die Beschwerdeentscheidung*

wird ein Vorlageantrag vorgesehen. Dieser ist bei der Behörde einzubringen. Anders als mit dem Einlangen des Vorlageantrags gegen eine Berufungsvorentscheidung gemäß § 64a Abs. 3 AVG, soll die Beschwerdeentscheidung nicht außer Kraft treten, sondern soll der Vorlageantrag aufschiebende Wirkung haben, wenn die Behörde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt hat.

Unzulässige Vorlageanträge hat die Behörde mit Bescheid zurückzuweisen. Die Beschwerde gegen einen solchen Bescheid ist gemäß der allgemeinen Bestimmung des § 12 bei der Behörde einzubringen, ihr soll jedoch in diesem Verfahren die Erlassung einer Beschwerdeentscheidung nicht zukommen. Über die Zurückweisung hat das Verwaltungsgericht zu entscheiden. Der Vorlageantrag ist schriftlich bei der Behörde einzubringen, braucht jedoch nicht den Inhalt einer Beschwerde aufzuweisen.

### IA 2294/A 24. GP:

Der Vorlageantrag hat aufschiebende Wirkung, wenn die Behörde die aufschiebende Wirkung der Beschwerde nicht ausgeschlossen hat. Diese nicht differenzierende Formulierung ist jedoch zu weitgehend, weil sie nicht berücksichtigt, dass der Beschwerde verschiedentlich schon von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zukommt (sodass die aufschiebende Wirkung der Beschwerde im Einzelfall nicht ausgeschlossen zu werden braucht bzw. schon deswegen nicht ausgeschlossen werden könnte, weil sie ihr von vornherein nicht zukommt). Dies soll durch die in Z 5 vorgeschlagene Neufassung dieser Bestimmung klargestellt werden. § 15 Abs. 2 erster Satz ermächtigt selbst nicht dazu, die aufschiebende Wirkung mit Bescheid auszuschließen oder der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen; ob die Behörde solche Ansprüche treffen kann, richtet sich nach anderen Vorschriften.

### Anmerkungen:

1. Da die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid mit Beschwerdeentscheidung im von der Beschwerde vorgegebenen Rahmen in jede Richtung abändern kann, kann in Mehrparteienverfahren eine Partei erst aufgrund einer Beschwerdeentscheidung beschwert und an der Einbringung eines Rechtsmittels interessiert sein.

*Zur Einbringung eines Vorlageantrags ist daher nicht nur der Beschwerdeführer legitimiert, sondern auch jede andere Partei des Verfahrens. Da ein Vorlageantrag anderer Parteien deren erster Schriftsatz im Beschwerdeverfahren ist, hat er die in § 15 Abs. 1 letzter Satz VwGVG geforderten Angaben zu enthalten. Mit der fristgerechten Einbringung des Vorlageantrags erwirbt die Partei Parteistellung im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.*

2. Bringt der ursprüngliche Beschwerdeführer keinen Vorlageantrag ein – etwa weil seinem Begehren in der Beschwerdeentscheidung Rechnung getragen wurde – hat das Verwaltungsgericht über dessen Beschwerde

*nicht mehr abzusprechen. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren aufgrund von Vorlageanträgen weiterer Parteien ist er gleichwohl als Partei beizuziehen.*

3. Der belangten Behörde steht es frei, der Aktenvorlage eine Gegenäußerung anzuschließen. In der Gegenäußerung können von der belangten Behörde auch Anträge an das Verwaltungsgericht gestellt werden, etwa der Antrag, eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

### Nachholung des Bescheides

**§ 16.** (1) Im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG kann die Behörde innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen. Wird der Bescheid erlassen oder wurde er vor Einleitung des Verfahrens erlassen, ist das Verfahren einzustellen.

(2) Holt die Behörde den Bescheid nicht nach, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

#### **RV 2009 BlgNR 24. GP:**

*Im Verfahren über Säumnisbeschwerden soll der Behörde die Möglichkeit eröffnet werden, die unterbliebene Erlassung eines Bescheides nachzuholen.*

### 3. Abschnitt

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

#### **Anzuwendendes Recht**

**§ 17.** Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des

#### **Anmerkungen:**

1. Holt die Behörde den Bescheid nicht nach – etwa weil sie die Säumnisbeschwerde als nicht berechtigt erachtet – hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen. Das Verwaltungsgericht hat in weiterer Folge zu prüfen, ob Säumnis vorliegt und ob die Verzögerung auf ein überwiegendes Verschulden der belangten Behörde zurückzuführen ist (§ 8 Abs. 1 VwGVG). Ansonsten hat das Verwaltungsgericht in der Sache zu entscheiden (vgl. Dünser, Beschwerde und Vorverfahren bei der Behörde, ZUV 2013/1, 16).
2. Wird der Bescheid innerhalb der Frist von drei Monaten von der belangten Behörde erlassen, ist das Säumnisverfahren – mangels anderer Anordnung wohl formlos, insbesondere nicht mit einem anfechtbaren Akt – einzustellen. Die in der Hauptsache ergehende Entscheidung ist mit Beschwerde anfechtbar, wobei die belangte Behörde infolge der Bescheidbeschwerde eine Beschwerdevorentscheidung erlassen kann.
3. Wie bei der Beschwerdevorentscheidung ist davon auszugehen, dass eine verspätete Erlassung nach Ablauf der Frist zur Unzuständigkeit der Behörde führt, die im nachfolgenden Verfahren vom Verwaltungsgericht wahrgenommen werden muss (vgl. vgl. VwGH 11.11.2010, Zl. 2010/17/0174 mwN; 4.11.1996, Zl. 96/10/0109). Die Zustellung der Ausfertigung des nachgeholtten Bescheids bzw. dessen mündliche Verkündung müssen innerhalb der Frist von drei Monaten ab Einlangen der Säumnisbeschwerde erfolgen.
4. Da die Säumnisbeschwerde bei der belangten Behörde einzubringen ist, erlangt das Verwaltungsgericht erst bei Vorlage der Akten Kenntnis vom Säumnisbeschwerdeverfahren. Das Unterlassen einer Vorlage der Verwaltungsakten an das Verwaltungsgericht könnte freilich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorgegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

**RV 2009 BlgNR 24. GP:**

*Der 3. Abschnitt des 2. Hauptstückes regelt das Verfahren ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht bis zum Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes (Verfahren vor dem Verwaltungsgericht).*

*§ 17 ordnet für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine subsidiäre Anwendung der jeweils maßgeblichen Verfahrensgesetze, u. a. des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 an. Da gemäß Art. 131 Abs. 3 B-VG die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes nur so weit reicht, als die ihm zugewiesenen Angelegenheiten unmittelbar von den Abgabenbehörden des Bundes besorgt werden, ist auch eine subsidiäre Anwendbarerklärung der BAO erforderlich. Enthalten die Bundes- oder Landesgesetze von diesen Gesetzen abweichende Bestimmungen, sollen auch diese anwendbar sein.*

**Parteien**

**§ 18.** Partei ist auch die belangte Behörde.

**RV 2009 BlgNR 24. GP:**

*Die Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht ergibt sich unmittelbar aus Art. 132 Abs. 1 bis 4 B-VG und aus den in Art. 132 Abs. 5 B-VG genannten Bundes- oder Landesgesetzen. Partei im Verfahren nach diesem Bundesgesetz soll auch die belangte Behörde sein. Soweit Personen im vorangegangenen Verwaltungsverfahren ihre Stellung als Partei verloren haben, sind sie weder beschwerdelegitimiert noch sind sie Parteien im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.*

**Anmerkungen:**

*Da in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs regelmäßig der Gemeindevorstand oder der Stadtrat bzw. der Stadtssenat belangte Behörde ist, stehen die Parteirechte im Beschwerdeverfahren diesen Kollegialorganen zu. Die Frage der Vertretung der genannten Organe wird im VwGVG nicht geregelt. Sie stellt sich insbesondere, wenn eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht durchgeführt wird. In Betracht kommt einerseits die Entsendung eines Mitglieds des Gemeindevorstands oder des Stadtrats bzw. Stadtssenats als Vertreter in der Verhandlung, was in formaler Hinsicht einen entsprechenden Beschluss voraussetzt. Alternativ kann ein Gemeindebediensteter in der Verhandlung als Vertreter der belangten Behörde einschreiten. Die Vertretung setzt wiederum im Innenverhältnis eine Vollmachterteilung durch die belangte Behörde voraus. Die Vorlage einer Vollmachtsurkunde wird bei amtsbekannten Bediensteten bzw. Vorlage eines Dienstausweises bzw. Namhaftmachung als Bevollmächtigter im Regelfall nicht erforderlich sein (§ 10 Abs. 4 AVG).*

**Eintritt oberster Organe**

**§ 19.** Durch Bundes- oder Landesgesetz kann bestimmt werden, dass in einer Angelegenheit der Bundesverwaltung der zuständige Bundesminister, in einer Angelegenheit der Landesverwaltung die zuständige Landesregierung an Stelle eines anderen beschwerdeführenden staatlichen Organs oder einer anderen belangten Behörde jederzeit in das Verfahren eintreten. Dies ist jedoch unzulässig, wenn

1. in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers ein Organ des Selbstverwaltungskörpers oder
2. ein weisungsfrei gestelltes Organ belangte Behörde ist.

**RV 2009 BlgNR 24. GP:**

*Durch Bundes- oder Landesgesetz kann ein Eintrittsrecht oberster Organe vorgesehen werden (vgl. § 22 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 – VwGG, BGBl. Nr. 10/1985).*

**Schriftsätze**

**§ 20.** Die Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG und die sonstigen Schriftsätze im Verfahren über diese sind unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen. In allen sonstigen Verfahren sind die Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen.

**RV 2009 BlgNR 24. GP:**

*Ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht sind die Schriftsätze unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen. Schriftsätze, die dennoch bei der belangten Behörde eingebracht werden, sind von dieser gemäß § 6 Abs. 1 AVG weiterzuleiten.*

**Akteneinsicht**

**§ 21.** (1) Entwürfe von Erkenntnissen und Beschlüssen des Verwaltungsgerichtes und Niederschriften über etwaige Beratungen und Abstimmungen sind von der Akteneinsicht ausgenommen.

(2) Die Behörden können bei der Vorlage von Akten an das Verwaltungsgericht verlangen, dass bestimmte Akten oder Aktenbestandteile im öffentlichen Interesse von der Akteneinsicht ausgenommen werden. In Aktenbestandteile, die im Verwaltungsverfahren von der Akteneinsicht ausgenommen waren, darf Akteneinsicht nicht gewährt werden. Die Behörde hat die in Betracht kommenden Aktenbestandteile bei Vorlage der Akten zu bezeichnen.

### **RV 2009 BlgNR 24. GP:**

*Auf Grund des Funktionswechsels von der Aktenführung einer Behörde zu einer Aktenführung durch ein Gericht kann mit § 17 AVG nicht das Auslangen gefunden werden. § 21 VwGVG stellt somit eine lex specialis zum subsidiär anwendbaren § 17 AVG dar.*

### **Aufschiebende Wirkung**

**§ 22.** (1) Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG haben keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht hat jedoch auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen mit dem Andauern der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

(2) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung durch Beschluss ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

(3) Das Verwaltungsgericht kann Bescheide gemäß § 13 und Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn es die Voraussetzungen der Zuerkennung bzw. des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung anders beurteilt oder wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über den Ausschluss bzw. die Zuerken-

nung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde maßgebend waren, wesentlich geändert haben.

### **RV 2009 BlgNR 24. GP:**

*Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG kommt einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde aufschiebende Wirkung zu. Da zunächst die Behörde über die aufschiebende Wirkung entscheidet, wird dem Verwaltungsgericht die Möglichkeit eröffnet, dies auch zu tun.*

### **Ladung**

**§ 23.** Das Verwaltungsgericht ist berechtigt, auch Personen, die ihren Aufenthalt (Sitz) außerhalb des Sprengels des Verwaltungsgerichtes haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen.

### **RV 2009 BlgNR 24. GP:**

*Auf Grund des Entfalls des § 19 Abs. 1 zweiter Satz AVG wird eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Vorladung von Personen, die außerhalb des Sprengels des Verwaltungsgerichtes ihren Aufenthalt (Sitz) haben, geschaffen.*

### **Verhandlung**

**§ 24.** (1) Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(2) Die Verhandlung kann entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder
2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist.

(3) Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

(4) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABI. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

(5) Das Verwaltungsgericht kann von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.

**RV 2009 BlgNR 24. GP:**

*Die Bestimmungen über die Verhandlung entsprechen den Bestimmungen über die Verhandlung im Verfahren der unabhängigen Verwaltungssenate.*

**Anmerkungen:**

*Die belangte Behörde ist als Verfahrenspartei zur öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht zu laden. Als Verfahrenspartei steht der belangten Behörde auch das Recht zu, eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.*

*Das VwGVG enthält keine besonderen Vorschriften hinsichtlich der Fragen, an welchem Ort die öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen ist. Folglich ist davon auszugehen, dass nicht nur öffentliche mündliche Verhandlungen an Ort und Stelle möglich sind, sondern auch eine Durchführung der Verhandlung an einem öffentlich zugänglichen Ort wie etwa im Gebäude der örtlichen Bezirkshauptmannschaft.*

**Öffentlichkeit der Verhandlung und Beweisaufnahme**

**§ 25.** (1) Die Öffentlichkeit darf von der Verhandlung nur so weit ausgeschlossen werden, als dies aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit, der Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie im Interesse des Schutzes Jugendlicher oder des Privatlebens einer Partei, eines Opfers, eines Zeugen oder eines Dritten geboten ist.

(2) Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt durch verfahrensleitenden Beschluss entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei oder eines Zeugen.

(3) Unmittelbar nach der Verkündung des Beschlusses gemäß Abs. 2 haben sich alle Zuhörer zu entfernen, doch können die Parteien verlangen, dass je drei Personen ihres Vertrauens die Teilnahme an der Verhandlung gestattet wird.

(4) Wenn die Öffentlichkeit von einer Verhandlung ausgeschlossen wurde, ist es so weit untersagt, daraus Umstände weiterzuverbreiten, als dies aus den in Abs. 1 angeführten Gründen geboten ist.

(5) Der Verhandlungsleiter eröffnet und leitet die Verhandlung und handhabt die Sitzungspolizei. Der Verhandlungsleiter hat von Amts wegen für die vollständige Erörterung der Rechtssache zu sorgen. Ist durch Bundes- oder Landesgesetz bestimmt, dass das Verwaltungsgericht durch den Senat entscheidet, sind auch die sonstigen Mitglieder des Senates befugt, Fragen zu stellen. Über Einwendungen gegen Anordnungen, die das Verfahren betreffen, sowie über Anträge, die im Laufe des Verfahrens gestellt werden, entscheidet das Verwaltungsgericht durch verfahrensleitenden Beschluss.

(6) In der Verhandlung sind die zur Entscheidung der Rechtssache erforderlichen Beweise aufzunehmen.

(7) Das Erkenntnis kann nur von denjenigen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes gefällt werden, die an der Verhandlung teilgenommen haben. Ändert sich die Zusammensetzung des Senates oder wurde die Rechtssache einem anderen Richter zugewiesen, ist die Verhandlung zu wiederholen. Bei Fällung des Erkenntnisses ist nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in dieser Verhandlung vorgekommen ist.

(8) Die Beratung und Abstimmung der Senate ist nicht öffentlich.

### **RV 2009 BlgNR 24. GP:**

*§ 25 Abs. 1 bis 4 entsprechen weitgehend den Bestimmungen über das Verfahren der unabhängigen Verwaltungsse-nate. Art. 6 Abs. 1 EMRK lässt einen Ausschluss der Öffent-lichkeit in jenen Fällen zu, in denen die „Interessen der Prozessparteien“ dies verlangen, doch ist nach herrschen-der Lehre für die Beurteilung der Reichweite des zulässigen Ausschlusses der Öffentlichkeit nicht auf „Prozessparteien“ im eigentlichen Sinn abzustellen (siehe Grabenwarter, Ver-fahrensgarantien in der Verwaltungsgerichtsbarkeit [1997], 495 ff).*

*Gemäß § 25 Abs. 1 kann die Öffentlichkeit auch dann aus-geschlossen werden, wenn dies aus Gründen des Privat-lebens von Opfern oder von Dritten geboten ist (vgl. § 229 Abs. 1 Z 2 der Strafprozessordnung 1975 – StPO, BGBl. Nr. 631/1975).*

*Die Abs. 5 bis 7 regeln den weiteren Gang der Verhand-lung. Die Beratung und Abstimmung der Senate ist nicht öffentlich.*

### **Gebühren der Zeugen und Beteiligten**

**§ 26.** (1) Zeugen, die im Verfahren vor dem Verwal-tungsgericht zu Beweis Zwecken vernommen werden oder deren Vernehmung ohne ihr Verschulden unter-bleibt, haben Anspruch auf Gebühren nach § 2 Abs. 3 und den §§ 3 bis 18 des Gebührenanspruchsgeset-zes – GebAG, BGBl. Nr. 136/1975. Die Gebühr ist gemäß § 19 GebAG beim Verwaltungsgericht geltend zu machen.

(2) Für die Bestimmung der Gebühr gilt § 20 GebAG mit folgenden Maßgaben:

1. Die Gebühr ist vorläufig zu berechnen. Vor der Ge-bührenberechnung kann der Zeuge aufgefordert werden, sich über Umstände, die für die Gebühren-berechnung bedeutsam sind, zu äußern und, un-ter Setzung einer bestimmten Frist, noch fehlende Bestätigungen vorzulegen. Die Gebührenbeträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.
2. Die vorläufig berechnete Gebühr ist dem Zeugen schriftlich oder mündlich bekanntzugeben. Dieser kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Gebühr schriftlich oder mündlich die Gebührenbe-

stimmung durch das Verwaltungsgericht beantra-gen. Wenn der Zeuge keinen Antrag auf Gebüh-renbestimmung stellt oder diesen zurückzieht, gilt die bekanntgegebene Gebühr als bestimmt. Das Verwaltungsgericht kann die Gebühr jedoch von Amts wegen anders bestimmen. Nach Ablauf von drei Jahren nach Bekanntgabe der Gebühr ist eine amtswegige Gebührenbestimmung nicht mehr zu-lässig.

3. Der Zeuge kann die Gebührenbestimmung durch das Verwaltungsgericht auch beantragen, wenn ihm innerhalb von acht Wochen nach Geltendma-chung keine Gebühr bekanntgegeben wird. Zieht er den Antrag auf Gebührenbestimmung zurück, so erlischt der Gebührenanspruch.

(3) Die Gebühr ist dem Zeugen kostenfrei zu zah-len. Bestimmt das Verwaltungsgericht eine höhere Gebühr, als dem Zeugen gezahlt wurde, so ist der Mehrbetrag dem Zeugen kostenfrei nachzuzahlen. Bestimmt das Verwaltungsgericht eine niedrigere Gebühr oder übersteigt der dem Zeugen gezahlte Vorschuss die von ihm bestimmte Gebühr, so ist der Zeuge zur Rückzahlung des zu viel gezahlten Betra-ges zu verpflichten.

(4) Die den Zeugen zustehenden Gebühren sind von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen das Verwaltungsgericht in der Angelegenheit gehandelt hat.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten auch für Beteiligte.

### **RV 2009 BlgNR 24. GP:**

*Die vorläufige Berechnung der Gebühr erfolgt nicht in Aus-übung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und kann daher auch durch einen sog. „Kostenbeamten“ erfolgen.*

### **Prüfungsumfang**

**§ 27.** Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswid-rigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die an-gefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbe-hördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die an-

gefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

**RV 2009 BlgNR 24. GP:**

*Anders als die Kognitionsbefugnis einer Berufsbehörde (vgl. § 66 Abs. 4 AVG) ist die Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichtes durch den Inhalt der Beschwerde beschränkt.*

**Anmerkungen:**

*Die Einschränkung der Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichtes in § 27 VwGVG verdeutlicht den Unterschied zwischen dem nunmehrigen System des gerichtlichen Rechtsschutzes und dem Rechtsschutz im administrativen Berufungsverfahren. Während das Berufungsverfahren die generelle Überprüfung der Entscheidung erster Instanz be-*

*zweckt – gemäß § 66 Abs. 4 AVG ist die Berufsbehörde berechtigt, ihre Anschauung sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern – dient das verwaltungsgerichtliche Verfahren nur dem subjektiven Rechtsschutz des Beschwerdeführers (vgl. Larcher, Das Verfahren vor dem LVG, ZUV 2013/1, 9). Dementsprechend hat der Beschwerdeführer gemäß § 27 VwGVG zu definieren, hinsichtlich welcher Aspekte des angefochtenen Bescheids eine Überprüfung durch das Verwaltungsgericht begehrt wird. Dem Verwaltungsgericht wird es mit Ausnahme der Wahrnehmung der Unzuständigkeit der belangten Behörde verwehrt sein, von der Beschwerde nicht umfasste Mängel des angefochtenen Bescheids wahrzunehmen. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass die Anforderungen an die Beschwerde nicht überspannt werden sollen (vgl. die Anmerkungen zu § 9 VwGVG).*

*Die Einschränkung der Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichtes wird mit hoher Wahrscheinlichkeit rasch Gegenstand klarstellender Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts werden.*

**4. Abschnitt**

Erkenntnisse und Beschlüsse

**Erkenntnisse**

**§ 28.** (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der

Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedacht- nahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

(4) Hat die Behörde bei ihrer Entscheidung Ermessen zu üben, hat das Verwaltungsgericht, wenn es nicht gemäß Abs. 2 in der Sache selbst zu entscheiden hat und wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche

Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

(5) Hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf, sind die Behörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

(6) Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, so hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben. Dauert die für rechtswidrig erklärte Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Zustand herzustellen.

(7) Im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG kann das Verwaltungsgericht sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Kommt die Behörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet das Verwaltungsgericht über die Beschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst, wobei es auch das sonst der Behörde zustehende Ermessen handhabt.

(8) Durch die Aufhebung der angefochtenen Weisung tritt jener Rechtszustand ein, der vor der Erlassung der Weisung bestanden hat; infolge der Weisung aufgehobene Verordnungen treten jedoch dadurch nicht wieder in Kraft. Die Behörde ist verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit den ihr zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

### **RV 2009 BlgNR 24. GP:**

*Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, ist die Rechtssache durch das Verwaltungsgericht in Form eines Erkenntnisses zu erledigen. Eine Zurückweisung der Beschwerde kommt auch wegen entschiedener Sache in Betracht, wenn Anbringen die Abänderung eines der Beschwerde nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren.*

*In § 28 Abs. 2 und 3 wird geregelt, in welchen Fällen das Verwaltungsgericht in der Sache zu entscheiden hat.*

*Gemäß § 28 Abs. 2 hat das Verwaltungsgericht in Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist; dies entspricht Art. 130 Abs. 4 B-VG.*

*Liegen die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 bzw. des Art. 130 Abs. 4 B-VG nicht vor, hat das Verwaltungsgericht gemäß § 28 Abs. 3 in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die belangte Behörde dem nicht bei Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht.*

*In den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 Z 1 (und 2) B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit. Außer in Verwaltungsstrafsachen (und in den zur Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes gehörenden Rechtssachen) liegt Rechtswidrigkeit jedoch nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat (Art. 130 Abs. 3 B-VG).*

*Gemäß § 28 Abs. 4 kann daher das Verwaltungsgericht in jenen Fällen, in denen es nicht von Verfassung wegen zur Entscheidung in der Sache verpflichtet ist und in denen die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen haben.*

*Hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf, ist die Behörde gemäß Abs. 5 verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit den ihr zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.*

*Gemäß Abs. 7 kann sich das Verwaltungsgericht in Säumnisbeschwerdeverfahren zunächst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken (vgl. § 42 Abs. 4 VwGG).*

## Verkündung und Ausfertigung der Erkenntnisse

**§ 29.** (1) Die Erkenntnisse sind im Namen der Republik zu verkünden und auszufertigen. Sie sind zu begründen.

(2) Hat eine Verhandlung in Anwesenheit von Parteien stattgefunden, so hat in der Regel das Verwaltungsgericht das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen sogleich zu verkünden.

(3) Die Verkündung des Erkenntnisses entfällt, wenn

1. eine Verhandlung nicht durchgeführt (fortgesetzt) worden ist oder
2. das Erkenntnis nicht sogleich nach Schluss der mündlichen Verhandlung gefasst werden kann

und jedermann die Einsichtnahme in das Erkenntnis gewährleistet ist.

(4) Den Parteien ist eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zuzustellen. Eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses ist in den in Art. 132 Abs. 1 Z 2 B-VG genannten Rechtssachen auch dem zuständigen Bundesminister zuzustellen.

### RV 2009 BlgNR 24. GP:

*Die Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte sind im Namen der Republik zu verkünden (vgl. Art. 82 Abs. 2 B-VG für die ordentliche Gerichtsbarkeit). Sie werden in der Regel mündlich verkündet, wenn eine Verhandlung in Anwesenheit der Parteien stattgefunden hat. Den Parteien ist jedenfalls eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zuzustellen. Da dem zuständigen Bundesminister in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 und in Rechtssachen, in denen dem Bescheid eines Landes- oder Bezirksschulrates ein kollegialer Beschluss zugrunde liegt, von Verfassung wegen eine Legitimation zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof zukommt (Art. 133 Abs. 6 Z 3 B-VG), ist ihm auch in Rechtssachen in diesen Angelegenheiten das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zuzustellen.*

## Belehrung über die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die Revision beim Verwaltungsgerichtshof

**§ 30.** Jedes Erkenntnis hat eine Belehrung über die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und einer ordentlichen oder außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu enthalten. Das Verwaltungsgericht hat ferner hinzuweisen:

1. auf die bei der Einbringung einer solchen Beschwerde bzw. Revision einzuhaltenden Fristen;
2. auf die gesetzlichen Erfordernisse der Einbringung einer solchen Beschwerde bzw. Revision durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt;
3. auf die für eine solche Beschwerde bzw. Revision zu entrichtenden Eingabengebühren.

### RV 2009 BlgNR 24. GP:

*§ 30 regelt den Inhalt der Belehrung über die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und einer ordentlichen oder – sofern das Verwaltungsgericht im Spruch des Erkenntnisses die Zulässigkeit der ordentlichen Revision verneint – außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof.*

## Beschlüsse

**§ 31.** (1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.

(2) An seine Beschlüsse ist das Verwaltungsgericht insoweit gebunden, als sie nicht nur verfahrensleitend sind.

(3) Auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes sind § 29 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 4 und § 30 sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse.

### RV 2009 BlgNR 24. GP:

*Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes, die die Rechtssache nicht erledigen, haben in Form eines Beschlusses zu ergehen. Auch die Zurückweisung der Beschwerde und die Einstellung des Verfahrens erfolgt durch Beschluss.*

## Wiederaufnahme des Verfahrens

**§ 32.** (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen das Erkenntnis nicht mehr zulässig ist und

1. das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder
3. das Erkenntnis von Vorfragen (§ 38 AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren des Verwaltungsgerichtes die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren

nach Erlassung des Erkenntnisses kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.

(4) Das Verwaltungsgericht hat die Parteien des abgeschlossenen Verfahrens von der Wiederaufnahme des Verfahrens unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes sind die für seine Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse.

## Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

**§ 33.** (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Vorlageantrags ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil die anzufechtende Beschwerdeentscheidung fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat oder die Beschwerdeentscheidung keine Belehrung zur Stellung eines Vorlageantrags, keine Frist zur Stellung eines Vorlageantrags oder die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist in den Fällen des Abs. 1 bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. In den Fällen des Abs. 2 ist der Antrag binnen zwei Wochen

1. nach Zustellung eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung, der bzw. die das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.

2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Stellung eines Antrags auf Vorlage Kenntnis erlangt hat,

bei der Behörde zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(6) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags findet keine Wiedereinsetzung statt.

**RV 2009 BlgNR 24. GP:**

*Die Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechen weitgehend den Bestimmungen der §§ 69 bis 72 AVG mit den entsprechenden Anpassungen auf Grund der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz.*

*Durch den Ausschluss der Anwendung der IV. Teiles des AVG im vorgeschlagenen § 17 sind Auslegungsprobleme, die sich aus der subsidiären Anwendbarkeit der Bestimmungen des AVG ergeben, ausgeschlossen.*

*Für jene Rechtsachen, die durch die Behörde im Wege einer Beschwerdeentscheidung oder der Nachholung eines Bescheides gemäß dem 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes erledigt wurden, gelten für die Wiederaufnahme des Verfahrens die Bestimmungen des AVG.*

*Über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist hat die Behörde ebenso die Bestimmungen des AVG anzuwenden. Die §§ 32 und 33 beziehen sich auf jene Verfahren, die von den Verwaltungsgerichten geführt werden und auf den Vorlageantrag selbst.*

*§ 32 Abs. 1 Z 4 zieht einen Schlussstrich unter die in der Lehre seit Jahrzehnten geführte Debatte, welcher von zwei einander widersprechenden individuellen Rechtsakten Geltung beanspruchen kann und orientiert sich dabei an der Regelung des – unumstrittenen – § 45 Abs. 1 Z 3 VwGG (siehe auch § 530 Abs. 1 Z 6 ZPO).*

**Entscheidungspflicht**

**§ 34.** (1) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist das Verwaltungsgericht verpflichtet, über verfahrenseinleitende Anträge von Parteien und Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden. Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 B-VG beginnt die Entscheidungsfrist mit der Vorlage der Beschwerde und in den Fällen des § 28 Abs. 7 mit Ablauf der vom Verwaltungsgericht gesetzten Frist. Soweit sich in verbundenen Verfahren (§ 39 Abs. 2a AVG) aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften unterschiedliche Entscheidungsfristen ergeben, ist die zuletzt ablaufende maßgeblich.

(2) In die Frist werden nicht eingerechnet:

1. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;
2. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

(3) Das Verwaltungsgericht kann ein Verfahren über eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG mit Beschluss aussetzen, wenn

1. vom Verwaltungsgericht in einer erheblichen Anzahl von anhängigen oder in naher Zukunft zu erwartenden Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen ist und gleichzeitig beim Verwaltungsgerichtshof ein Verfahren über eine Revision gegen ein Erkenntnis oder einen Beschluss eines Verwaltungsgerichtes anhängig ist, in welchem dieselbe Rechtsfrage zu lösen ist, und
2. eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Lösung dieser Rechtsfrage fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Gleichzeitig hat das Verwaltungsgericht dem Verwaltungsgerichtshof das Aussetzen des Verfahrens unter Bezeichnung des beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahrens mitzuteilen. Eine solche Mitteilung hat zu entfallen, wenn das Verwaltungsgericht in der Mitteilung ein Verfahren vor dem Verwaltungs-

## VERWALTUNGSGERICHTSVERFAHRENSGESETZ

gerichtshof zu bezeichnen hätte, das es in einer früheren Mitteilung schon einmal bezeichnet hat. Mit der Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes an das Verwaltungsgericht gemäß § 44 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 – VwGG, BGBl. Nr. 10/1985, ist das Verfahren fortzusetzen. Das Verwaltungsgericht hat den Parteien die Fortsetzung des Verfahrens mitzuteilen.

### RV 2009 BlgNR 24. GP:

*§ 34 regelt die Frist, innerhalb welcher das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, und legt weiters den Zeitpunkt fest, ab wann diese Frist zu laufen beginnt. In die Frist sind Zeiten, während derer das Verwaltungsgericht das Verfahren ausgesetzt hat nicht einzurechnen. Nicht einzurechnen ist auch die Zeit während eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof oder vor dem Verfassungsgerichtshof.*

*Dazu zählen auch Verfahren gemäß § 33a VwGG bzw. § 86a des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85/1953.*

*Gemäß Abs. 3 kann das Verwaltungsgericht ein Bescheidbeschwerdeverfahren aussetzen, wenn es in einer erheblichen Zahl von anhängigen oder zu erwartenden Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen hat, die in einem – gleichzeitig anhängigen – Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof zu lösen ist. Dies unter der Voraussetzung, dass eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Lösung dieser Rechtsfrage fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Das Verwaltungsgericht ist an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes freilich nicht gebunden. Ob die Zahl von anhängigen oder zu erwartenden Verfahren „erheblich“ ist, ist vom Verwaltungsgericht nach Fallzahlen zu beurteilen. Die Zeit des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof ist gemäß Abs. 2 Z 2 nicht in die Entscheidungsfrist gemäß Abs. 1 einzurechnen.*

## 5. Abschnitt

### Kosten

Kosten im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

### § 35. ....

## 3. Hauptstück

### Besondere Bestimmungen

#### 1. Abschnitt

### **Verfahren in Rechtssachen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde**

**§ 36.** (1) In Rechtssachen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Behörde auf die Berufungsbehörde sinngemäß anzuwenden.

(2) Behörde im Sinne des § 8 Abs. 1 letzter Satz ist sowohl die Behörde, die den Bescheid als oberste Behörde, die im Verwaltungsverfahren, sei es im admi-

nistrativen Instanzenzug, sei es im Weg eines Antrags auf Übergang der Entscheidungspflicht, angerufen werden konnte, nicht erlassen hat, als auch jene Behörde, bei der der vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag zu stellen war.

### RV 2009 BlgNR 24. GP:

*Da gemäß Art. 118 Abs. 4 B-VG (ausschließlich) in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde ein zweistufiger Instanzenzug besteht, regelt der vorgezeichnete § 36, nach welcher Maßgabe die Bestimmungen des Gesetzes anzuwenden sind, sofern dieser Instanzenzug gesetzlich nicht ausgeschlossen ist.*

2. Abschnitt

### **Verfahren in Verwaltungsstrafsachen**

....

3. Abschnitt

### **Verfahren über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze**

....

4. Abschnitt

### **Vorstellung gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Rechtspflegers**

....

## 4. Hauptstück

### Schlussbestimmungen

#### **Verweisungen**

§ 55. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### **Sprachliche Gleichbehandlung**

§ 56. Soweit sich die in diesem Bundesgesetz verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

#### **Vollziehung**

§ 57. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, die Bundesregierung betraut.

#### **Inkrafttreten**

§ 58. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht sind, bleiben unberührt.

(3) § 3 samt Überschrift, §13 Abs. 4 und § 15 Abs. 2 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I 122/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht sind, bleiben unberührt.

## Bundesgesetz betreffend den Übergang zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz – VwGbk-ÜG)

### Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt den Übergang zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Ausnahme jener Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes gehören.

#### RV 2009 BlgNR 24. GP:

*Auf Grund der Auflösung von Behörden und der Einführung von Verwaltungsgerichten erster Instanz durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 bedarf es besonderer Übergangsbestimmungen. Die Regelung des Zuständigkeitsübergangs in den Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes fallen, sind jedoch nicht erfasst.*

### **Unabhängige Verwaltungsbehörden, sonstige unabhängige Verwaltungsbehörden, Vorstellungsbehörden und andere Verwaltungsbehörden**

§ 2. (1) Ist der Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates oder des Bundesvergabeamtes (im Folgenden: unabhängige Verwaltungsbehörden), einer in der Anlage zum Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, genannten Verwaltungsbehörde (im Folgenden: sonstige unabhängige Verwaltungsbehörde) oder einer Aufsichtsbehörde in einem bei ihr anhängigen Verfahren über eine Vorstellung gemäß Art. 119a Abs. 5 B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung (im Folgenden: Vorstellungsbehörde), dessen Zustellung vor dem Ablauf des 31. Dezember 2013 veranlasst wor-

den ist, bis zum Ablauf dieses Tages nicht gültig zugestellt worden, so gilt dieser Bescheid dennoch gegenüber allen Parteien, denen gegenüber die Zustellung veranlasst worden ist, als zugestellt.

(2) Ist der Bescheid einer anderen als in Abs. 1 genannten Verwaltungsbehörde, die mit Ende des 31. Dezember 2013 zur Erlassung dieses Bescheides zuständig ist, die mit 1. Jänner 2014 zur Erlassung dieses Bescheides jedoch nicht mehr zuständig ist, dessen Zustellung vor dem Ablauf des 31. Dezember 2013 veranlasst worden ist, bis zum Ablauf dieses Tages nicht gültig zugestellt worden, so gilt dieser Bescheid dennoch gegenüber allen Parteien, denen gegenüber die Zustellung veranlasst worden ist, als zugestellt.

(3) Wird durch die Zustellung der Lauf einer Frist bestimmt, so beginnt diese Frist mit jenem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Bescheid gemäß den Bestimmungen des Zustellgesetzes – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, als zugestellt gelten würde. Der Vollzug des Bescheides ist bis zu diesem Zeitpunkt gehemmt. Tritt der im ersten Satz genannte Fall nicht bis zum Ablauf des 30. Juni 2014 ein, tritt der Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft.

(4) Ist der Bescheid einer unabhängigen Verwaltungsbehörde, einer sonstigen unabhängigen Verwaltungsbehörde oder einer Vorstellungsbehörde vor Ablauf des 31. Dezember 2013 mündlich verkündet worden, die Zustellung einen den Beginn der Rechtsmittelfrist auslösenden schriftlichen Ausfertigung des Bescheides jedoch bis zum Ablauf dieses Tages nicht veranlasst worden, so tritt der Bescheid mit Ablauf dieses Tages außer Kraft.

**RV 2009 BigNR 24. GP:**

*Bescheide gelten erst mit ihrer Zustellung als erlassen. Für den Fall, dass eine in § 2 genannte Behörde bereits den Willen gebildet hat, einen Bescheid bestimmten Inhalts zu erlassen, die Zustellung bereits veranlasst hat, die Zustellung jedoch vor Ablauf des 31. Dezember 2013 tatsächlich noch nicht erfolgt ist, sieht § 2 Abs. 1 vor, dass diese Bescheide dennoch als zugestellt gelten und damit ihre rechtliche Existenz erlangen.*

*Um eine Verkürzung des Rechtsschutzes zu vermeiden, beginnen Fristen, deren Lauf durch die Zustellung des Bescheides bestimmt wird, mit jenem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Bescheid nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, als zugestellt gelten würde; so als ob die Behörde nicht aufgelöst worden wäre oder die Vorstellungsbehörde weiterhin zuständig wäre.*

*Für den Fall, dass ein Bescheid zwar mündlich verkündet (und damit rechtlich existent) wird, die Behörde eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides jedoch nicht rechtzeitig veranlasst, sollen Bescheide gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 3 außer Kraft treten.*

**Verwaltungsgerichte**

**§ 3.** (1) Ist ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen worden, läuft die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch und wurde gegen diesen Bescheid nicht bereits bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 Berufung erhoben, so kann gegen ihn vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Eine gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufung gilt als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG.

(2) Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Be-

rufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG.

(3) Jeder Bescheid, der nach Ablauf des 30. September 2013 genehmigt wird, hat einen Hinweis auf die Rechtsfolge des Abs. 1 bzw. des Abs. 2 zu enthalten.

(4) In Sachen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, in denen auch nach Ablauf des 31. Dezember 2013 ein zweistufiger Instanzenzug besteht, sind die Abs. 1 bis 3 auf Bescheide der Berufungsbehörde mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass „Berufung“ im Sinne der Abs. 1 bis 3 die Vorstellung ist. Ist jedoch durch Bundes- oder Landesgesetz angeordnet, dass in der betreffenden Sache die Vorstellung gemäß Art. 119a Abs. 5 B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung an die Aufsichtsbehörde nicht stattfindet, so sind die Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Beschwerde beim Verwaltungsgericht erst nach Erschöpfung eines allfälligen Instanzenzuges erhoben werden kann.

**RV 2009 BigNR 24. GP:**

*§ 3 trifft Vorkehrungen für den Fall, dass die Frist zur Erhebung einer Berufung gegen einen Bescheid mit Ende des 31. Dezember 2013 noch offen ist. Statt der Erhebung einer Berufung ist die Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.*

*Das Gleiche gilt gemäß Abs. 4 für letztinstanzliche Bescheide in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde. Anstelle einer Vorstellung gemäß Art. 119a Abs. 5 B-VG ist Beschwerde beim Verwaltungsgericht zu erheben.*

**Verweisungen**

**§ 10.** Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, gelten Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen des B-VG als Verweisungen auf diese Bestimmungen in der mit 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

### **Inkrafttreten**

**§ 11.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Monats seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen in Bundesgesetzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht sind, bleiben unberührt.

(3) Der Gesetzestitel, § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I 122/2013 treten mit Ablauf des Monats der Kundmachung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen in Bundesgesetzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht sind, bleiben unberührt.

## Bundesabgabenordnung - BAO neu ab 1.1.2014

Mit dem Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 – FVwGG 2012, BGBl. I Nr. 14/2013, sowie dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 70/2013, wurde die Bundesabgabenordnung im Hinblick auf die mit 1. Jänner 2014 in Kraft tretende Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit umfangreich novelliert.

Insbesondere die Regelungen des Rechtsschutzverfahrens, also die Bestimmungen des 7. Abschnittes (§§ 243 bis 311) haben umfangreiche Änderungen erfahren, die im Wesentlichen mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten.

Die bisherigen Bestimmungen über das Berufungsverfahren werden durch die Neuregelung des Beschwerdeverfahrens bei den Verwaltungsgerichten ersetzt.

Besonders hingewiesen wird diesbezüglich auf § 288, der für den Fall der Beibehaltung eines zweistufigen Instanzenzuges im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden (der Materiengesetzgeber könnte den zweistufigen Instanzenzug ausschließen) die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Beschwerdever-

fahrens auch für das Berufungsverfahren der Gemeindebehörden anordnet. Für diesen Fall wird nach der Aufhebung des Art. 119a Abs.5 B-VG die Vorstellung an die Aufsichtsbehörde durch die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ersetzt. Auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte gelten dann sinngemäß die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, soweit sie im Verfahren der belangten Abgabenbehörde gelten.

In solchen Verfahren ist das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) nicht anzuwenden (vgl. § 2a BAO).

Im Folgenden wird der 7. Abschnitt der Bundesabgabenordnung in der ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung mit den neuen Regelungen des Rechtsschutzverfahrens dargestellt.

Vereinzelt werden Bestimmungen nicht abgedruckt, wenn sie für das Verfahren zur Erhebung der Landes- und Gemeindeabgaben nicht anzuwenden sind.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird ein Gesamtinhaltsverzeichnis der BAO angeschlossen.

# Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung - BAO)

StF BGBl. Nr. 194/1961, idF BGBl. I Nr. 70/2013

## 7. Abschnitt

### Rechtsschutz

#### A. Ordentliche Rechtsmittel.

#### 1. Beschwerden an Verwaltungsgerichte

**§ 243.** Gegen Bescheide, die Abgabenbehörden erlassen, sind Beschwerden (Bescheidbeschwerden) an die Verwaltungsgerichte zulässig, soweit in Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

*Soweit in § 243 von Bescheidbeschwerden die Rede ist, gilt diese Regelung gemäß § 288 BAO sinngemäß auch für Berufungen gegen Bescheide der Abgabenbehörden erster Instanz in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde.*

**§ 244.** Gegen nur das Verfahren betreffende Verfügungen ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Diese können erst in der Bescheidbeschwerde gegen den die Angelegenheit abschließenden Bescheid angefochten werden.

Nur das Verfahren betreffende Verfügungen (§ 94 BAO) sind z.B. Mängelbehebungsaufträge, Ladungsbescheide, Prüfungsaufträge.

*Soweit in § 244 von Bescheidbeschwerde die Rede ist, gilt diese Regelung gemäß § 288 BAO sinngemäß auch für Berufungen gegen Bescheide der Abgabenbehörden erster Instanz in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde, d.h. verfahrenleitende Verfügungen der Abgabenbehörde erster Instanz können erst mit Berufung gegen den das Verfahren abschließenden erstinstanzlichen Bescheid angefochten werden.*

#### 2. Einbringung der Beschwerde

**§ 245.** (1) Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat.

Enthält ein Bescheid die Ankündigung, dass noch eine Begründung zum Bescheid ergehen wird, so wird die Beschwerdefrist nicht vor Bekanntgabe der fehlenden Begründung oder der Mitteilung, dass die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, in Lauf gesetzt. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Bescheid auf einen Bericht (§ 150) verweist.

(2) Durch einen Antrag auf Mitteilung der einem Bescheid ganz oder teilweise fehlenden Begründung (§ 93 Abs. 3 lit. a) wird der Lauf der Beschwerdefrist gehemmt.

(3) Die Beschwerdefrist ist auf Antrag von der Abgabenbehörde aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erforderlichenfalls auch wiederholt, zu verlängern. Durch einen Antrag auf Fristverlängerung wird der Lauf der Beschwerdefrist gehemmt.

(4) Die Hemmung des Fristenlaufes beginnt mit dem Tag der Einbringung des Antrages (Abs. 2 oder 3) und endet mit dem Tag, an dem die Mitteilung (Abs. 2) oder die Entscheidung (Abs. 3) über den Antrag dem Antragsteller zugestellt wird. In den Fällen des Abs. 3 kann jedoch die Hemmung nicht dazu führen, dass die Beschwerdefrist erst nach dem Zeitpunkt, bis zu dem letztmals ihre Verlängerung beantragt wurde, abläuft.

(5) Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß für Anträge auf Verlängerung der Frist des § 85 Abs. 2 bei Mängeln von Beschwerden.

*Soweit in § 245 von Beschwerden und Beschwerdefrist die Rede ist, gilt diese Regelung gemäß § 288 BAO sinngemäß auch für Berufungen und die Berufungsfrist gegen Bescheide der Abgabenbehörden erster Instanz in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde. Auch die Berufungsfrist beträgt daher einen Monat.*

*Die Regelungen über Verlängerung und Hemmung der Frist gelten sinngemäß.*

*Fristberechnungen sind gemäß § 108 BAO vorzunehmen.*

**§ 246.** (1) Zur Einbringung einer Beschwerde ist jeder befugt, an den der den Gegenstand der Anfechtung bildende Bescheid ergangen ist.

....

*Soweit in § 246 von der Beschwerde die Rede ist, gilt diese Regelung gemäß § 288 BAO sinngemäß auch für die Berufung gegen Bescheide der Abgabenbehörde erster Instanz in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde.*

*§ 246 Abs.1 BAO entspricht dem früheren § 192 NÖ AO 1977.*

*Ein Bescheid ergeht an die Person, für die er inhaltlich bestimmt ist (an den im Bescheid genannten Adressaten) und der der Bescheid wirksam bekannt gegeben (zugestellt) wird.*

*§ 247 aufgehoben durch BGBl. 1980/151*

**§ 248.** Der nach Abgabenvorschriften Haftungspflichtige kann unbeschadet der Einbringung einer Bescheidbeschwerde gegen seine Heranziehung zur Haftung (Haftungsbescheid, § 224 Abs. 1) innerhalb der für die Einbringung der Bescheidbeschwerde gegen den Haftungsbescheid offenstehenden Frist auch gegen den Bescheid über den Abgabenanspruch Bescheidbeschwerde einbringen. Beantragt der Haftungspflichtige die Mitteilung des ihm noch nicht zur Kenntnis gebrachten Abgabenanspruches, so gilt § 245 Abs. 2, 4 und 5 sinngemäß.

*Soweit in § 248 von Bescheidbeschwerde die Rede ist, gilt diese Regelung gemäß § 288 BAO sinngemäß auch für Berufungen gegen Bescheide der Abgabenbehörden erster Instanz in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde.*

**§ 249.** (1) Die Bescheidbeschwerde ist bei der Abgabenbehörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Die Bescheidbeschwerde kann im Fall einer Änderung der Zuständigkeit jedoch auch

bei der neu zuständigen Abgabenbehörde eingebracht werden. Wird eine Bescheidbeschwerde innerhalb der Frist gemäß § 245 beim Verwaltungsgericht eingebracht, so gilt dies als rechtzeitige Einbringung; das Verwaltungsgericht hat die bei ihr eingebrachte Bescheidbeschwerde unverzüglich an die Abgabenbehörde weiterzuleiten.

(2) In den Fällen des § 248 kann die Bescheidbeschwerde gegen den Bescheid über den Abgabenanspruch auch bei der Abgabenbehörde eingebracht werden, die den Haftungsbescheid erlassen hat.

*Soweit in § 249 von Bescheidbeschwerde die Rede ist, gilt diese Regelung gemäß § 288 BAO sinngemäß auch für Berufungen gegen Bescheide der Abgabenbehörden erster Instanz in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde.*

*Für Gemeindeabgaben kommt ein Zuständigkeitsübergang nach § 249 Abs.1 zweiter Satz BAO nicht in Betracht.*

### 3. Inhalt und Wirkung der Beschwerde

**§ 250.** (1) Die Bescheidbeschwerde hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet;
- b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird;
- c) die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden;
- d) eine Begründung.

....

*Soweit in § 250 von der Bescheidbeschwerde die Rede ist, gilt diese Regelung gemäß § 288 BAO sinngemäß auch für die Berufung gegen Bescheide der Abgabenbehörden erster Instanz in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde.*

*Das Fehlen der genannten inhaltlichen Berufungserfordernisse hat zu einem Mängelbehebungsverfahren gemäß § 85 Abs.2 BAO zu führen.*

*§ 250 Abs.2 BAO ist für Landes- und Gemeindeabgaben nicht anwendbar.*

**§ 251.** Bescheide, die an die Stelle eines früheren Bescheides treten, sind in vollem Umfang mit Bescheidbeschwerde anfechtbar. Das gleiche gilt für endgültige Bescheide, die an die Stelle eines vorläufigen Bescheides (§ 200) treten und für Bescheide, die einen vorläufigen zum endgültigen Bescheid erklären.

*Soweit in § 251 von der Bescheidbeschwerde die Rede ist, gilt diese Regelung gemäß § 288 BAO sinngemäß auch für die Berufung gegen Bescheide der Abgabenbehörden erster Instanz in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde.*

**§ 252.** (1) Liegen einem Bescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind.

(2) Liegen einem Bescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Abgaben-, Mess-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid getroffen worden sind, so gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Ist ein Bescheid gemäß § 295 Abs. 3 geändert oder aufgehoben worden, so kann der ändernde oder aufhebende Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die in dem zur Änderung oder Aufhebung Anlass gebenden Bescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind.

*Von einem Grundlagenbescheid abgeleitete Abgabenbescheide sind z.B. Grundsteuerbescheide (vom Messbescheid des Finanzamtes abgeleitet) oder Abgabenbescheide über Abfallwirtschaftsgebühren, Abfallwirtschaftsabgabe und Seuchenvorsorgeabgabe (alle abgeleitet von der bescheidmäßigen Zuteilung von Müllbehältern).*

*§ 252 BAO schränkt das Berufungsrecht gegen abgeleitete Bescheide dahingehend ein, dass Einwendungen gegen die im Grundlagenbescheid (mit Wirkung für den abgeleiteten Bescheid) getroffenen Entscheidungen (Feststellungen, Bemessungen, Zerlegungen, Zuteilungen) in der Berufung gegen den abgeleiteten Bescheid nicht mehr vorgebracht werden können bzw. im Berufungsverfahren gegen den abgeleiteten Bescheid nicht mehr zu berücksichtigen sind. Eine Berufung gegen einen abgeleiteten Bescheid, deren Begründung sich nur gegen die Feststellungen des Grundlagenbescheides richtet, ist als unbegründet abzuweisen.*

**§ 253.** Tritt ein Bescheid an die Stelle eines mit Bescheidbeschwerde angefochtenen Bescheides, so gilt

die Bescheidbeschwerde auch gegen den späteren Bescheid gerichtet.

Dies gilt auch dann, wenn der frühere Bescheid einen kürzeren Zeitraum als der ihn ersetzende Bescheid umfasst.

*Soweit in § 253 von der Bescheidbeschwerde die Rede ist, gilt diese Regelung gemäß § 288 BAO sinngemäß auch für die Berufung gegen Bescheide der Abgabenbehörden erster Instanz in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde.*

**§ 254.** Durch Einbringung einer Bescheidbeschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten.

*Soweit in § 254 von der Bescheidbeschwerde die Rede ist, gilt diese Regelung gemäß § 288 BAO sinngemäß auch für die Berufung gegen Bescheide der Abgabenbehörden erster Instanz in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde.*

#### 4. Verzicht auf Beschwerde

**§ 255.** (1) Auf die Einbringung einer Bescheidbeschwerde kann verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich oder mündlich zu erklären.

(2) Vor Erlassung eines Bescheides kann ein Verzicht rechtswirksam nur abgegeben werden, wenn aus der Verzichtserklärung (Niederschrift) hervorgeht, dass dem Verzichtenden im Zeitpunkt ihrer Abgabe der Inhalt des zu erwartenden Bescheides, bei Abgabenbescheiden die Grundlagen der Abgabenfestsetzung, die Höhe der Abgabe und die Abweichungen von den bisherigen Festsetzungen, bekannt waren. Eine Abschrift der Niederschrift ist dem Abgabepflichtigen auszufolgen.

(3) Eine trotz Verzicht eingebrachte Bescheidbeschwerde ist unzulässig (§ 260). Die Möglichkeit, den Bescheid hinsichtlich der Fälligkeit einer festgesetzten Abgabe anzufechten, bleibt unberührt.

*Soweit in § 255 von der Bescheidbeschwerde die Rede ist, gilt diese Regelung gemäß § 288 BAO sinngemäß auch für die Berufung gegen Bescheide der Abgabenbehörden erster Instanz in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde.*

*Eine trotz Verzicht eingebrachte Berufung ist gemäß §§ 260 und 262 iVm 288 BAO von der Abgabenbehörde zweiter Instanz mit Berufungsentscheidung zurückzuweisen.*

## 5. Zurücknahme der Beschwerde

**§ 256.** (1) Beschwerden können bis zur Bekanntgabe (§ 97) der Entscheidung über die Beschwerde zurückgenommen werden. Die Zurücknahme ist schriftlich oder mündlich zu erklären.

(2) Wurden Beitrittserklärungen abgegeben, so ist die Zurücknahme der Bescheidbeschwerde nur wirksam, wenn ihr alle zustimmen, die der Beschwerde beigetreten sind.

(3) Wurde eine Beschwerde zurückgenommen (Abs. 1), so ist sie mit Beschwerdevorentscheidung (§ 262) oder mit Beschluss (§ 278) als gegenstandslos zu erklären.

*Soweit in § 256 von der Bescheidbeschwerde die Rede ist, gilt diese Regelung gemäß § 288 BAO sinngemäß auch für die Berufung gegen Bescheide der Abgabenbehörden erster Instanz in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde.*

*Wurde eine Berufung zurückgenommen so ist sie gemäß § 262 iVm 288 BAO von der Abgabenbehörde zweiter Instanz mit Berufungsentscheidung als gegenstandslos zu erklären.*

## 6. Beitritt zur Beschwerde

**§ 257.** (1) Einer Bescheidbeschwerde, über die noch nicht rechtskräftig entschieden wurde, kann beitreten, wer nach Abgabenvorschriften für die den Gegenstand des angefochtenen Bescheides bildende Abgabe als Gesamtschuldner oder als Haftungspflichtiger in Betracht kommt.

(2) Wer einer Bescheidbeschwerde beigetreten ist, kann die gleichen Rechte geltend machen, die dem Beschwerdeführer zustehen.

**§ 258.** (1) Der Beitritt ist bei der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, schriftlich oder mündlich zu erklären.

(2) Die Abgabenbehörde (Abs. 1) hat eine Beitrittserklärung durch Bescheid zurückzuweisen,

a) wenn im Zeitpunkt des Einlangens der Beitrittserklärung die Entscheidung über die Bescheidbeschwerde bereits rechtskräftig ist,

b) wenn sie von jemandem abgegeben wurde, der zum Beitritt nicht befugt ist. In diesem Fall darf das Erkenntnis (§ 279) erst nach Rechtskraft des Zurückweisungsbescheides ergehen.

*Soweit in den §§ 257 und 258 von der Bescheidbeschwerde die Rede ist, gelten diese Regelungen über den Beitritt zu einer Beschwerde gemäß § 288 BAO sinngemäß auch für den Beitritt zu einer Berufung gegen einen Bescheid der Abgabenbehörde erster Instanz in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde.*

*§ 259 BAO betrifft die von Bundesabgabenbehörden zu erlassenden Zerlegungs- und Zuteilungsbescheide und betrifft die Gemeinden mittelbar, soweit ihnen Parteistellung in solchen Verfahren zukommt. Für die Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden ist diese Bestimmung nicht anwendbar.*

## 7. Zurückweisung der Berufung

**§ 260.** (1) Die Bescheidbeschwerde ist mit Beschwerdevorentscheidung (§ 262) oder mit Beschluss (§ 278) zurückzuweisen, wenn sie

a) nicht zulässig ist oder

b) nicht fristgerecht

eingetragen wurde.

(2) Eine Bescheidbeschwerde darf nicht deshalb als unzulässig zurückgewiesen werden, weil sie vor Beginn der Beschwerdefrist eingebracht wurde.

*Soweit in § 260 von der Bescheidbeschwerde die Rede ist, gilt diese Regelung gemäß § 288 BAO sinngemäß auch für die Berufung gegen Bescheide der Abgabenbehörden erster Instanz in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde.*

*Die Zurückweisung einer Berufung nach § 260 Abs.1 BAO ist von der Abgabenbehörde zweiter Instanz gemäß § 262 iVm § 288 BAO mit Berufungsentscheidung vorzunehmen.*

*Nicht zulässig ist eine Berufung u.a., wenn die angefochtene Erledigung keinen Bescheidcharakter hat (wie z.B.*

*Lastschriftanzeigen, Mahnungen), der Berufungswerber nicht zur Einbringung einer Berufung legitimiert ist (vgl. § 246 Abs.1 BAO) oder ein wirksamer Rechtsmittelverzicht (§ 255 BAO) vorliegt.*

### 8. Gegenstandsloserklärung der Beschwerde

**§ 261.** (1) Die Bescheidbeschwerde ist mit Beschwerdeentscheidung (§ 262) oder mit Beschluss (§ 278) als gegenstandslos zu erklären, wenn dem Beschwerdebegleichen Rechnung getragen wird

- a) in einem an die Stelle des angefochtenen Bescheides tretenden Bescheid oder
- b) in einem den angefochtenen Bescheid abändernden oder aufhebenden Bescheid.

(2) Wird einer Bescheidbeschwerde gegen einen gemäß § 299 Abs. 1 aufhebenden Bescheid oder gegen einen die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligenden oder verfügenden Bescheid (§ 307 Abs. 1) entsprochen, so ist eine gegen den aufgehobenen Bescheid ersetzenden Bescheid (§ 299 Abs. 2) oder eine gegen die Sachentscheidung (§ 307 Abs. 1) gerichtete Bescheidbeschwerde mit Beschwerdeentscheidung (§ 262) oder mit Beschluss (§ 278) als gegenstandslos zu erklären.

*Soweit in § 261 von der Bescheidbeschwerde die Rede ist, gilt diese Regelung gemäß § 288 BAO sinngemäß auch für die Berufung gegen Bescheide der Abgabenbehörden erster Instanz in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde.*

*§ 261 BAO ist z.B. anwendbar auf vorläufige Bescheide iSd. § 200 BAO wie Vorauszahlungsbescheide gemäß § 6a NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, § 3a NÖ Kanalgesetz 1977 oder § 38 Abs.2 NÖ Bauordnung 1996.*

*Ausdrücklich angeführt sind Anwendungsfälle in Abs.2.*

*Die Gegenstandsloserklärung einer Berufung hat gemäß § 262 iVm 288 BAO durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz mit Berufungsentscheidung zu erfolgen.*

### 9. Beschwerdeentscheidung

**§ 262.** (1) Über Bescheidbeschwerden ist nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen von der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, mit als Beschwerdeentscheidung zu bezeichnendem Bescheid abzusprechen.

(2) Die Erlassung einer Beschwerdeentscheidung hat zu unterbleiben,

- a) wenn dies in der Bescheidbeschwerde beantragt wird und
- b) wenn die Abgabenbehörde die Bescheidbeschwerde innerhalb von drei Monaten ab ihrem Einlangen dem Verwaltungsgericht vorlegt.

(3) Wird in der Bescheidbeschwerde lediglich die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen oder die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen behauptet, so ist keine Beschwerdeentscheidung zu erlassen, sondern die Bescheidbeschwerde unverzüglich dem Verwaltungsgericht vorzulegen.

(4) Weiters ist keine Beschwerdeentscheidung zu erlassen, wenn der Bundesminister für Finanzen den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

*Für den Inhalt der Berufungsentscheidungen der Abgabenbehörde zweiter Instanz in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde gilt gemäß § 288 Abs. 1 BAO die für Beschwerdeentscheidungen anzuwendende Bestimmung des § 262 Abs.1 BAO sinngemäß. Demgemäß ist über Berufungen nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen von der Abgabenbehörde zweiter Instanz mit als Berufungsentscheidung zu bezeichnendem Bescheid abzusprechen.*

*In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde kommt zufolge § 288 Abs.3 BAO eine Beschwerdeentscheidung ohnehin nicht in Betracht.*

*Die Abs. 2, 3 und 4 betreffen nicht den Inhalt einer Entscheidung und gelten daher für das Berufungsverfahren nicht. Da diese Bestimmungen gemäß § 288 Abs.3 BAO bei Bestehen eines zweistufigen Instanzenzuges auch im Beschwerdeverfahren nicht anzuwenden sind, findet sich für diese Bestimmungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde kein Anwendungsbereich.*

**§ 263.** (1) Ist in der Beschwerdeverentscheidung die Bescheidbeschwerde

- a) weder als unzulässig oder als nicht rechtzeitig eingebracht zurückzuweisen (§ 260) noch
- b) als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 86a Abs. 1) oder als gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 261) zu erklären,

so ist der angefochtene Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen.

(2) In der Beschwerdeverentscheidung ist auf das Recht zur Stellung eines Vorlageantrages (§ 264) hinzuweisen.

(3) Eine Beschwerdeverentscheidung wirkt wie ein Beschluss (§ 278) bzw. ein Erkenntnis (§ 279) über die Beschwerde.

(4) § 281 gilt sinngemäß für Beschwerdeverentscheidungen; § 281 Abs. 2 allerdings nur, soweit sich aus der in § 278 Abs. 3 oder in § 279 Abs. 3 angeordneten Bindung nicht anderes ergibt.

*Für den Inhalt der Berufungsentscheidungen der Abgabenbehörde zweiter Instanz in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde gilt gemäß § 288 Abs. 1 BAO die für Beschwerdeverentscheidungen anzuwendende Bestimmung des § 263 Abs.1 BAO sinngemäß. Ist in der Berufungsentscheidung die Berufung weder als unzulässig oder als nicht rechtzeitig eingebracht zurückzuweisen (§ 260) noch als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 86a Abs. 1) oder als gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 261) zu erklären, so ist der angefochtene Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Berufung als unbegründet abzuweisen.*

*Die inhaltliche Entscheidungsbefugnis umfasst neben der ersatzlosen Aufhebung (wenn kein Bescheid zu erlassen gewesen wäre) und Abänderung (gegebenenfalls auch zum Nachteil des Berufungswerbers, kein Verbot der „Verböserung“) auch die Bestätigung des angefochtenen Bescheides (=Abweisung der Berufung).*

*Die Abs. 2 und 3 betreffen nicht den Inhalt einer Entscheidung und gelten daher für das Berufungsverfahren nicht. Da diese Bestimmungen gemäß § 288 Abs.3 BAO bei Bestehen eines zweistufigen Instanzenzuges auch im Beschwerdeverfahren nicht anzuwenden sind, findet sich für diese Bestimmungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde kein Anwendungsbereich.*

*Abs. 4 gilt sinngemäß für das Berufungsverfahren, d.h. auch in Berufungsentscheidungen können (im Falle einer inhaltlichen Entscheidung) nur einheitliche Entscheidungen mit Wirkung für die gleichen Personen, für die der angefochtene Bescheid wirkt, erlassen werden.*

## 10. Vorlageantrag

**§ 264.** (1) Gegen eine Beschwerdeverentscheidung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe (§ 97) der Antrag auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerde durch das Verwaltungsgericht gestellt werden (Vorlageantrag).

(2) Zur Einbringung eines Vorlageantrages ist befugt

- a) der Beschwerdeführer, ferner
- b) jeder, dem gegenüber die Beschwerdeverentscheidung wirkt.

(3) Wird ein Vorlageantrag rechtzeitig eingebracht, so gilt die Bescheidbeschwerde von der Einbringung des Antrages an wiederum als unerledigt. Die Wirksamkeit der Beschwerdeverentscheidung wird durch den Vorlageantrag nicht berührt. Bei Zurücknahme des Antrages gilt die Bescheidbeschwerde wieder als durch die Beschwerdeverentscheidung erledigt; dies gilt, wenn solche Anträge von mehreren hiezu Befugten gestellt wurden, nur für den Fall der Zurücknahme aller dieser Anträge.

(4) Für Vorlageanträge sind sinngemäß anzuwenden:

- a) § 93 Abs. 4 und 5 sowie § 245 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 bis 5 (Frist),
- b) § 93 Abs. 6 und § 249 Abs. 1 (Einbringung),
- c) § 255 (Verzicht),
- d) § 256 (Zurücknahme),
- e) § 260 Abs. 1 (Unzulässigkeit, nicht fristgerechte Einbringung).

*§ 264 BAO betrifft nicht den Inhalt einer Entscheidung und gilt daher für das Berufungsverfahren nicht. Gemäß § 288 Abs.3 BAO ist diese Bestimmung bei Bestehen eines zweistufigen Instanzenzuges auch im Beschwerdeverfahren nicht anzuwenden. Bei Bestehen eines zweistufigen Instanzenzuges kommt weder eine Berufungsverentscheidung*

*noch eine Beschwerdeverentscheidung in Betracht, weshalb sich auch für den Vorlageantrag in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde kein Anwendungsbereich findet.*

### 11. Vorlage der Beschwerde und der Akten

**§ 265.** (1) Die Abgabenbehörde hat die Bescheidbeschwerde, über die keine Beschwerdeverentscheidung zu erlassen ist oder über die infolge eines Vorlageantrages vom Verwaltungsgericht zu entscheiden ist, nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen ohne unnötigen Aufschub dem Verwaltungsgericht vorzulegen.

(2) Die Vorlage der Bescheidbeschwerde hat jedenfalls auch die Vorlage von Ablichtungen (Ausdrucken) des angefochtenen Bescheides, der Beschwerdeverentscheidung, des Vorlageantrages und von Beitritts-erklärungen zu umfassen.

(3) Der Vorlagebericht hat insbesondere die Darstellung des Sachverhaltes, die Nennung der Beweismittel und eine Stellungnahme der Abgabenbehörde zu enthalten.

(4) Die Abgabenbehörde hat die Parteien (§ 78) vom Zeitpunkt der Vorlage an das Verwaltungsgericht unter Anschluss einer Ausfertigung des Vorlageberichtes zu verständigen.

(5) Partei im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auch die Abgabenbehörde, deren Bescheid mit Bescheidbeschwerde angefochten ist.

(6) Die Abgabenbehörde ist ab der Vorlage der Bescheidbeschwerde verpflichtet, das Verwaltungsgericht über Änderungen aller für die Entscheidung über die Beschwerde bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse unverzüglich zu verständigen. Diese Pflicht besteht ab Verständigung (Abs. 4) auch für den Beschwerdeführer.

**§ 266.** (1) Die Abgabenbehörde hat, soweit nicht anderes angeordnet ist, gleichzeitig mit der Vorlage der Bescheidbeschwerde die Akten (samt Aktenverzeichnis) vorzulegen. Die Abgabenbehörde hat den Parteien (§ 78) eine Ausfertigung des Aktenverzeichnisses zu übermitteln.

(2) Mit Zustimmung des Verwaltungsgerichtes darf die Übermittlung der Beschwerde (§ 265) und die Aktenvorlage (Abs. 1) in Form von Ablichtungen erfolgen.

(3) Soweit Akten oder Beweismittel nur auf Datenträgern vorliegen, sind auf Verlangen des Verwaltungsgerichtes ohne Hilfsmittel lesbare, dauerhafte Wiedergaben von der Abgabenbehörde bzw. von der Partei (§ 78) beizubringen.

(4) Soweit die Abgabenbehörde die Vorlage von Akten (Abs. 1 bzw. bezüglich Maßnahmenbeschwerden oder Säumnisbeschwerden auf Verlangen des Verwaltungsgerichtes) unterlässt, kann das Verwaltungsgericht nach erfolgloser Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers erkennen.

*Die §§ 265 und 266 BAO regeln das Verfahren der Aktenvorlage im Falle der Einbringung einer Bescheidbeschwerde an das Verwaltungsgericht. Gemäß § 249 Abs.1 BAO ist die Beschwerde bei der Abgabenbehörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, im Falle einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde bei der Abgabenbehörde, die in letzter Instanz entschieden hat (z.B. Gemeindevorstand, Stadtrat, Stadt-senat, Verbandsvorstand). Bei Bestehen eines zweistufigen Instanzenzuges kommt gemäß § 288 Abs.3 BAO eine Beschwerdeverentscheidung nicht in Betracht.*

*Die belangte Behörde hat die Bescheidbeschwerde nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen ohne unnötigen Aufschub dem Verwaltungsgericht vorzulegen. Jedenfalls ist auch der angefochtene Bescheid in Ablichtung vorzulegen.*

*Die belangte Behörde hat einen Vorlagebericht mit einer Stellungnahme, der Darstellung des Sachverhaltes und der Nennung der Beweismittel zu erstatten.*

*Gleichzeitig ist auch der Verwaltungsakt samt Aktenverzeichnis vorzulegen.*

*Von der Vorlage sind alle Verfahrensparteien unter Anschluss des Vorlageberichtes zu verständigen.*

*Alle Verfahrensparteien, zu denen auch die belangte Behörde gehört, sind ab der Vorlage verpflichtet, das Verwaltungsgericht über Änderungen der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu verständigen.*

*Erfolgt die Aktenvorlage nicht oder unvollständig, kann das Verwaltungsgericht nach erfolgloser Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist allein auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers entscheiden.*

## 12. Verbindung mehrerer Beschwerden

**§ 267.** Ist ein Bescheid von mehreren Beschwerdeführern angefochten oder sind gegen einen Bescheid mehrere Bescheidbeschwerden eingebracht, so sind diese Beschwerden zu einem gemeinsamen Verfahren zu verbinden. Ist auch nur über eine solcher Beschwerden nach § 272 Abs. 2 von einem Senat zu entscheiden, so obliegt diesem Senat auch die Entscheidung über die anderen Beschwerden.

*Der § 267 BAO regelt das Verfahren beim Verwaltungsgericht, sofern ein Bescheid mehrfach bekämpft wird.*

*Dies gilt gemäß § 288 BAO auch für das Berufungsverfahren, wenn gegen einen Bescheid mehrere Berufungen eingebracht werden, was sich auch aus dem Gebot der einheitlichen inhaltlichen Entscheidung gemäß § 281 BAO ergibt.*

## 13. Ablehnung wegen Befangenheit oder Wettbewerbsgefährdung

**§ 268.** (1) Den Parteien steht das Recht zu, den Einzelrichter oder ein Mitglied des Senates mit der Begründung abzulehnen, dass einer der im § 76 Abs. 1 aufgezählten Befangenheitsgründe vorliegt.

(2) Den Parteien (§ 78) steht das Recht zu, den Einzelrichter oder ein Mitglied des Senates abzulehnen, wenn anzunehmen ist, dass die Bekanntgabe der zu erörternden Tatsachen an diese Person die Wettbewerbsfähigkeit der Partei (§ 78) gefährden könnte.

(3) Anträge nach Abs. 1 und 2 sind beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Gründe für die Ablehnung sind glaubhaft zu machen.

*§ 268 BAO regelt das Parteienrecht der Ablehnung eines Einzelrichters oder eines Mitglieds eines Senates beim Verwaltungsgericht wegen Befangenheit und gilt im Berufungsverfahren in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde nicht.*

## 14. Ermittlungen

**§ 269.** (1) Im Beschwerdeverfahren haben die Verwaltungsgerichte die Obliegenheiten und Befugnisse, die den Abgabenbehörden auferlegt und eingeräumt sind. Dies gilt nicht für:

- a) § 245 Abs. 3 (Verlängerung der Beschwerdefrist),
- b) §§ 262 und 263 (Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung),
- c) §§ 278 Abs. 3 und 279 Abs. 3 (Bindung an die für den aufhebenden Beschluss bzw. für das Erkenntnis maßgebliche Rechtsanschauung).

(2) Die Verwaltungsgerichte können das zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes erforderliche Ermittlungsverfahren durch eine von ihnen selbst zu bestimmende Abgabenbehörde durchführen oder ergänzen lassen.

(3) Der Einzelrichter bzw. der Berichterstatter kann die Parteien zur Erörterung der Sach- und Rechtslage sowie zur Beilegung des Rechtsstreits laden. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen.

## 15. Kein Neuerungsverbot

**§ 270.** Auf neue Tatsachen, Beweise und Anträge, die der Abgabenbehörde im Laufe des Beschwerdeverfahrens zur Kenntnis gelangen, ist von der Abgabenbehörde Bedacht zu nehmen, auch wenn dadurch das Beschwerdebegehren geändert oder ergänzt wird. Dies gilt sinngemäß für dem Verwaltungsgericht durch eine Partei oder sonst zur Kenntnis gelangte Umstände.

*Da kein Neuerungsverbot im Beschwerdeverfahren besteht, sind alle Verfahrensparteien, zu denen auch die belangte Behörde gehört, ab der Vorlage verpflichtet, das Verwaltungsgericht über Änderungen der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu verständigen (vgl. § 265 Abs. 6 BAO).*

## 16. Aussetzung der Entscheidung

**§ 271.** (1) Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Beschwerde anhängig oder schwebt sonst vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Beschwerde ist, so kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der hierfür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, sofern nicht überwiegende Interessen der Partei (§ 78) entgegenstehen. Dies hat vor Vorlage

der Beschwerde durch Bescheid der Abgabenbehörde, nach Vorlage der Beschwerde durch Beschluss des Verwaltungsgerichtes zu erfolgen.

(2) Nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens, das Anlass zur Aussetzung gemäß Abs. 1 gegeben hat, ist das ausgesetzte Beschwerdeverfahren von Amts wegen fortzusetzen.

(3) Von der Abgabenbehörde erlassene Aussetzungsbescheide verlieren ihre Wirksamkeit, sobald die Partei (§ 78) die Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens beantragt.

*Die Möglichkeit der Aussetzung der Entscheidung besteht gemäß § 288 Abs.1 BAO sinngemäß auch im Berufungsverfahren in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde.*

### 17. Verfahren

**§ 272.** (1) Sind für die Erledigung von Beschwerden durch Bundesgesetz oder durch Landesgesetz Senate vorgesehen, so richtet sich das Verfahren, soweit gesetzlich nicht anderes angeordnet ist, nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Die Entscheidung obliegt dem Senat,

1. wenn dies beantragt wird

a) in der Beschwerde,

b) im Vorlageantrag (§ 264),

c) in der Beitrittserklärung (§ 258 Abs. 1) oder

d) wenn ein Bescheid gemäß § 253 an die Stelle eines mit Bescheidbeschwerde angefochtenen Bescheides tritt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (§ 97) des späteren Bescheides oder

2. wenn dies der Berichterstatter verlangt.

(3) Ein Verlangen nach Abs. 2 Z 2 ist zulässig, wenn der Entscheidung grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Bescheid von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt, die zu lösende Rechtsfrage

in der bisherigen Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet wird oder wenn ein Antrag des Verwaltungsgerichtes beim Verfassungsgerichtshof wegen Gesetzwidrigkeit von Verordnungen oder wegen Verfassungswidrigkeit von Gesetzen gestellt werden soll oder bei Annahme einer Verdrängung nationalen Rechts durch Unionsrecht. Ein solches Verlangen ist weiters zulässig, wenn die Verbindung von Beschwerden, über die der Senat zu entscheiden hat, mit Beschwerden, über die ansonsten der Einzelrichter zu entscheiden hätte, zu einem gemeinsamen Verfahren insbesondere zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zweckmäßig ist. Das Verlangen ist zu begründen; es kann bis zur Bekanntgabe (§ 97) der Entscheidung über die Beschwerde gestellt werden.

(4) Obliegt die Entscheidung über Beschwerden dem Senat, so können die dem Verwaltungsgericht gemäß § 269 Abs. 1 und 2 eingeräumten Rechte zunächst vom Berichterstatter ausgeübt werden. Diesem obliegen auch zunächst die Erlassung von Mängelbehebungsaufträgen (§ 85 Abs. 2), von Aufträgen gemäß § 86a Abs. 1 und von Gegenstandsloserklärungen (§ 256 Abs. 3) sowie die Verfügung der Aussetzung der Entscheidung gemäß § 271 Abs. 1.

(5) Berichtigungen (§ 293, § 293a und § 293b) und Aufhebungen zur Klaglosstellung (§ 289) der vom Einzelrichter erlassenen Erkenntnisse und Beschlüsse obliegen dem Einzelrichter, wenn jedoch der Senat entschieden hat, dem Senat.

**§ 273.** (1) Zu den Verhandlungen des Senates kann ein Schriftführer beigezogen werden.

(2) An der Verhandlung, Beratung und Abstimmung über die Beschwerde haben alle Mitglieder des Senates teilzunehmen.

(3) Ein Mitglied des Senates, bei dem einer der im § 76 Abs. 1 aufgezählten Befangenheitsgründe zutrifft, hat hievon dem Senatsvorsitzenden Mitteilung zu machen.

**§ 274.** (1) Über die Beschwerde hat eine mündliche Verhandlung stattzufinden,

1. wenn es beantragt wird

- a) in der Beschwerde,
- b) im Vorlageantrag (§ 264),
- c) in der Beitrittserklärung (§ 258 Abs. 1) oder
- d) wenn ein Bescheid gemäß § 253 an die Stelle eines mit Bescheidbeschwerde angefochtenen Bescheides tritt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (§ 97) des späteren Bescheides, oder

2. wenn es der Berichterstatter für erforderlich hält.

(2) Obliegt die Entscheidung über die Beschwerde dem Senat, so hat eine mündliche Verhandlung weiters stattzufinden,

- 1. wenn es der Senatsvorsitzende für erforderlich hält oder
- 2. wenn es der Senat auf Antrag eines Mitglieds beschließt.

(3) Der Senat kann ungeachtet eines Antrages (Abs. 1 Z 1) von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn die Beschwerde

- 1. als unzulässig oder nicht rechtzeitig eingebracht zurückzuweisen ist (§ 260),
- 2. als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 86a Abs. 1) oder als gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 261) zu erklären ist oder
- 3. wenn eine Aufhebung unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erfolgt (§ 278).

(4) Der Senatsvorsitzende hat den Ort und den Zeitpunkt der Verhandlung zu bestimmen. Hat eine mündliche Verhandlung stattzufinden, so sind die Parteien mit dem Beifügen vorzuladen, dass ihr Fernbleiben der Durchführung der Verhandlung nicht entgegensteht.

(5) Obliegt die Entscheidung über die Beschwerde dem Einzelrichter und hat nach Abs. 1 eine mündliche Verhandlung stattzufinden, so sind Abs. 3 und 4 sowie § 273 Abs. 1, § 275 und § 277 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden; hierbei sind die Obliegenheiten und Befugnisse des Senatsvorsitzenden dem Einzelrichter auferlegt bzw. eingeräumt.

**§ 275.** (1) Der Senatsvorsitzende hat die mündliche Verhandlung zu eröffnen, zu leiten, erforderlichenfalls zu vertagen und zu schließen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Sache vollständig, erforderlichenfalls in Rede und Gegenrede, erörtert wird. Er hat das Wort zu erteilen und kann es bei Missbrauch entziehen.

(2) Der Berichterstatter hat die Sache vorzutragen und über die Ergebnisse etwa bereits durchgeführter Beweisaufnahmen oder vorangegangener mündlicher Verhandlungen zu berichten. Dann hat der Senat erforderlichenfalls weitere Beweisaufnahmen vorzunehmen und die Parteien zu hören. Das letzte Wort kommt den Parteien (§ 78) zu.

(3) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auf Anordnung des Senatsvorsitzenden auszuschließen,

- 1. soweit eine Partei (§ 78) es verlangt,
- 2. von Amts wegen oder auf Antrag der Abgabenbehörde (§ 265 Abs. 5), eines Zeugen, einer Auskunftsperson oder eines Sachverständigen, soweit unter die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht (§ 48a) oder unter andere Geheimhaltungspflichten fallende Umstände erörtert werden oder soweit die Öffentlichkeit der Verhandlung die Interessen der Abgabenerhebung beeinträchtigen würde.

(4) Bei Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen dürfen nur unbewaffnete Personen anwesend sein. Dies gilt nicht für Personen, die vermöge ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen einer Waffe verpflichtet sind oder mit der Sicherung von Amtshandlungen oder Amtsräumen beauftragt sind.

(5) Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen, jede sonstige Form von Bild- und Tonübertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen sind unzulässig. Tonaufnahmen sind nur zulässig, soweit sie für die Abfassung der Niederschrift (§ 87 Abs. 6) gestattet sind.

(6) Außer den Mitgliedern des Senates sind auch die Parteien berechtigt, an Personen, die einvernommen werden, Fragen zu stellen. Der Senatsvorsitzende kann Fragen, die nicht der Klärung des Sachverhaltes dienen, zurückweisen.

(7) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat

die Namen der Mitglieder des Senates und des etwa beigezogenen Schriftführers, die Namen der zur Verhandlung erschienenen Parteien und ihrer Vertreter sowie die wesentlichen Vorkommnisse der Verhandlung, insbesondere das Parteienvorbringen und die Anträge der Parteien, die über diese Anträge gefassten Beschlüsse des Senates sowie die durchgeführten Beweisaufnahmen zu enthalten. Die Niederschrift ist vom Senatsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

**§ 276.** (1) Der Senat hat über die Beschwerde zu beraten und über die Entscheidung sowie über allfällige Vorfragen abzustimmen. Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so ist die Beratung und Abstimmung im Anschluss an die Verhandlung durchzuführen. Die Beratung und Abstimmung ist nicht öffentlich.

(2) Der Senat kann nach Entscheidung über die maßgebenden Sach- und Rechtsfragen einstimmig beschließen, dass die Berechnung der Bemessungsgrundlagen und der Höhe der Abgabe erst anlässlich der schriftlichen Ausfertigung des Erkenntnisses ohne neuerliche Beschlussfassung des Senates zu erfolgen hat.

**§ 277.** (1) Der Senatsvorsitzende hat die Beratung und Abstimmung des Senates zu leiten. Der Berichterstatter hat seine Stimme als erster, der Senatsvorsitzende als letzter abzugeben. Ist der Senatsvorsitzende selbst auch Berichterstatter, so gibt er seine Stimme als letzter ab. Im Übrigen haben die Mitglieder ihre Stimmen in alphabetischer Reihenfolge abzugeben. Kein Mitglied des Senates darf die Abgabe der Stimme über eine zur Beschlussfassung gestellte Frage verweigern. Dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied bei der Abstimmung über eine früher gestellte Frage in der Minderheit geblieben ist.

(2) Der Senat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Senatsvorsitzenden den Ausschlag. Bilden sich wegen eines Betrages, über den ein Beschluss zu fassen ist, mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Betrag jenen für den nächstniedrigsten Betrag hinzugezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt.

(3) Über die Beratung und Abstimmung des Senates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Senatsvorsitzenden und vom etwa beigezogenen Schriftführer zu unterfertigen ist. Diese Niederschrift ist von der nach § 275 Abs. 7 aufgenommenen Niederschrift zu trennen.

(4) Wird die mündliche Verhandlung nicht vertagt, so schließt sie mit der Verkündung der Entscheidung über die Beschwerde, die jedoch immer auch zugestellt werden muss, oder mit der Verkündung des Beschlusses, dass die Entscheidung der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten bleibt. Die Verkündung obliegt dem Senatsvorsitzenden.

### 18. Erkenntnisse und Beschlüsse

**§ 278.** (1) Ist die Bescheidbeschwerde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtes

- a) weder als unzulässig oder nicht rechtzeitig eingebracht zurückzuweisen (§ 260) noch
- b) als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 86a Abs. 1) oder als gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 261) zu erklären,

so kann das Verwaltungsgericht mit Beschluss die Beschwerde durch Aufhebung des angefochtenen Bescheides und allfälliger Beschwerdeentscheidungen unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erledigen, wenn Ermittlungen (§ 115 Abs. 1) unterlassen wurden, bei deren Durchführung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden oder eine Bescheiderteilung hätte unterbleiben können. Eine solche Aufhebung ist unzulässig, wenn die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(2) Durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung dieses Bescheides befunden hat.

(3) Im weiteren Verfahren sind die Abgabenbehörden an die für die Aufhebung maßgebliche, im aufhebenden Beschluss dargelegte Rechtsanschauung gebunden.

den. Dies gilt auch dann, wenn der Beschluss einen kürzeren Zeitraum als der spätere Bescheid umfasst.

**§ 279.** (1) Außer in den Fällen des § 278 hat das Verwaltungsgericht immer in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. Es ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen.

(2) Durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung dieses Bescheides befunden hat.

(3) Im Verfahren betreffend Bescheide, die Erkenntnisse (Abs. 1) abändern, aufheben oder ersetzen, sind die Abgabenbehörden an die für das Erkenntnis maßgebliche, dort dargelegte Rechtsanschauung gebunden. Dies gilt auch dann, wenn das Erkenntnis einen kürzeren Zeitraum als der spätere Bescheid umfasst.

**§ 280.** (1) Ausfertigungen von Erkenntnissen und Beschlüssen der Verwaltungsgerichte haben zu enthalten:

- a) den Namen des Richters,
- b) die Namen der Parteien des Beschwerdeverfahrens und ihrer Vertreter,
- c) die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
- d) den Spruch, einschließlich der Entscheidung, ob eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist,
- e) die Begründung.

(2) Ausfertigungen von Erkenntnissen und Beschlüssen der Senate haben überdies die Namen der Senatsmitglieder und des etwa beigezogenen Schriftführers zu enthalten. Sie sind vom Senatsvorsitzenden zu unterfertigen.

(3) Erkenntnisse sind im Namen der Republik zu verkünden und auszufertigen

(4) Ausfertigungen von Erkenntnissen haben eine Belehrung über die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und einer ordentlichen oder außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu enthalten. Das Verwaltungsgericht hat ferner hinzuweisen:

- a) auf die bei der Einbringung einer solchen Beschwerde bzw. Revision einzuhaltenden Fristen;
- b) auf die gesetzlichen Erfordernisse der Einbringung einer solchen Beschwerde bzw. Revision durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt (bei Beschwerden) bzw. durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder (bei Revisionen);
- c) auf die für eine solche Beschwerde bzw. Revision zu entrichtenden Eingabengebühren.

**§ 281.** (1) Im Beschwerdeverfahren können nur einheitliche Entscheidungen (Beschwerdevorentscheidungen, Erkenntnisse und gemäß § 278 aufhebende Beschlüsse) getroffen werden. Sie wirken für und gegen die gleichen Personen wie der angefochtene Bescheid.

(2) Ein Erkenntnis über das Bestehen und die Höhe einer Abgabenschuld, das auf Grund einer vom Haftungspflichtigen eingebrachten Bescheidbeschwerde (§ 248) ergeht, wirkt auch für und gegen den Abgabepflichtigen.

....

*Gemäß § 263 Abs. 4 iVm. § 288 BAO gilt § 281 BAO sinngemäß für das Berufungsverfahren, d.h. auch in Berufungsentscheidungen können (im Falle einer inhaltlichen Entscheidung) nur einheitliche Entscheidungen mit Wirkung für die gleichen Personen, für die der angefochtene Bescheid gilt, erlassen werden.*

*§ 281 Abs.3 BAO betrifft Feststellungsbescheide nach § 188 BAO, die nur von Bundesabgabenbehörden zu erlassen sind. Diese Bestimmung ist daher für Landes- und Gemeindeabgaben nicht anwendbar.*

## 19. Vollstreckung

§ 282. Die Abgabenbehörden sind verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

## 20. Maßnahmenbeschwerde

§ 283. (1) Gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Abgabenbehörden kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde (Maßnahmenbeschwerde) erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

(2) Die Maßnahmenbeschwerde ist innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerdeführer von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt Kenntnis erlangt hat, sofern er aber durch sie behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, ab dem Wegfall dieser Behinderung beim Verwaltungsgericht einzubringen. Wird die Maßnahmenbeschwerde innerhalb der Frist gemäß § 245 bei einem anderen Verwaltungsgericht oder bei einer Abgabenbehörde eingebracht, so gilt dies als rechtzeitige Einbringung; solche Maßnahmenbeschwerden sind unverzüglich an das Verwaltungsgericht weiterzuleiten.

(3) Die Maßnahmenbeschwerde hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des angefochtenen Verwaltungsaktes;
- b) soweit dies zumutbar ist, eine Angabe darüber, welches Organ den angefochtenen Verwaltungsakt gesetzt hat;
- c) den Sachverhalt;
- d) die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
- e) das Begehren, den angefochtenen Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären;
- f) die Angaben, die zur Beurteilung der fristgerechten Einbringung der Maßnahmenbeschwerde erforderlich sind.

(4) Der angefochtene Verwaltungsakt ist vom Verwaltungsgericht mit Erkenntnis für rechtswidrig zu erklären, wenn die Maßnahmenbeschwerde nicht mit Beschluss bzw. mit Erkenntnis

a) als nicht zulässig oder nicht fristgerecht eingebracht zurückzuweisen ist (§ 260),

b) als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 86a Abs. 1) oder als gegenstandslos zu erklären ist (§ 256 Abs. 3) oder

c) als unbegründet abzuweisen ist.

(5) Dauert der für rechtswidrig erklärte Verwaltungsakt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den dem Erkenntnis entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

(6) Partei im Beschwerdeverfahren ist auch die belangte Behörde.

(7) Sinngemäß sind anzuwenden:

a) § 245 Abs. 1 erster Satz, 3, 4 und 5 (Frist),

b) § 256 Abs. 1 und 3 (Zurücknahme der Beschwerde),

c) § 260 Abs. 1 (Unzulässigkeit, nicht fristgerechte Einbringung),

d) § 265 Abs. 4 und 6 (Verständigungspflichten),

e) § 266 (Vorlage der Akten),

f) § 268 (Ablehnung wegen Befangenheit oder Wettbewerbsgefährdung),

g) § 269 (Obliegenheiten und Befugnisse, Ermittlungen, Erörterungstermin),

h) § 271 (Aussetzung der Entscheidung),

i) §§ 272 bis 277 (Verfahren),

j) § 280 (Inhalt des Erkenntnisses oder des Beschlusses).

## 21. Säumnisbeschwerde

**§ 284.** (1) Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann die Partei Beschwerde (Säumnisbeschwerde) beim Verwaltungsgericht erheben, wenn ihr Bescheid der Abgabenbehörden nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen oder nach dem Eintritt zur Verpflichtung zu ihrer amtswegigen Erlassung bekanntgegeben (§ 97) werden. Hiezu ist jede Partei befugt, der gegenüber der Bescheid zu ergehen hat.

(2) Das Verwaltungsgericht hat der Abgabenbehörde aufzutragen, innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten ab Einlangen der Säumnisbeschwerde zu entscheiden und gegebenenfalls eine Abschrift des Bescheides vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht oder nicht mehr vorliegt. Die Frist kann einmal verlängert werden, wenn die Abgabenbehörde das Vorliegen von in der Sache gelegenen Gründen nachzuweisen vermag, die eine fristgerechte Entscheidung unmöglich machen.

(3) Die Zuständigkeit zur Entscheidung geht erst dann auf das Verwaltungsgericht über, wenn die Frist (Abs. 2) abgelaufen ist oder wenn die Abgabenbehörde vor Ablauf der Frist mitteilt, dass keine Verletzung der Entscheidungspflicht vorliegt.

(4) Säumnisbeschwerden sind mit Erkenntnis abzuweisen, wenn die Verspätung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Abgabenbehörde zurückzuführen ist.

(5) Das Verwaltungsgericht kann sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Abgabenbehörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Kommt die Abgabenbehörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet das Verwaltungsgericht über die Beschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst.

(6) Partei im Beschwerdeverfahren ist auch die Abgabenbehörde, deren Säumnis geltend gemacht wird.

(7) Sinngemäß sind anzuwenden:

- a) § 256 Abs. 1 und 3 (Zurücknahme der Beschwerde),
- b) § 260 Abs. 1 lit. a (Unzulässigkeit),
- c) § 265 Abs. 6 (Verständigungspflichten),
- d) § 266 (Vorlage der Akten),
- e) § 268 (Ablehnung wegen Befangenheit oder Wettbewerbsgefährdung),
- f) § 269 (Obliegenheiten und Befugnisse, Ermittlungen, Erörterungstermin),
- g) §§ 272 bis 277 (Verfahren),
- h) § 280 (Inhalt des Erkenntnisses oder des Beschlusses).

*Bei Bestehen eines zweistufigen Instanzenzuges in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde gelten die Bestimmungen der §§ 284 bis 286 BAO auch für die Bescheide der Abgabenbehörden erster Instanz, sofern diese aufgrund von Anbringen zu erlassen sind.*

**§ 285.** (1) Die Säumnisbeschwerde hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der säumigen Abgabenbehörde;
- b) die Darstellung des Inhaltes des unerledigten Antrages bzw. der Angelegenheit, in der eine Verpflichtung zur amtswegigen Erlassung eines Bescheides besteht;
- c) die Angaben, die zur Beurteilung des Ablaufes der Frist des § 284 Abs. 1 notwendig sind.

(2) Die Frist des § 284 Abs. 2 wird durch einen Mängelbehebungsauftrag (§ 85 Abs. 2) gehemmt. Die Hemmung beginnt mit dem Tag der Zustellung des Mängelbehebungsauftrages und endet mit Ablauf der Mängelbehebungsfrist oder mit dem früheren Tag des Einlangens der Mängelbehebung beim Verwaltungsgericht.

**§ 286.** Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Säumnisbeschwerde anhängig oder schwebt sonst vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung in der Angelegenheit, in der die Säumnisbeschwerde eingebracht wurde, ist, so kann das Verwaltungsgericht die Entscheidung über die Säumnisbeschwerde unter Mitteilung der hierfür maßgebenden Gründe mit Beschluss aussetzen, sofern nicht überwiegende Interessen der Partei (§ 78) entgegenstehen. Während der Zeit der Wirksamkeit des Aussetzungsbescheides ist die Frist des § 284 Abs. 2 gehemmt. Nach Beendigung des Verfahrens, das Anlass zur Aussetzung gegeben hat, ist das ausgesetzte Verfahren von Amts wegen fortzusetzen.

### 22. Nebenansprüche

**§ 287.** (1) Die Einhebung und zwangsweise Einbringung der von Verwaltungsgerichten mit Beschluss festgesetzten Nebenansprüche obliegt der vom Verwaltungsgericht bestimmten Abgabenbehörde.

(2) Für solche Beschlüsse gelten die §§ 293, 303, 304 und 307 sinngemäß. Solche Maßnahmen obliegen dem Verwaltungsgericht.

### 23. Zweistufiger Instanzenzug bei Gemeinden

**§ 288.** (1) Besteht ein zweistufiger Instanzenzug für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, so gelten für das Berufungsverfahren die für Bescheidbeschwerden und für den Inhalt der Berufungsentscheidungen die für Beschwerdeverentscheidungen anzuwendenden Bestimmungen sinngemäß. Weiters sind die Beschwerden betreffenden Bestimmungen (insbesondere die §§ 76 Abs. 1 lit. d, 209a, 212 Abs. 4, 212a und 254) sowie § 93 Abs. 3 lit. b und Abs. 4 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

(2) Im Berufungsverfahren sind die §§ 278 und 279 Abs. 3 (Aufhebung unter Zurückverweisung, Bindung an Rechtsanschauung) nicht anzuwenden.

(3) Besteht ein zweistufiger Instanzenzug (Abs. 1), so sind die §§ 262 bis 264 (Beschwerdeverentscheidung,

Vorlageantrag) im Beschwerdeverfahren nicht anzuwenden.

*Bei Bestehen eines zweistufigen Instanzenzuges in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde gelten die Bestimmungen für das Beschwerdeverfahren (§§ 243 ff) auch für das Berufungsverfahren. In diesem Fall ist das Wort „Bescheidbeschwerde“ bzw. „Beschwerde“ als „Berufung“ zu lesen.*

*Über die Berufung entscheidet die Abgabenbehörde zweiter Instanz gemäß § 260 BAO (formelle Entscheidung) bzw. § 264 BAO (inhaltliche Entscheidung, das Wort „Beschwerdeverentscheidung“ ist hier als „Berufungsentscheidung“ zu lesen).*

*Die inhaltliche Entscheidungsbefugnis umfasst neben der ersatzlosen Aufhebung (wenn kein Bescheid zu erlassen gewesen wäre) und Abänderung (gegebenenfalls auch zum Nachteil des Berufungswerbers, kein Verbot der „Verböserung“) auch die Bestätigung des angefochtenen Bescheides (=Abweisung der Berufung).*

*Eine Zurückverweisung zur neuerlichen Entscheidung ist ausgeschlossen (vgl. § 288 Abs.2 BAO).*

*Gemäß § 209a Abs.1 BAO steht einer Abgabefestsetzung, die in einer Berufungsentscheidung zu erfolgen hat, der Eintritt der Verjährung nicht entgegen.*

*Berufungsverentscheidung und Beschwerdeverentscheidung (vgl. § 288 Abs.3 BAO) kommen nicht in Betracht.*

### 24. Klaglosstellung

**§ 289.** (1) Das Verwaltungsgericht kann Erkenntnisse und Beschlüsse nur aufheben, wenn sie beim Verwaltungsgerichtshof mit Revision oder beim Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde angefochten sind, und zwar

- a) wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes, oder
- b) wenn sie von einem unzuständigen Verwaltungsgericht, von einem hiezu nicht berufenen Organ oder von einem nicht richtig zusammengesetzten Senat erlassen wurden, oder
- c) wenn der ihnen zugrunde gelegte Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt unrichtig festgestellt oder aktenwidrig angenommen wurde, oder
- d) wenn Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen

wurden, bei deren Einhaltung ein anders lautendes Erkenntnis oder ein anders lautender Beschluss hätte erlassen werden können.

(2) Eine Aufhebung (Abs. 1) darf in jedem Beschwerdeverfahren nur einmal erfolgen. Sie ist bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Bekanntgabe (§ 97) des angefochtenen Erkenntnisses bzw. Beschlusses zulässig.

(3) Durch die Aufhebung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des aufgehobenen Erkenntnisses bzw. Beschlusses befunden hat.

## 25. Antrag auf Vorabentscheidung

**§ 290.** (1) Ein Beschluss des Verwaltungsgerichtes, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Frage zur Vorabentscheidung nach Art. 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorzulegen, ist den Parteien zuzustellen.

(2) Nach Vorlage (Abs. 1) dürfen bis zum Einlangen der Vorabentscheidung nur solche Amtshandlungen vorgenommen werden, die durch die Vorabentscheidung nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(3) Erachtet das Verwaltungsgericht die noch nicht ergangene Vorabentscheidung für ihre Entscheidung in der Sache nicht mehr für erforderlich, so hat sie ihren Antrag unverzüglich zurückzuziehen. Hievon sind die Parteien in Kenntnis zu setzen.

**§ 291.** (1) Soweit die Bundes- oder Landesgesetze nicht anderes vorsehen, ist das Verwaltungsgericht verpflichtet, über Anträge der Parteien und über Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden. Im Verfahren über Bescheidbeschwerden beginnt die Entscheidungsfrist mit der Vorlage der Beschwerde (§ 265). In den Fällen des § 284 Abs. 5 beginnt die Entscheidungsfrist mit Ablauf der vom Verwaltungsgericht gesetzten Frist.

(2) Die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 139, 139a, 140 und 140a B-VG oder eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Union ist in die Entscheidungsfrist nach Abs. 1 nicht einzurechnen.

*§ 292 BAO aufgehoben durch BGBl.I.14/2013.*

## B. Sonstige Maßnahmen.

### 1. Abänderung, Zurücknahme und Aufhebung.

**§ 293.** Die Abgabenbehörde kann auf Antrag einer Partei (§ 78) oder von Amts wegen in einem Bescheid unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche oder ausschließlich auf dem Einsatz einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten berichtigen.

*Behördliche Fehler (Abschreibefehler, Rechtschreibfehler, Rechenfehler, Programmfehler), welche zu einem vom Behördenwillen abweichenden Bescheidinhalt führen, wodurch sich für die Partei nicht bloß geringfügige Auswirkungen ergeben, können innerhalb der Verjährungsfrist mit einem ergänzenden Bescheid derselben Behörde berichtigt werden. Eine Berichtigung kommt nur innerhalb der Verjäh-*

*rungsfrist in Betracht. Ein entsprechender Berichtigungsantrag unterliegt der Entscheidungspflicht.*

*Unrichtige rechtliche Beurteilungen, unrichtige Sachverhaltsfeststellungen, Fehler bei der Beweiswürdigung und sonstige Fehler im Ermittlungsverfahren sind nicht nach § 293 BAO berichtigbar.*

293a. Verletzt die Angabe der Einkunftsart in der Begründung (§ 93 Abs. 3 lit. a) eines Abgabenbescheides rechtliche Interessen der Partei (§ 78), so kann sie auf Antrag der Partei auch dann berichtigt werden, wenn eine Berichtigung nach § 293 nicht zulässig ist.

§ 293b. Die Abgabenbehörde kann auf Antrag einer Partei (§ 78) oder von Amts wegen einen Bescheid insoweit berichtigen, als seine Rechtswidrigkeit auf

## BUNDESABGABENORDNUNG

der Übernahme offensichtlicher Unrichtigkeiten aus Abgabenerklärungen beruht.

**§ 294.** (1) Eine Änderung oder Zurücknahme eines Bescheides, der Begünstigungen, Berechtigungen oder die Befreiung von Pflichten betrifft, durch die Abgabenbehörde ist - soweit nicht Widerruf oder Bedingungen vorbehalten sind - nur zulässig,

a) wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, die für die Erlassung des Bescheides maßgebend gewesen sind, oder

b) wenn das Vorhandensein dieser Verhältnisse auf Grund unrichtiger oder irreführender Angaben zu Unrecht angenommen worden ist.

(2) Die Änderung oder Zurücknahme kann ohne Zustimmung der betroffenen Parteien mit rückwirkender Kraft nur ausgesprochen werden, wenn der Bescheid durch wissentlich unwahre Angaben oder durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden ist.

(3) Die Bestimmungen der Abgabenvorschriften über die Änderung und den Widerruf von Bescheiden der im Abs. 1 bezeichneten Art bleiben unberührt.

(4) Die Entscheidung über Änderungen und Zurücknahmen nach Abs. 1 und 2 steht der Abgabenbehörde zu, die für die Erlassung des zu ändernden bzw. zurückzunehmenden Bescheides zuständig war oder vor Übergang der Zuständigkeit als Folge einer Bescheidbeschwerde oder einer Säumnisbeschwerde (§ 284 Abs. 3) zuständig gewesen wäre. Ist die diesbezügliche Zuständigkeit auf eine andere Abgabenbehörde übergegangen, so steht die Entscheidung der zuletzt zuständig gewordenen Abgabenbehörde zu.

**§ 295.** (1) Ist ein Bescheid von einem Feststellungsbescheid abzuleiten, so ist er ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist, im Fall der nachträglichen Abänderung, Aufhebung oder Erlassung des Feststellungsbescheides von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen oder, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung des abgeleiteten Bescheides nicht mehr vorliegen, aufzuheben. Mit der Änderung oder Aufhebung des abgeleiteten Bescheides kann gewartet werden, bis die Abänderung oder

Aufhebung des Feststellungsbescheides oder der nachträglich erlassene Feststellungsbescheid rechtskräftig geworden ist.

(2) Ist ein Bescheid von einem Abgaben-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid abzuleiten, so gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Ein Bescheid ist ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist, auch ansonsten zu ändern oder aufzuheben, wenn der Spruch dieses Bescheides anders hätte lauten müssen oder dieser Bescheid nicht hätte ergehen dürfen, wäre bei seiner Erlassung ein anderer Bescheid bereits abgeändert, aufgehoben oder erlassen gewesen. Mit der Änderung oder Aufhebung des Bescheides kann gewartet werden, bis die Abänderung oder Aufhebung des anderen Bescheides oder der nachträglich erlassene andere Bescheid rechtskräftig geworden ist.

....

(5) Die Entscheidung über Aufhebungen und Änderungen nach den Abs. 1 bis 3 steht der Abgabenbehörde zu, die für die Erlassung des aufzuhebenden bzw. zu ändernden Bescheides zuständig war oder vor Übergang der Zuständigkeit als Folge einer Bescheidbeschwerde oder einer Säumnisbeschwerde (§ 284 Abs. 3) zuständig gewesen wäre. Ist die diesbezügliche Zuständigkeit auf eine andere Abgabenbehörde übergegangen, so steht die Entscheidung der zuletzt zuständig gewordenen Abgabenbehörde zu.

*Von einem Grundlagenbescheid abgeleitete Abgabenbescheide sind z.B. Grundsteuerbescheide (vom Messbescheid des Finanzamtes abgeleitet) oder Abgabenbescheide über Abfallwirtschaftsgebühren, Abfallwirtschaftsabgabe und Seuchenvorsorgeabgabe (alle abgeleitet von der bescheidmäßigen Zuteilung von Müllbehältern).*

*§ 295 Abs.4 BAO betrifft Feststellungsbescheide nach § 188 BAO, die nur von Bundesabgabenbehörden zu erlassen sind. Diese Bestimmung ist daher für Landes- und Gemeindeabgaben nicht anwendbar.*

**§ 295a.** (1) Ein Bescheid kann auf Antrag der Partei (§ 78) oder von Amts wegen insoweit abgeändert werden, als ein Ereignis eintritt, das abgabenrechtliche Wirkung für die Vergangenheit auf den Bestand oder Umfang eines Abgabenanspruches hat.

(2) Die Entscheidung über die Abänderung steht der Abgabenbehörde zu, die für die Erlassung des abzuändernden Bescheides zuständig war oder vor Übergang der Zuständigkeit als Folge einer Bescheidbeschwerde oder einer Säumnisbeschwerde (§ 284 Abs. 3) zuständig gewesen wäre. Ist die diesbezügliche Zuständigkeit auf eine andere Abgabenbehörde übergegangen, so steht die Entscheidung der zuletzt zuständig gewordenen Abgabenbehörde zu.

*§ 296 BAO aufgehoben durch BGBl. I 14/2013. § 297 ist für das Verfahren über Landes- und Gemeindeabgaben in NÖ nicht anwendbar.*

**§ 298.** Ein Abgabenbescheid, in dem der Abgabebetrag auf Grund eines Steuermeßbetrages unter Anwendung eines Hundertsatzes (Hebesatzes) berechnet wurde, ist im Fall einer nachträglichen Änderung des Hebesatzes von Amts wegen durch einen neuen Abgabenbescheid zu ersetzen.

**§ 299.** (1) Die Abgabenbehörde kann auf Antrag der Partei oder von Amts wegen einen Bescheid der Abgabenbehörde erster Instanz aufheben, wenn der Spruch des Bescheides sich als nicht richtig erweist. Der Antrag hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des aufzuhebenden Bescheides;
- b) die Gründe, auf die sich die behauptete Unrichtigkeit stützt.

(2) Mit dem aufhebenden Bescheid ist der den aufgehobenen Bescheid ersetzende Bescheid zu verbinden. Dies gilt nur, wenn dieselbe Abgabenbehörde zur Erlassung beider Bescheide zuständig ist.

(3) Durch die Aufhebung des aufhebenden Bescheides (Abs. 1) tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor der Aufhebung (Abs. 1) befunden hat.

*Die Aufhebung nach § 299 BAO kommt nur in Betracht für Bescheide der Abgabenbehörde erster Instanz (z.B. Abgabenbescheide, Haftungsbescheide, Zurücknahmebescheide) wegen Rechtswidrigkeit des Spruches (z.B. wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilungen oder unrichtiger Sachverhaltsfeststellungen).*

*Die Aufhebung ist auch schon vor Eintritt der Rechtskraft möglich, von Amts wegen bis zu einem Jahr (vgl. § 302 Abs. 1 BAO) nach Bescheidzustellung. Ein entsprechender*

*Antrag unterliegt der Entscheidungspflicht und kann binnen eines Jahres ab Bescheidzustellung eingebracht werden (vgl. § 302 Abs. 2 lit. b BAO).*

**§ 300.** (1) Ab Stellung des Vorlageantrages bzw. in den Fällen des § 262 Abs. 2 bis 4 (Unterbleiben einer Beschwerdevorentscheidung) ab Einbringung der Bescheidbeschwerde können Abgabenbehörden beim Verwaltungsgericht mit Bescheidbeschwerde angefochtene Bescheide und allfällige Beschwerdevorentscheidungen bei sonstiger Nichtigkeit weder abändern noch aufheben. Sie können solche Bescheide, wenn sich ihr Spruch als nicht richtig erweist, nur dann aufheben,

- a) wenn der Beschwerdeführer einer solchen Aufhebung gegenüber dem Verwaltungsgericht nach Vorlage der Beschwerde zugestimmt hat und
- b) wenn das Verwaltungsgericht mit Beschluss die Zustimmungserklärung an die Abgabenbehörde unter Setzung einer angemessenen Frist zur Aufhebung weitergeleitet hat und
- c) wenn die Frist (lit. b) noch nicht abgelaufen ist.

(2) Vor Ablauf der Frist des Abs. 1 lit. b kann das Verwaltungsgericht über die Beschwerde weder mit Erkenntnis noch mit Beschluss absprechen, es sei denn, die Abgabenbehörde teilt mit, dass sie keine Aufhebung vornehmen wird.

(3) Mit dem aufhebenden Bescheid ist der den aufgehobenen Bescheid ersetzende Bescheid zu verbinden.

(4) Aufhebungen (Abs. 1) sind bis zur abschließenden Erledigung der Bescheidbeschwerde durch das Verwaltungsgericht zulässig.

(5) Durch die Bekanntgabe der Aufhebung (Abs. 1) lebt die Entscheidungspflicht des § 291 wieder auf. Die Abgabenbehörde hat das Verwaltungsgericht unverzüglich von der Aufhebung zu verständigen.

*§ 300 gilt sinngemäß auch für Berufungsentscheidungen der Abgabenbehörde zweiter Instanz ab Einbringung der Bescheidbeschwerde.*

*§ 301 BAO aufgehoben durch BGBl. I 2002/97.*

**§ 302.** (1) Abänderungen, Zurücknahmen und Aufhebungen von Bescheiden sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist, Aufhebungen gemäß § 299 jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe (§ 97) des Bescheides zulässig.

(2) Darüber hinaus sind zulässig:

- a) Berichtigungen nach § 293 innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft des zu berichtigenden Bescheides oder wenn der Antrag auf Berichtigung innerhalb dieses Jahres eingebracht ist, auch nach Ablauf dieses Jahres;
- b) Aufhebungen nach § 299 auch dann, wenn der Antrag auf Aufhebung vor Ablauf der sich aus Abs. 1 ergebenden Jahresfrist eingebracht ist.

### 2. Wiederaufnahme des Verfahrens

**§ 303.** (1) Ein durch Bescheid abgeschlossenes Verfahren kann auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen wiederaufgenommen werden, wenn

- a) der Bescheid durch eine gerichtlich strafbare Tat herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist, oder
- b) Tatsachen oder Beweismittel im abgeschlossenen Verfahren neu hervorgekommen sind, oder
- c) der Bescheid von Vorfragen (§ 116) abhängig war und nachträglich über die Vorfrage von der Verwaltungsbehörde bzw. dem Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden worden ist,

und die Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte.

(2) Der Wiederaufnahmsantrag hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Verfahrens, dessen Wiederaufnahme beantragt wird;
- b) die Bezeichnung der Umstände (Abs. 1), auf die der Antrag gestützt wird.

(3) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, durch Verordnung die für die Ermessensübung bedeutsamen Umstände zu bestimmen.

*Das Fehlen der in Abs.2 genannten inhaltlichen Antragsanfordernisse hat zu einem Mängelbehebungsverfahren gemäß § 85 Abs.2 BAO zu führen.*

*§ 303a BAO aufgehoben durch BGBl. I 14/2013.*

**§ 304.** Nach Eintritt der Verjährung ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur zulässig, wenn der Wiederaufnahmsantrag vor Eintritt der Verjährung eingebracht ist.

**§ 305.** Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Abgabenbehörde zu, die für die Erlassung des nach § 307 Abs. 1 aufzuhebenden Bescheides zuständig war oder vor Übergang der Zuständigkeit als Folge einer Bescheidbeschwerde oder einer Säumnisbeschwerde (§ 284 Abs. 3) zuständig gewesen wäre. Ist die diesbezügliche Zuständigkeit auf eine andere Abgabenbehörde übergegangen, so steht die Entscheidung der zuletzt zuständig gewordenen Abgabenbehörde zu.

*§ 306 BAO aufgehoben durch BGBl. I 14/2013.*

**§ 307.** (1) Mit dem die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligenden oder verfügenden Bescheid ist unter gleichzeitiger Aufhebung des früheren Bescheides die das wiederaufgenommene Verfahren abschließende Sachentscheidung zu verbinden. Dies gilt nur, wenn dieselbe Abgabenbehörde zur Erlassung beider Bescheide zuständig ist.

*Abs. (2) aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2002*

(3) Durch die Aufhebung des die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligenden oder verfügenden Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor seiner Wiederaufnahme befunden hat.

### 3. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

**§ 308.** (1) Gegen die Versäumung einer Frist (§§ 108 bis 110) oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen. Daß der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

*Abs.(2) aufgehoben durch BGBl. I Nr. 124/2003*

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss binnen einer Frist von drei Monaten nach Aufhören des Hindernisses bei der Behörde (Abgabenbehörde oder Verwaltungsgericht), bei der die Frist wahrzunehmen war bzw. bei der die Verhandlung stattfinden sollte, eingebracht werden. Bei Versäumnis einer Beschwerdefrist (§ 245) oder einer Frist zur Stellung eines Vorlageantrages (§ 264) gilt § 249 Abs. 1 dritter Satz sinngemäß. Im Fall der Versäumung einer Frist hat der Antragsteller spätestens gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag die versäumte Handlung nachzuholen.

(4) Wenn die Zuständigkeit zur Abgabenerhebung auf eine andere Abgabenbehörde übergegangen ist, kann der Antrag unter gleichzeitiger Nachholung der versäumten Handlung auch bei der Abgabenbehörde eingebracht werden, die im Zeitpunkt der Antragstellung zur Abgabenerhebung zuständig ist.

*Abs.(5) aufgehoben durch BGBl. Nr. 680/1994.*

**§ 309.** Nach Ablauf von fünf Jahren, vom Ende der versäumten Frist oder vom Termin der versäumten mündlichen Verhandlung an gerechnet, ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr zulässig.

**§ 309a.** Der Wiedereinsetzungsantrag hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der versäumten Frist oder der versäumten mündlichen Verhandlung;
- b) die Bezeichnung des unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (§ 308 Abs. 1);
- c) die Angaben, die zur Beurteilung des fehlenden groben Verschuldens an der Fristversäumung oder der Versäumung der mündlichen Verhandlung notwendig sind;
- d) die Angaben, die zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit des Antrags notwendig sind.

*Das Fehlen der genannten inhaltlichen Antragserfordernisse hat zu einem Mängelbehebungsverfahren gemäß § 85 Abs.2 BAO zu führen.*

**§ 310.** (1) Die Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand obliegt der Behörde, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war.

(2) Wenn die Zuständigkeit zur Abgabenerhebung auf eine andere Abgabenbehörde übergegangen ist, steht die Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung der zuletzt zuständig gewordenen Abgabenbehörde zu.

(3) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat. Soweit die versäumte Handlung erst die Einleitung eines Verfahrens zur Folge gehabt hätte, ist durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung die ursprünglich versäumte Handlung als rechtzeitig vorgenommen anzusehen.

*§ 311 und 311a BAO aufgehoben durch BGBl. I 14/2013.*

*Entscheidungspflicht und Säumnisfolgen ergeben sich nunmehr aus §§ 284 BAO ff.*

## Inhaltsverzeichnis BAO

### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

<b>Anwendungsbereich des Gesetzes</b>	<b>§§ 1 - 3</b>
<b>A. Entstehung des Abgabenanspruches</b>	<b>§§ 4 - 5</b>
<b>B. Gesamtschuld, Haftung und Rechtsnachfolge</b>	<b>§§ 6 - 19</b>
<b>C. Abgabenrechtliche Grundsätze und Begriffsbestimmungen</b>	
1. Ermessen	§ 20
2. Wirtschaftliche Betrachtungsweise	§§ 21- 22
3. Scheingeschäfte, Formmängel, Anfechtbarkeit	§ 23
4. Zurechnung	§ 24
5. Angehörige	§ 25
6. Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz	§§ 26 - 27
7. Gewerbebetrieb, Betriebsstätte, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Vermögensverwaltung	§§ 28 - 33
8. Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke	§§ 34 - 47
<b>D. Verhältnis zum Ausland</b>	<b>§ 48</b>
<b>E. Abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht</b>	<b>§§ 48 a - 48 c</b>

### 2. Abschnitt

#### Abgabenbehörden und Parteien

<b>A. Abgabenbehörden</b>	
1. Allgemeine Bestimmungen	§§ 49 - 50
2. Zuständigkeiten der Abgabenbehörden des Bundes	§ 52

- 3. Subsidiarzuständigkeit § 70
- 4. Befangenheit von Organen der Abgabenbehörden § 76

**B. Parteien und deren Vertretung**

- 1. Allgemeine Bestimmungen §§ 77 - 79
- 2. Vertreter §§ 80 - 84

3. Abschnitt

Verkehr zwischen Abgabenbehörden, Parteien und sonstigen Personen

- A. Anbringen** §§ 85 - 86b
- B. Niederschriften** §§ 87 - 88
- C. Aktenvermerke** § 89
- D. Akteneinsicht** §§ 90 - 90b
- E. Vorladungen** § 91
- F. Erledigungen** §§ 92 - 97a
- G. Zustellungen** §§ 98 - 104
- H. Fristen** §§ 108 - 110
- J. Zwangs- und Ordnungsstrafen** §§ 111 - 112a
- K. Rechtsbelehrung** § 113

4. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über die Erhebung der Abgaben

- A. Grundsätzliche Anordnungen** §§ 114 - 116
- B. Auskunftsbeseid, Forschungsbestätigung** §§ 118 - 118a
- C. Obliegenheiten der Abgabepflichtigen**
  - 1. Offenlegungs- und Wahrheitspflicht § 119

## BUNDESABGABENORDNUNG

2. Schenkungsmeldung und andere Anzeigepflichten	§§ 120 - 123
3. Führung von Büchern und Aufzeichnungen	§§ 124 - 132
4. Abgabenerklärungen	§§ 133 - 140
5. Hilfeleistung bei Amtshandlungen	§§ 141 - 142
<b>D. Befugnisse der Abgabenbehörden</b>	
1. Allgemeine Aufsichtsmaßnahmen	§§ 143 - 146
2. Außenprüfungen	§§ 147 - 153
3. Besondere Überwachungsmaßnahmen	§§ 154 - 157
<b>E. Beistandspflicht</b>	<b>§§ 158 - 160</b>

## 5. Abschnitt

### Ermittlung der Grundlagen für die Abgabenerhebung und Festsetzung der Abgaben

#### A. Ermittlungsverfahren

1. Prüfung der Abgabenerklärungen	§§ 161 - 165
2. Beweise	
a) Allgemeine Bestimmungen	§§ 166 - 167
b) Urkunden	§ 168
c) Zeugen	§§ 169 - 176
d) Sachverständige	§§ 177 - 181
e) Augenschein	§ 182
f) Beweisaufnahme	§ 183
3. Schätzung der Grundlagen für die Abgabenerhebung	§ 184

#### **B. Gesonderte Feststellungen** **§§ 185 - 193**

#### **C. Steuermeßbeträge**

1. Festsetzung der Steuermessbeträge	§§ 194 - 195
--------------------------------------	--------------

2. Zerlegung und Zuteilung	§§ 196 - 197
<b>D. Festsetzung der Abgaben</b>	<b>§§ 198 - 206</b>
<b>E. Verjährung</b>	<b>§§ 207 - 209a</b>

## 6. Abschnitt

### Einhebung der Abgaben

#### **A. Fälligkeit, Entrichtung und Nebengebühren im Einhebungsverfahren**

1. Fälligkeit und Entrichtung	§§ 210 - 216
2. Säumniszuschläge	§§ 217 - 217a

#### **B. Sicherheitsleistung und Geltendmachung von Haftungen**

1. Sicherheitsleistung	§§ 222 - 223
2. Geltendmachung von Haftungen	§§ 224 - 225

#### **C. Vollstreckbarkeit**

**§§ 226 - 228**

#### **D. Allgemeine Bestimmungen über die Einbringung und Sicherstellung**

1. Rückstandsausweis	§§ 229 - 229a
2. Hemmung der Einbringung	§ 230
3. Aussetzung der Einbringung	§ 231
4. Sicherstellung	§§ 232 - 233

#### **E. Abschreibung (Löschung, Nachsicht) und Entlassung aus der Gesamtschuld**

**§§ 235 - 237**

#### **F. Verjährung fälliger Abgaben**

**§ 238**

#### **G. Rückzahlung**

**§§ 239 - 241**

#### **H. Behandlung von Kleinbeträgen**

**§§ 242 - 242a**

## 7. Abschnitt

### Rechtsschutz

#### **A. Ordentliche Rechtsmittel**

1. Beschwerden an Verwaltungsgerichte	§§ 243 - 244
2. Einbringung der Beschwerde	§§ 245 - 249
3. Inhalt und Wirkung der Beschwerde	§§ 250 - 254
4. Verzicht auf Beschwerde	§ 255
5. Zurücknahme der Beschwerde	§ 256
6. Beitritt zur Beschwerde	§§ 257 - 259
7. Zurückweisung der Beschwerde	§ 260
8. Gegenstandsloserklärung der Beschwerde	§ 261
9. Beschwerdevorentscheidung	§§ 262 - 263
10. Vorlageantrag	§ 264
11. Vorlage der Beschwerde und der Akten	§§ 265 - 266
12. Verbindung mehrerer Beschwerden	§ 267
13. Ablehnung wegen Befangenheit oder Wettbewerbsgefährdung	§ 268
14. Ermittlungen	§ 269
15. Kein Neuerungsverbot	§ 270
16. Aussetzung der Entscheidung	§ 271
17. Verfahren	§§ 272 - 277
18. Erkenntnisse und Beschlüsse	§§ 278 - 281
19. Vollstreckung	§ 282
20. Maßnahmenbeschwerde	§ 283
21. Säumnisbeschwerde	§§ 284 - 286
22. Nebenansprüche	§ 287
23. Zweistufiger Instanzenzug bei Gemeinden	§ 288

24. Klaglosstellung	§ 289
25. Antrag auf Vorabentscheidung	§ 290
Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichts	§ 291

**B. Sonstige Maßnahmen**

1. Abänderung, Zurücknahme und Aufhebung	§§ 293 - 302
2. Wiederaufnahme des Verfahrens	§§ 303 - 307
3. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	§§ 308 - 310

8. Abschnitt

Kosten

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>§§ 312 - 313a</b>
<b>B. Kosten im Verbrauchsteuerverfahren</b>	<b>§§ 314 - 315</b>

9. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen	§§ 317 - 324
------------------------------------	--------------

# NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetz 2009 (NÖ ABOG 2009)

NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetz 2009 (NÖ ABOG 2009) idF ab dem 1. Januar 2014  
LGBl. 3400-1

## 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeit der Abgabenbehörden in Angelegenheiten der nicht bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben, soweit diese Abgaben durch Organe des Landes oder der Gemeinden zu erheben sind und nicht Abgabenbehörden des Bundes einzuschreiten haben.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die Zuständigkeit der Abgabenbehörden zur Erhebung der Grundsteuer und der Kommunalsteuer, soweit nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht in Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben sowie der Jagdkarten- und der Fischerkartenabgabe.

(4) Dieses Gesetz trifft Strafbestimmungen zu den von seinem Anwendungsbereich umfassten Abgaben.

### § 2 Subsidiarität

Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht anwendbar, soweit die Abgabenvorschriften abweichende Regelungen treffen.

### § 3 Begriffsbestimmungen

(1) Abgaben im Sinn dieses Gesetzes sind neben den im § 1 bezeichneten Abgaben auch die zu diesen Abgaben zu erhebenden Nebenansprüche aller Art.

(2) Abgabenvorschriften im Sinn dieses Gesetzes sind alle Gesetze und auf Grund des freien Beschlussrechtes ergangenen Beschlüsse der Gemeindevertretungen. (§ 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948), die jene Abgaben, auf die dieses Gesetz anzuwenden ist (§ 1), regeln oder sichern.

### § 4 Nebenansprüche

Nebenansprüche sind Einnahmen der erhebenden Gebietskörperschaft.

## 2. Abschnitt Abgabenbehörden

### § 5 Abgabenbehörden des Landes

Abgabenbehörde in Angelegenheiten der Landesabgaben ist das Landesabgabenamt am Sitz des Amtes der NÖ Landesregierung. Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist die Landesregierung.

*Zufolge der in § 2 NÖ ABOG 2009 ausdrücklich geregelten Subsidiarität gilt auch § 5 NÖ ABOG 2009 nur dann, wenn keine abweichenden gesetzlichen Regelungen bestehen. Abweichende Regelungen ergeben sich für Landesabgaben, z.B. aus § 10 NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz oder § 12 Abs.3 NÖ Tourismusgesetz 1991.*

*Gegen Bescheide der Abgabenbehörden kann gemäß § 243 BAO Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden.*

### § 6 Abgabenbehörden der Gemeinden und der Gemeindeverbände

In Angelegenheiten der Gemeindeabgaben richtet sich die sachliche Zuständigkeit nach den Bestimmungen

der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes, LGBl. 1026, des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl. 1600, des Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband Unteres Pitten- und Schwarzatal und den Gemeindewasserleitungsverband Ternitz und Umgebung - NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz (NÖ GWLVG), LGBl. 1650, und des Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden, LGBl. 1652.

*In Angelegenheiten der Gemeindeabgaben ist der Bürgermeister nach § 38 Abs.1 Z.2 NÖ Gemeindeordnung 1973 in erster Instanz zuständig. Davon abweichende Zuständigkeiten ergeben sich für die Gewährung von Zahlungserleichterungen und Abgabennachsichten aus § 36 Abs.2 Z.3 NÖ Gemeindeordnung für den Gemeindevorstand (Stadtrat) bzw. für Löschung und Nachsicht fälliger Abgaben aus § 35 Z.22 lit.d NÖ Gemeindeordnung für den Gemeinderat. Gemäß § 60 Abs.1 Z.1 NÖ Gemeindeordnung 1973 geht der Instanzenzug gegen Bescheide des Bürgermeisters an den Gemeindevorstand (Stadtrat). Gemäß § 60 Abs.1 Z.2 NÖ Gemeindeordnung 1973 geht der Instanzenzug gegen erstinstanzliche Bescheide des Gemeindevorstandes (Stadtrates) an den Gemeinderat.*

*Bei Statutarstädten ist gemäß § 47 Abs.1 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz der Magistrat für die behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, somit auch für die Erhebung der Gemeindeabgaben, zuständig. Der Instanzenzug gegen Bescheide des Magistrates in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches geht gemäß § 16 Abs.1 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz an den Stadtsenat.*

*Bei Gemeindeverbänden ist gemäß § 10 Abs.2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz der Verbandsobmann zur von verbandsangehörigen Gemeinden übertragenen Erhebung der Gemeindeabgaben zuständig. Gemäß § 9 Abs.5 Z.3 NÖ Gemeindeverbandsgesetz obliegt dem Verbandsvorstand die Entscheidung im Instanzenzug.*

*Besondere Zuständigkeitsvorschriften sind weiters noch in den Gesetzen über den Gemeindewasserleitungsverband Unteres Pitten- und Schwarzatal und den Gemeindewasserleitungsverband Ternitz und Umgebung bzw. über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden enthalten.*

### 3. Abschnitt Zuständigkeit

#### § 7 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich

1. in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen, nach der Lage des Gutes;
2. in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen, nach dem Ort, von dem aus das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird, worden ist oder werden soll;
3. in sonstigen Sachen zunächst nach dem Wohnsitz (Sitz) des Abgabepflichtigen oder der Abgabepflichtigen, dann nach seinem oder ihrem Aufenthalt, schließlich nach seinem oder ihrem letzten Wohnsitz (Sitz) in Niederösterreich, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlass zum Einschreiten.

#### § 8 Geltendmachung von Haftungen

Die Geltendmachung von Haftungen obliegt den Abgabenbehörden, die für die Erhebung der den Gegenstand der Haftung bildenden Abgabe zuständig sind.

#### § 9 Wahrnehmung der Zuständigkeit

Die Abgabenbehörden haben ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Langen bei ihnen Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig sind, haben sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters oder der Einschreiterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter oder die Einschreiterin an diese zu weisen.

## 4. Abschnitt Strafbestimmungen

### § 10 Verwaltungsstraftbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht,

1. wer für die Entrichtung von Abgabenschuldigkeiten durch unrichtige Angaben ungerechtfertigte Zahlungserleichterungen erwirkt;

2. wer einen im Abgabeverfahren oder in einem abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren angelegten amtlichen Verschluss verletzt oder durch solche Verschlüsse gesicherte Räume, Umschließungen oder Teile von Vorrichtungen, in denen sich verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände befinden oder die für solche Gegenstände bestimmt sind, beschädigt;

3. wer, ohne den Tatbestand einer nach anderen Abgabenvorschriften strafbaren Verwaltungsübertretung zu erfüllen, eine Abgabenverkürzung dadurch bewirkt, dass er eine abgabenrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt;

4. wer, auch ohne dadurch eine Abgabenverkürzung zu bewirken, den Organen der Abgabenbehörde den Zutritt zu Einrichtungen zur Bemessung von Abgaben verwehrt oder sonst unmöglich macht;

5. wer, ohne den Tatbestand einer nach anderen Abgabenvorschriften strafbaren Verwaltungsübertretung zu erfüllen, eine in den Abgabenvorschriften vorgesehene Pflicht zur Führung oder Aufbewahrung von Büchern oder sonstigen Aufzeichnungen oder zur Ausstellung oder Aufbewahrung von Belegen verletzt.

(2) Die Verwaltungsübertretung wird in den Fällen des Abs. 1 Z. 1, 2, 4 und 5 mit einer Geldstrafe bis zu € 2.200,-, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, im Fall des Abs. 1 Z. 3 mit einer Geldstrafe bis zum Zwanzigfachen des Verkürzungsbetrages, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen geahndet.

(3) Verletzungen amtlicher Verschlüsse der im Abs. 1 Z. 2 genannten Art bilden nur insoweit eine Verwaltungsübertretung, als die Tat nicht nach § 272 StGB zu bestrafen ist.

(4) Zur Strafverfolgung ist die Bezirksverwaltungsbehörde berufen.

(5) Geldstrafen fließen bei Landesabgaben dem Land, bei Gemeindeabgaben der abgabeberechtigten Gemeinde zu.

## 5. Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 11 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

### § 12 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die NÖ Abgabenordnung 1977 (NÖ AO 1977), LGBl. 3400-10, außer Kraft.

## Berufungsverfahren

### Allgemeines Verwaltungsverfahren (AVG)

#### INSTANZENZUG

##### **Der Bürgermeister**

entscheidet grundsätzlich als Behörde I. Instanz.

##### **Der Bürgermeister**

kann binnen 2 Monaten nach Einbringung einer Berufung nach Maßgabe des § 64a AVG eine Berufungsvorentscheidung erlassen.

Mit der Berufungsvorentscheidung kann eine unzulässige oder verspätete Berufung zurückgewiesen werden.

Ist die Berufung zulässig und fristgerecht eingebracht worden, so kann der Bürgermeister eine Berufungsvorentscheidung in der Sache erlassen.

Mit Berufungsvorentscheidung kann der angefochtene Bescheid aufgehoben oder in jede Richtung abgeändert, aber nicht bestätigt werden.

##### **Der Gemeindevorstand**

entscheidet als Behörde II. Instanz über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Unzulässig oder verspätet eingebrachte Berufungen sind zurückzuweisen.

In der Sache kann der angefochtene Bescheid gemäß § 66 Abs. 4 AVG aufgehoben, in jede Richtung abgeändert oder bestätigt werden. Notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens hat der Gemeindevorstand durch eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde durchführen zu lassen oder selbst vorzunehmen.

Wurde der Sachverhalt aber so mangelhaft erhoben, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, kann der angefochtene Bescheid gemäß § 66 Abs. 2 AVG behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde I. Instanz verwiesen werden.

##### **Der Gemeindevorstand**

kann binnen 2 Monaten ab Einbringung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht bei der Gemeinde als belangte Behörde gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG eine Beschwerdeentscheidung erlassen.

Unzulässig oder verspätet eingebrachte Beschwerden sind zurückzuweisen.

In der Sache kann der angefochtene Bescheid nach Durchführung allenfalls noch erforderlicher Ermittlungen aufgehoben, in jede Richtung abgeändert oder bestätigt werden. Die Beschwerdeentscheidung tritt nicht außer Kraft, wenn dagegen ein Vorlageantrag eingebracht wird.

Die Frist von 2 Monaten wird nur gewahrt, wenn die Beschwerdeentscheidung innerhalb der Frist durch Zustellung oder mündliche Verkündung erlassen wird.

## INSTANZENZUG GEMÄSS AVG

### I. Instanz (Bürgermeister):

#### Mandatsbescheid

Rechtsmittel: Vorstellung gem. § 57 AVG  
Frist: 2 Wochen

#### Bescheid

Rechtsmittel: Berufung gem. § 63 AVG  
Frist: 2 Wochen

Entscheidung über verspätete oder unzulässige  
Berufung:

#### Berufungsvorentscheidung (§ 64a AVG)

Rechtsmittel: Vorlageantrag gem. § 64a AVG  
Frist: 2 Wochen

Entscheidung über zulässige Berufung:

#### Berufungsvorentscheidung (§ 64a AVG)

Rechtsmittel: Vorlageantrag gem. § 64a AVG  
Frist: 2 Wochen

### II. Instanz (Gemeindevorstand):

Entscheidung über Berufung (wenn keine Berufungsvorentscheidung oder nach Vorlageantrag):

#### Berufungsentscheidung (§ 66 Abs. 4 oder § 66 Abs. 2 AVG)

Rechtsmittel: Beschwerde  
Frist: 4 Wochen

Entscheidung über verspätete oder unzulässige  
Beschwerde:

#### Beschwerdevorentscheidung (§ 14 VwGVG)

Rechtsmittel: Vorlageantrag gem. § 15 VwGVG  
Frist: 2 Wochen

Entscheidung über zulässige Beschwerde:

#### Beschwerdevorentscheidung (§ 14 VwGVG)

Rechtsmittel: Vorlageantrag gem. § 15 VwGVG  
Frist: 2 Wochen

### Landesverwaltungsgericht:

Entscheidung über verspätete oder unzulässige  
Beschwerde:

#### Beschluss (§ 31 VwGVG)

(außerordentliche) Rechtsmittel:

Revision an VwGH

Frist: 6 Wochen

Beschwerde an VfGH

Frist: 6 Wochen

Entscheidung über zulässige Beschwerde:

#### Beschluss (§§ 31 iVm § 28 Abs. 3 VwGVG)

Aufhebung und Zurückverweisung zur neuerlichen  
Entscheidung,

wenn maßgeblicher Sachverhalt nicht feststeht!

(außerordentliche) Rechtsmittel:

Revision an VwGH

Frist: 6 Wochen

Beschwerde an VfGH

Frist: 6 Wochen

Entscheidung über zulässige Beschwerde:

#### Erkenntnis (§ 28 Abs. 2 VwGVG)

In der Sache, wenn maßgeblicher Sachverhalt feststeht!

(außerordentliche) Rechtsmittel:

Revision an VwGH

Frist: 6 Wochen

Beschwerde an VfGH

Frist: 6 Wochen

## BERUFUNGSERLEDIGUNG GEMÄSS AVG

*Formelle Berufungsvorentscheidung des Bürgermeisters*

gem. § 64a AVG:

*Mögliche Einleitung:*

Stadt/Markt/Gemeinde	Datum
<p>Betrifft</p> <p>Zahl</p> <p>Adressat</p>	
<p><b>BERUFUNGSVORENTSCHEIDUNG</b></p>	
<p>Über die Berufung von Herrn/Frau/Firma ..... vom ..... gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt/Markt/Gemeinde ..... vom ....., Zahl ....., betreffend ....., hat der Bürgermeister wie folgt entschieden:</p>	

*Mögliche Spruchformen:*

<p><b>SPRUCH</b></p>	
<p>Gemäß § 64a AVG wird die Berufung</p>	<p>als unzulässig zurückgewiesen. / als verspätet zurückgewiesen.</p>

## MUSTERERLEDIGUNGEN

### *Inhaltliche Berufungsvorentscheidung des Bürgermeisters*

gem. § 64a AVG:

*Mögliche Einleitung:*

Stadt/Markt/Gemeinde	Datum
Betrifft	
Zahl	
Adressat	

**BERUFUNGSVORENTSCHEIDUNG**

Aufgrund der Berufung von Herrn/Frau/Firma ..... vom ..... gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt/Markt/Gemeinde ..... vom ....., Zahl ....., betreffend ....., hat der Bürgermeister wie folgt neuerlich entschieden:

*Mögliche Spruchformen:*

**SPRUCH**

Gemäß § 64a AVG wird der Berufung

- / Folge gegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.
- / (teilweise) Folge gegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert, dass er wie folgt zu lauten hat:

*Formelle Berufungserledigung des Gemeindevorstandes*

gem. § 66 Abs. 4 AVG:

*Mögliche Einleitung:*

Stadt/Markt/Gemeinde	Datum
Betrifft	
Zahl	
Adressat	
BESCHEID	
Über die Berufung von Herrn/Frau/Firma ..... vom .....gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt/Markt/Gemeinde ..... vom ....., Zahl ....., betreffend ....., hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom ..... wie folgt entschieden:	

*Mögliche Spruchformen:*

SPRUCH	
Gemäß § 66 Abs. 4 AVG wird die Berufung	als unzulässig zurückgewiesen. / als verspätet zurückgewiesen.

## MUSTERERLEDIGUNGEN

### *Inhaltliche Berufungserledigung des Gemeindevorstandes*

gem. § 66 Abs. 4 AVG:

*Mögliche Einleitung:*

Stadt/Markt/Gemeinde	Datum
Betrifft	
Zahl	
Adressat	
BESCHEID	
Über die Berufung von Herrn/Frau/Firma ..... vom ..... gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt/Markt/Gemeinde ..... vom ....., Zahl ....., betreffend ....., hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom ..... wie folgt entschieden:	

*Mögliche Spruchformen:*

SPRUCH
Gemäß § 66 Abs. 4 AVG wird der Berufung / Folge gegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben. / keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt. / (teilweise) Folge gegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert, dass er wie folgt zu lauten hat:

*Zurückverweisung des Gemeindevorstandes*

gem. § 66 Abs. 2 AVG:

*Mögliche Einleitung:*

Stadt/Markt/Gemeinde	Datum
Betrifft	
Zahl	
Adressat	
BESCHEID	
Über die Berufung von Herrn/Frau/Firma ..... vom ..... gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt/Markt/Gemeinde .....vom ....., Zahl ....., betreffend ....., hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom ..... wie folgt entschieden:	

*Mögliche Spruchformen:*

SPRUCH
Gemäß § 66 Abs.2 AVG wird der Berufung Folge gegeben, der angefochtene Bescheid behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister zurückverwiesen.

## MUSTERERLEDIGUNGEN

### Beschwerdevorentscheidung des Gemeindevorstandes

gem. § 14 Abs. 1 VwGVG:

Mögliche Einleitung:

Stadt/Markt/Gemeinde	Datum
Betrifft	
Zahl	
Adressat	

**BESCHWERDEVORENTSCHEIDUNG**

Über die Beschwerde von Herrn/Frau/Firma ..... vom ..... gegen den Bescheid des Gemeindevorstandes der Stadt/Markt/Gemeinde ..... vom ....., Zahl ....., betreffend ....., hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom ..... wie folgt neuerlich entschieden:

Mögliche Spruchformen:

**SPRUCH**

Gemäß § 14 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird

- / die Beschwerde als unzulässig/verspätet zurückgewiesen
- / der Beschwerde Folge gegeben und der Bescheid aufgehoben.
- / der Beschwerde keine Folge gegeben und der Bescheid bestätigt.
- / (teilweise) Folge gegeben und der Spruch des Bescheides dahingehend abgeändert, dass er wie folgt zu lauten hat:

*Mögliche Rechtsmittelbelehrungen:*

*In Bescheid der I. Instanz:*

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich die Berufung beim Gemeindeamt ..... eingebracht werden.

Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

*In Berufungsvorentscheidung:*

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Berufungsvorentscheidung kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich beim Gemeindeamt ..... der Antrag gestellt werden, die Berufung der Berufungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen (Vorlageantrag).

## MUSTERERLEDIGUNGEN

*In letztinstanzlichem Bescheid:*

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen 4 Wochen ab Bescheidzustellung schriftlich (in jeder technisch möglichen Form; Näheres siehe Homepage der Gemeinde) bei der Gemeinde ..... die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eingebracht werden.

Die Bescheidbeschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
- die Bezeichnung der belangten Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat;
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
- das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.  
Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30 zu entrichten.

*In Beschwerdeverentscheidung:*

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Beschwerdeverentscheidung kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Gemeinde ..... der Antrag gestellt werden, die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen (Vorlageantrag).

## Berufungsverfahren

### Abgabenverfahren (BAO)

## INSTANZENZUG

### Der Bürgermeister

#### Entscheidet als Abgabenbehörde I. Instanz,

soweit nicht eine Entscheidungskompetenz des Gemeindevorstandes (Entscheidung über Stundungs- und Ratenzahlungsansuchen, Nachsichtsansuchen bei Beträgen bis zur Wertgrenze von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes) oder des Gemeinderates (Entscheidung über Nachsichtsansuchen bei Beträgen über der Wertgrenze) vorliegt.

### Der Gemeindevorstand

#### Entscheidet als Abgabenbehörde I. Instanz,

soweit Stundungs- und Ratenzahlungsansuchen bzw. ein Nachsichtsansuchen bei Beträgen bis zur Wertgrenze von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes vorliegt.

#### Entscheidet als Abgabenbehörde II. Instanz

gemäß §§260 iVm / 288 BAO

über unzulässig oder verspätet eingebrachte Berufungen.

Unzulässig oder verspätet eingebrachte Berufungen sind mit verfahrensrechtlichem Bescheid zurückzuweisen.

Ist die Berufung zulässig und fristgerecht eingebracht worden, so entscheidet der Gemeindevorstand als **Abgabenbehörde II. Instanz mit Berufungsentscheidung** über gemäß §§ 263 iVm / 288 BAO Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters.

In der Sache kann der angefochtene Bescheid aufgehoben, in jede Richtung abgeändert oder bestätigt werden.

### Der Gemeinderat

#### Entscheidet als Abgabenbehörde I. Instanz,

soweit ein Nachsichtsansuchen bei Beträgen über der Wertgrenze von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes vorliegt.

Als **Abgabenbehörde II. Instanz** entscheidet der Gemeinderat mit **Berufungsentscheidung** über Berufungen gegen Bescheide des Gemeindevorstands. Dies gilt nicht, wenn der Gemeindevorstand aufgrund eines Devolutionsantrags entscheidet.

## INSTANZENZUG GEMÄSS BAO

### I. Instanz (Bürgermeister):

#### Abgabenbescheid

Rechtsmittel: Berufung gem. §§ 243 iVm 288 BAO

Frist: 1 Monat

Entscheidung über zulässige Beschwerde:

#### Beschluss (§ 278 BAO)

Aufhebung und Zurückverweisung zur neuerlichen Entscheidung, wenn maßgeblicher Sachverhalt nicht feststeht!

(außerordentliche) Rechtsmittel:

Revision an VwGH

Frist: 6 Wochen

### II. Instanz (Gemeindevorstand):

Entscheidung über verspätete oder unzulässige

Berufung:

#### Berufungsentscheidung (§§ 260 iVm 288 BAO)

Rechtsmittel: Beschwerde

Frist: 1 Monat

Beschwerde an VfGH

Frist: 6 Wochen

Entscheidung über zulässige Berufung:

#### Berufungsentscheidung (§§ 263 iVm 288 BAO)

Rechtsmittel: Beschwerde

Frist: 1 Monat

Entscheidung über zulässige Beschwerde:

#### Erkenntnis (§ 279 BAO)

In der Sache, wenn maßgeblicher Sachverhalt feststeht!

(außerordentliche) Rechtsmittel:

Revision an VwGH

Frist: 6 Wochen

### Landesverwaltungsgericht:

Entscheidung über verspätete oder unzulässige Beschwerde:

#### Beschluss (§§ 260 iVm 278 BAO)

(außerordentliche) Rechtsmittel:

Beschwerde an VfGH

Frist: 6 Wochen

Revision an VwGH

Frist: 6 Wochen

Beschwerde an VfGH

Frist: 6 Wochen

## BERUFUNGSERLEDIGUNG GEMÄSS BAO

Formelle Berufungserledigung des Gemeindevorstandes gem. § 260 BAO:

Mögliche Einleitung:

Stadt/Markt/Gemeinde	Datum
Betrifft	
Zahl	
Adressat	
BESCHEID	
Über die Berufung von Herrn/Frau/Firma ..... vom ..... gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt/Markt/Gemeinde ..... vom ....., Zahl ....., betreffend ....., hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom ..... wie folgt entschieden:	

Mögliche Spruchformen:

SPRUCH
Gemäß §§ 260 Abs.1 lit.a / lit. b in Verbindung mit 288 BAO wird die Berufung als unzulässig eingebracht zurückgewiesen / als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

## MUSTERERLEDIGUNGEN

### Inhaltliche Berufungserledigung des Gemeindevorstandes gem. § 263 BAO:

Mögliche Einleitung:

Stadt/Markt/Gemeinde	Datum
Betrifft	
Zahl	
Adressat	
<b>BESCHEID</b>	
Über die Berufung von Herrn/Frau/Firma ..... vom ..... gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt/Markt/Gemeinde ..... vom ....., Zahl ....., betreffend ....., hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom ..... wie folgt entschieden:	

Mögliche Spruchformen:

<b>SPRUCH</b>
Gemäß §§ 263 in Verbindung mit 288 BAO wird der Berufung / Folge gegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben. / keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt. / (teilweise) Folge gegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert, dass er wie folgt zu lauten hat:

*Mögliche Rechtsmittelbelehrungen:*

*In Bescheid der I. Instanz:*

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen 1 Monat nach Zustellung schriftlich das ordentliche Rechtsmittel der Berufung beim Gemeindeamt ..... eingebracht werden.

Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es kommt ihr keine aufschiebende Wirkung zu.

*In letztinstanzlichem Bescheid:*

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen 1 Monat ab Bescheidzustellung schriftlich (in jeder technisch möglichen Form; Näheres siehe Homepage der Gemeinde) bei der Gemeinde ..... die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eingebracht werden.

Die Bescheidbeschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet;
- die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird;
- die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden;
- eine Begründung.

Durch die Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt.

Unterschiede bei Berufungen

<b>AVG</b>	<b>BAO</b>
<b>FORM</b>  § 13 Abs. 2 schriftlich  § 13 Abs. 1, 2. Satz: nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten in jeder technisch möglichen Weise	§ 85 Abs. 1 schriftlich  § 86b: nach Maßgabe der der Abgabenbehörde zur Verfügung stehenden Mittel in jeder technisch möglichen Weise
<b>FRIST</b>  § 63 Abs. 5 2 Wochen nicht erstreckbar	§§ 245 iVm 288 1 Monat erstreckbar
<b>INHALT</b>  § 63 Abs. 3  Bezeichnung des angefochtenen Bescheides Begehren - Antrag Begründung	§§ 250 iVm 288
<b>EINBRINGUNG</b>  § 63 Abs. 5 I. od. II. Instanz	§§ 249 iVm 288 I. od. II. Instanz

**AVG**

**WIRKUNG**

§ 64  
Aufschiebende Wirkung,  
Aberkennung möglich

**ENTSCHEIDUNG**

§ 64a, § 66 Abs.2, § 66 Abs.4

I. Instanz:  
Berufungsvorentscheidung

II. Instanz:  
Berufungsentscheidung

**RECHTSMITTELVERZICHT**

§ 63 Abs. 4  
nur nach Bescheiderlassung  
möglich

**BEITRITT ZUR BERUFUNG**

**BAO**

§§ 254 iVm 288  
Keine aufschiebende Wirkung  
Aussetzung d. Einhebung auf  
Antrag

§§ 260, 263 iVm 288

II. Instanz:  
Berufungsentscheidung

§§ 255 iVm 288  
vor und nach Bescheiderlassung  
möglich

§§ 257 iVm 288  
von Gesamtschuldner und  
Haftungspflichtigen möglich

## MUSTERERLEDIGUNGEN

Unterschiede  
bei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

### AVG

#### VORAUSSETZUNGEN

§ 71

Antrag der Partei,  
die einen Rechtsnachteil erleidet  
durch die Versäumung einer Frist  
oder einer mündlichen Verhandlung  
und  
Wiedereinsetzungsgrund

#### WIEDEREINSETZUNGSGRÜNDE

§ 71 Abs. 1

Z 1

Unvorhergesehenes oder  
unabwendbares Ereignis,  
soferne Partei an der Versäumung  
kein Verschulden oder nur  
minderer Grad des Versehens trifft.

Z 2

Versäumung einer Rechtsmittelfrist  
wegen fehlender oder falscher  
Rechtsmittelbelehrung im Bescheid.

### BAO

§ 308

Antrag der Partei,  
die einen Rechtsnachteil erleidet  
durch die Versäumung einer Frist  
  
und  
Wiedereinsetzungsgrund

§ 308 Abs. 1

Unvorhergesehenes oder  
unabwendbares Ereignis,  
soferne Partei an der Versäumung  
kein Verschulden oder nur  
minderer Grad des Versehens trifft.

**AVG****BAO****FRIST ZUR EINBRINGUNG EINES WIEDEREINSETZUNGSANTRAGES**

§ 71 Abs. 2  
 Binnen zwei Wochen  
 nach Wegfall des Hindernisses  
 oder ab Kenntnis von der Zulässigkeit  
 des Rechtsmittels

§ 308 Abs.3  
 Binnen drei Monaten  
 nach Wegfall des Hindernisses

§ 309  
 Spätestens fünf Jahre nach Ablauf  
 der versäumten Frist

**EINBRINGUNG EINES WIEDEREINSETZUNGSANTRAGES**

§ 71 Abs. 3, 4  
 Bei der Behörde,  
 bei der versäumte Handlung  
 vorzunehmen war oder  
 die die versäumte Verhandlung  
 angeordnet hat oder  
 die falsche RMB erteilt hat.

§ 308 Abs.3  
 Bei der Abgabenbehörde,  
 bei der die Frist wahrzunehmen war

Gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag hat der Antragsteller die versäumte Handlung nachzuholen.

**ZUSTÄNDIGKEIT ZUR ENTSCHEIDUNG ÜBER EINEN WIEDEREINSETZUNGSANTRAG**

§ 71 Abs. 4  
 Behörde, bei der versäumte Hand-  
 lung vorzunehmen war o. die die  
 versäumte Verhandlung angeordnet  
 hat o. falsche RMB erteilt hat.

§ 310 Abs.1  
 Abgabenbehörde, bei der  
 die Frist wahrzunehmen war.

## MUSTERERLEDIGUNGEN

### Unterschiede bei Wiederaufnahme des Verfahrens

#### **AVG**

#### **BAO 1977**

##### **VORAUSSETZUNGEN**

§ 69 Abs. 1

§ 303 Abs.1

Durch Bescheid abgeschlossenes Verfahren, wenn Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und Vorliegen eines Wiederaufnahmsgrundes.  
Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens auf Antrag der Partei oder von Amts wegen.

##### **WIEDERAUFNAHMSGRÜNDE**

- Bescheid durch Urkundenfälschung, falsche Zeugenaussage oder sonstige gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt (Erschleichungstatbestand)
- Hervorkommen neuer Tatsachen und Beweismittel, die im abgeschlossenen Verfahren nicht geltend gemacht worden sind (bei Wiederaufnahme auf Antrag ohne Verschulden der Partei), die einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten (Erneuerungstatbestand)
- Bescheid war von Vorfrage abhängig, welche nachträglich von der hierfür zuständigen Behörde bzw. dem hierfür zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde (Vorfragentatbestand)

**AVG****BAO****FRIST ZUR EINBRINGUNG EINES WIEDERAUFNAHMSANTRAGES**

§ 69 Abs. 2  
Binnen zwei Wochen  
jeweils nach Kenntnis des Wiederaufnahmsgrundes

§ 303 Abs.2  
Binnen drei Monaten

Spätestens binnen drei Jahren

Innerhalb der Verjährungsfrist.

**EINBRINGUNG EINES WIEDERAUFNAHMSANTRAGES**

§ 69 Abs. 2:  
Bei der Behörde, die Bescheid in I. Instanz  
erlassen hat.

§ 303 Abs.2  
Bei der Behörde, die Bescheid in I. Instanz  
erlassen hat.

**ZUSTÄNDIGKEIT ZUR WIEDERAUFNAHME**

§ 69 Abs. 4  
Behörde, die den Bescheid  
in letzter Instanz erlassen hat.

§ 305  
Behörde, die den Bescheid  
in letzter Instanz erlassen hat.

**WIEDERAUFNAHME VON AMTS WEGEN**

§ 69 Abs. 3  
Nur binnen 3 Jahren, nach  
Erlassung des Bescheides,  
bei Erschleichungstatbestand  
aber unbefristet.

§ 304  
Nur innerhalb der  
normalen (5-jährigen)  
Verjährungsfrist.

## MUSTERERLEDIGUNGEN

### MUSTER VERSPÄTUNGSZUSCHLAG

Gemeinde  
Adresse

Datum

An  
Herrn/Frau/Firma  
Adresse

Betrifft: **Festsetzung eines Verspätungszuschlages**

#### ABGABENBESCHEID

##### **Spruch**

Auf Grund der nicht fristgerechten (nicht erfolgten) Vorlage der Kommunalsteuererklärung für das Jahr ..... wird gemäß § 135 Bundesabgabenordnung (BAO) ein Verspätungszuschlag von ...% (max. 10%) des Kommunalsteuerbetrages von ..... €, mit .....€ festgesetzt

Dieser Verspätungszuschlag ist innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution (ohne vorausgehende Mahnung) zu entrichten.

##### **Begründung**

Der Verspätungszuschlag in der angeführten Höhe war festzusetzen, da die Vorlage der Jahreserklärung nicht (fristgerecht) erfolgte.

*Begründung des ausgeübten Ermessens notwendig.*

##### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, von der Zustellung an gerechnet, das Rechtsmittel der Berufung bei der Gemeinde ..... (p.A. ...., email- Adresse) eingebracht werden. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Bürgermeister

.....  
(Name)

## MUSTER SÄUMNISZUSCHLAG

Gemeinde  
Adresse

Datum

An  
Herrn/Frau/Firma  
Adresse

Betrifft: **Festsetzung eines Säumniszuschlages**

### BESCHEID

#### Spruch

Für verspätet entrichtete / nachgeforderte ..... (Abgabenart, z.B. Kanalbenutzungsgebühr/Kommunalsteuer) im Betrag von .....€ wird gemäß §§ 217 und 217a der Bundesabgabenordnung (BAO) ein Säumniszuschlag von 2 % mit .....€ festgesetzt.

Dieser Säumniszuschlag wird mit der Zustellung dieses Bescheides sofort fällig und ist bei sonstiger Exekution (ohne vorausgehende Mahnung) zu entrichten.

#### Begründung

Der im Spruch angeführte Betrag wäre bis zum ..... (Fälligkeitstermin der Abgabe) an die Gemeinde zu entrichten gewesen.

Gemäß §§ 217 und 217a BAO tritt bei nicht fristgerechter Entrichtung einer Abgabe mit Ablauf des Fälligkeitstages die Verpflichtung zur Entrichtung eines 2 %-igen Säumniszuschlages ein. Dieser Säumniszuschlag wird im Zeitpunkt der Zustellung des gegenständlichen Bescheides sofort fällig.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, von der Zustellung an gerechnet, das Rechtsmittel der Berufung bei der Gemeinde ..... (p.A. ...., email- Adresse) eingebracht werden. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Bürgermeister

.....  
(Name)

**MUSTERERLEDIGUNGEN**

**MUSTER MAHNUNG UND MAHN GEBÜHR**

Gemeinde  
Adresse

Datum

An  
Herrn/Frau/Firma  
Adresse

**I) MAHNUNG**

Gemäß §§ 227 und 227a der Bundesabgabenordnung (BAO) werden Sie hiermit aufgefordert, folgende offene und vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Mahnschreibens bei sonstiger Exekution zu bezahlen:

Abgabenschuld	Fälligkeitstermin	Betrag
.....	.....	.....€
.....	.....	.....€
.....	.....	.....€
-----		
.....	Gesamtbetrag	.....€

**II) ABGABENBESCHEID**

Betrifft: **Festsetzung einer Mahngebühr**

**Spruch**

Auf Grund der gegenständlichen Mahnung für offene Abgabenschulden im Gesamtbetrag von .....€ wird gemäß §§ 227 und 227a der Bundesabgabenordnung (BAO) eine Mahngebühr von .....€ festgesetzt.

Diese Mahngebühr wird mit der Zustellung dieses Bescheides sofort fällig und ist bei sonstiger Exekution (ohne vorausgehende Mahnung) zu entrichten.

**Begründung**

Die Festsetzung einer Mahngebühr war erforderlich, weil die oben angeführte Abgabenschuld nicht bis zum Fälligkeitstermin entrichtet worden ist.

Gemäß § 227a Z.1 BAO beträgt die Mahngebühr ein halbes Prozent des eingemahnten Abgabebetrages, mindestens jedoch 3 € und höchstens 30 €.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, von der Zustellung an gerechnet, das Rechtsmittel der Berufung bei der Gemeinde ..... (p.A. ...., email- Adresse) eingebracht werden. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Bürgermeister

.....  
(Name)

MUSTER RÜCKSTANDSAUSWEIS

Gemeinde  
Adresse

Datum

Betrifft:

Herrn/Frau/Firma  
Adresse

RÜCKSTANDSAUSWEIS

Herr/Frau/Firma ..... schuldet der Gemeinde ..... einen Abgabebetrag in der Höhe von .....€.

Die Abgabenschuld gliedert sich wie folgt auf:

Abgabenschuld	Zeitraum	Fälligkeitstermin	Betrag
.....	.....	.....	.....€
.....	.....	.....	.....€
.....	.....	.....	.....€
.....	.....	.....	.....€
-----			
.....			Gesamtbetrag .....€

Dieser offene Rückstand ist vollstreckbar.

Der Bürgermeister

.....  
(Name)

## MUSTERERLEDIGUNGEN

### MUSTER MÄNGELBEHEBUNGSauftrag

Gemeinde  
Adresse

Datum

An  
Herrn/Frau/Firma  
Adresse

#### MÄNGELBEHEBUNGSauftrag

Der/Die am ..... eingebracht(e) Antrag/Berufung weist folgende Mängel auf:

Angabe des Mangels/der Mängel:

z.B. fehlender Nachweis der Vollmacht gemäß § 85 Abs.4 BAO;  
fehlende Begründung der Berufung gemäß § 250 Abs.1 BAO; ...

Gemäß § 85 Abs.2 der Bundesabgabenordnung (BAO) wird Ihnen die Behebung des/der angeführten Mangels/Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen, von der Zustellung dieses Bescheides an gerechnet, aufgetragen mit dem Hinweis, dass die Eingabe nach fruchtlosem Ablauf der Frist als zurückgenommen gilt. Werden die Mängel rechtzeitig behoben, gilt die Eingabe als ursprünglich richtig eingebracht.

Der Bürgermeister

.....  
(Name)

## MUSTER ZURÜCKNAHMEBESCHEID

Gemeinde  
Adresse

Datum

An  
Herrn/Frau/Firma  
Adresse

Betrifft: **Zurücknahme der Berufung**

## BESCHEID

**Spruch**

Gemäß § 85 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung (BAO) gilt die am ..... eingebrachte Berufung gegen den Bescheid vom ....., Zl. ....., betreffend ..... als zurückgenommen.

**Begründung**

Dem Mängelbehebungsauftrag des Bürgermeisters vom ....., Zl. ....., zugestellt am ....., wurde innerhalb der von der Behörde festgesetzten zweiwöchigen Frist nicht (vollständig) entsprochen.

Gemäß § 85 Abs. 2 BAO war daher auszusprechen, dass die Berufung als zurückgenommen gilt.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, von der Zustellung an gerechnet, das Rechtsmittel der Berufung bei der Gemeinde ..... (p.A. ....., email- Adresse) eingebracht werden. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Der Bürgermeister

.....  
(Name)

# MUSTERERLEDIGUNGEN

## MUSTER ZAHLUNGSERLEICHTERUNG

Gemeinde  
Adresse

Datum

An Herrn/Frau/Firma  
Adresse

Betrifft: **Bewilligung einer Zahlungserleichterung**

### BESCHEID

Über Ihren Antrag vom ..... auf Zahlungserleichterung hat der Gemeindevorstand der Gemeinde ..... in seiner Sitzung vom ..... wie folgt entschieden:

#### **Spruch**

##### *Alternative Stundung:*

Gemäß § 212 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) wird die Bewilligung erteilt, die fällige ..... (Abgabenart z.B. Kanaleinmündungsabgabe) im Gesamtbetrag von .....€ bis spätestens xx.xx.20xx (Datum) zu entrichten.

##### *Alternative Ratenzahlung:*

Gemäß § 212 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) wird die Bewilligung erteilt, die fällige ..... (Abgabenart z.B. Kanaleinmündungsabgabe) im Gesamtbetrag von .....€ in Teilbeträgen/Raten wie folgt zu entrichten:

1. Rate in Höhe von ..... € Spätester Zahlungstermin: xx.xx.20xx (Datum)
2. Rate in Höhe von ..... € Spätester Zahlungstermin: xx.xx.20xx (Datum)
3. Rate in Höhe von ..... € Spätester Zahlungstermin: xx.xx.20xx (Datum)

...

#### **Hinweis**

Für gestundete Abgabenschuldigkeiten sind gemäß § 212b Z.1 BAO pro Jahr Stundungszinsen in Höhe von sechs Prozent zu entrichten.

Die Stundungszinsen werden im Nachhinein gesondert mit Abgabenbescheid zur Zahlung vorgeschrieben. Bei Ratenzahlung: Wird ein bewilligter Zahlungstermin nicht eingehalten, so tritt die Vollstreckbarkeit des gesamten noch offenen Abgabenrestes ein (Terminverlust).

#### **Begründung**

Da Ihrem Antrag vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, kann eine Begründung gemäß § 93 Abs.3 lit.a BAO entfallen.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, von der Zustellung an gerechnet, das Rechtsmittel der Berufung bei der Gemeinde ..... (p.A. ...., email- Adresse) eingebracht werden. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Gemeindevorstand  
Der Bürgermeister

.....  
(Name)

MUSTER STUNDUNGSZINSEN

Gemeinde  
Adresse

Datum

An  
Herrn/Frau/Firma  
Adresse

Betrifft: **Festsetzung von Stundungszinsen**

ABGABENBESCHEID

**Spruch**

Gemäß §§ 212 und 212b der Bundesabgabenordnung (BAO) werden für das Jahr ..... (Zeitraum von ..... bis .....) für den mit Bescheid des Gemeindevorstandes vom ....., Zl. ...., bewilligten Zahlungsaufschub Stundungszinsen im Betrag von .....€ festgesetzt.

Diese Stundungszinsen sind innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution (ohne vorausgehende Mahnung) zu entrichten.

**Begründung**

Gemäß §§ 212 und 212b BAO sind Stundungszinsen für jene Abgabenschulden von mehr als 200 € vorzuschreiben, für die auf Grund eines Ansuchens um Zahlungserleichterung bzw. auf Grund einer bewilligten Zahlungserleichterung ein Zahlungsaufschub eingetreten ist.

**Berechnung der Stundungszinsen:**

Datum	Anfangsbestand	Tage	Zinssatz	Zinsenbetrag
.....bis.....	.....€	.....	6 Prozent	.....€
.....bis.....	.....€	.....	6 Prozent	.....€

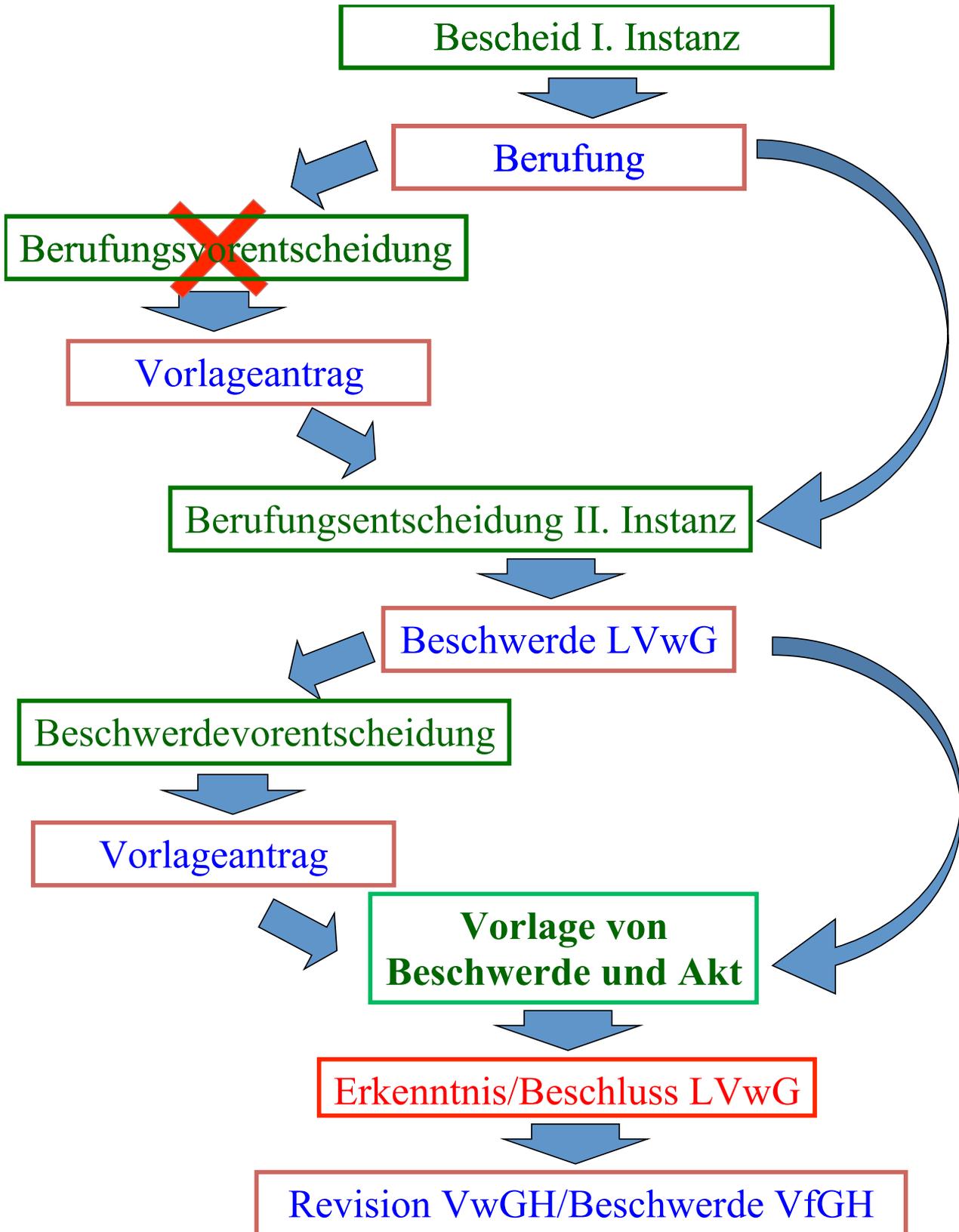
**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, von der Zustellung an gerechnet, das Rechtsmittel der Berufung bei der Gemeinde ..... (p.A. ...., email-Adresse) eingebracht werden. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

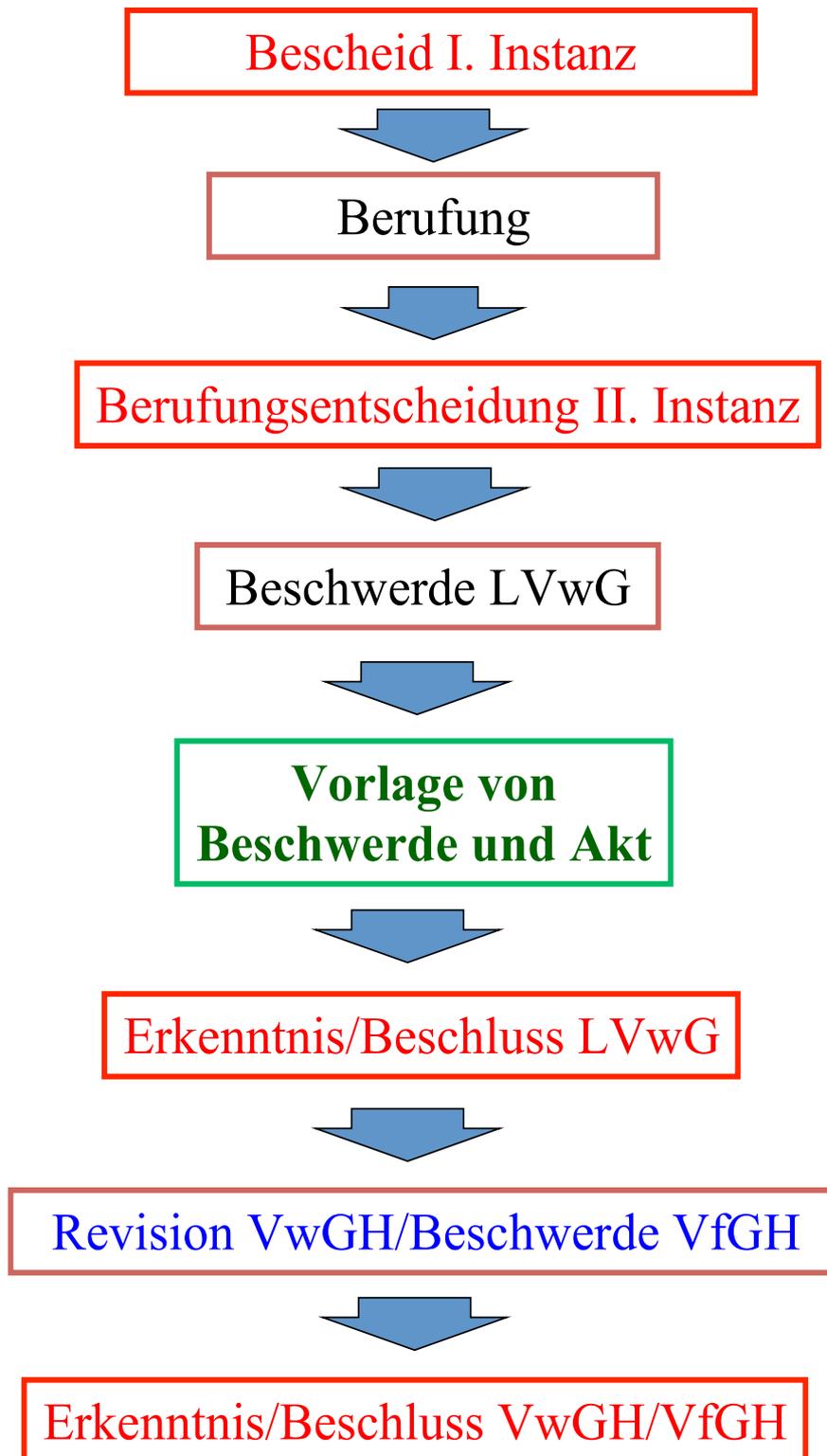
Der Bürgermeister

.....  
(Name)

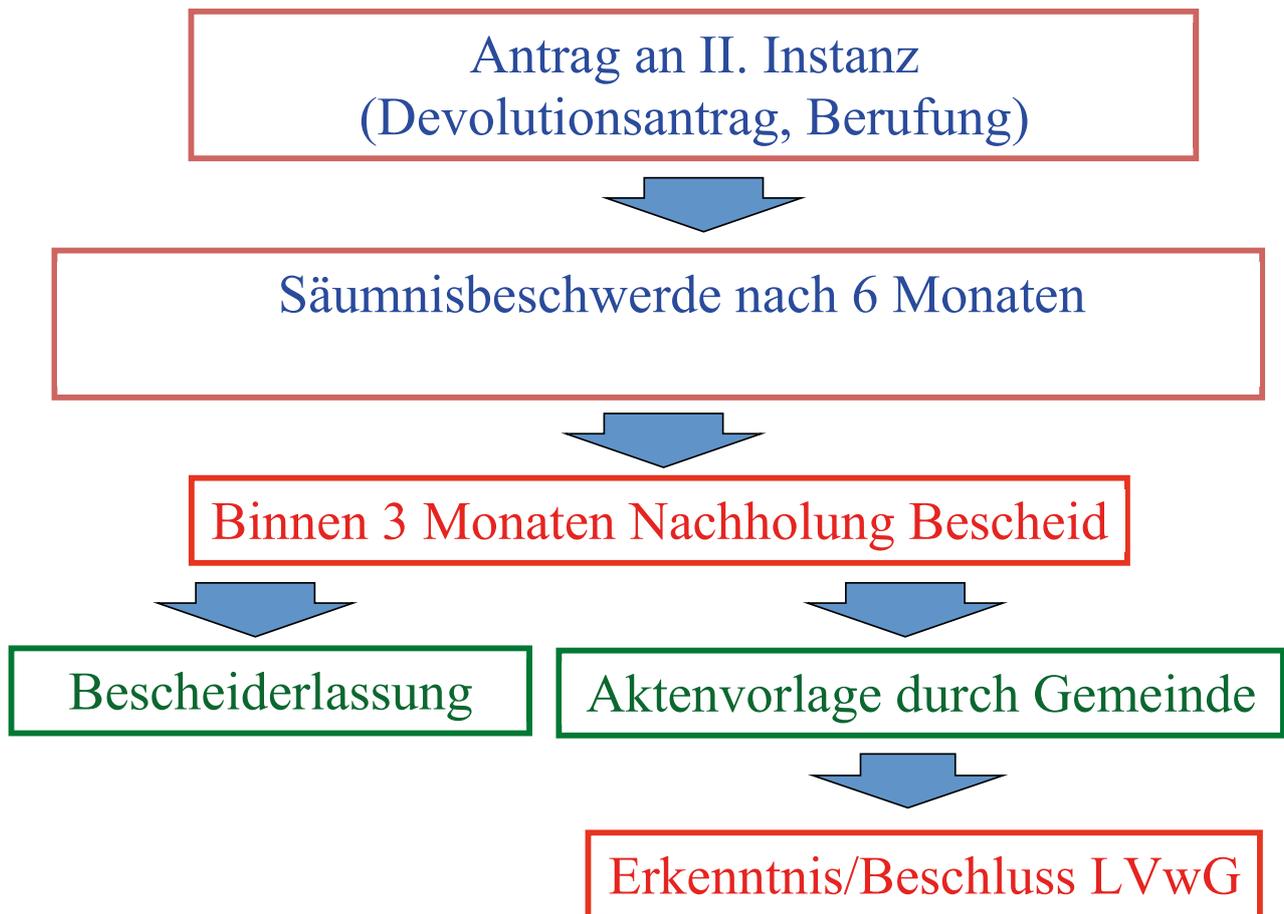
Verfahren AVG, VwGVG neu



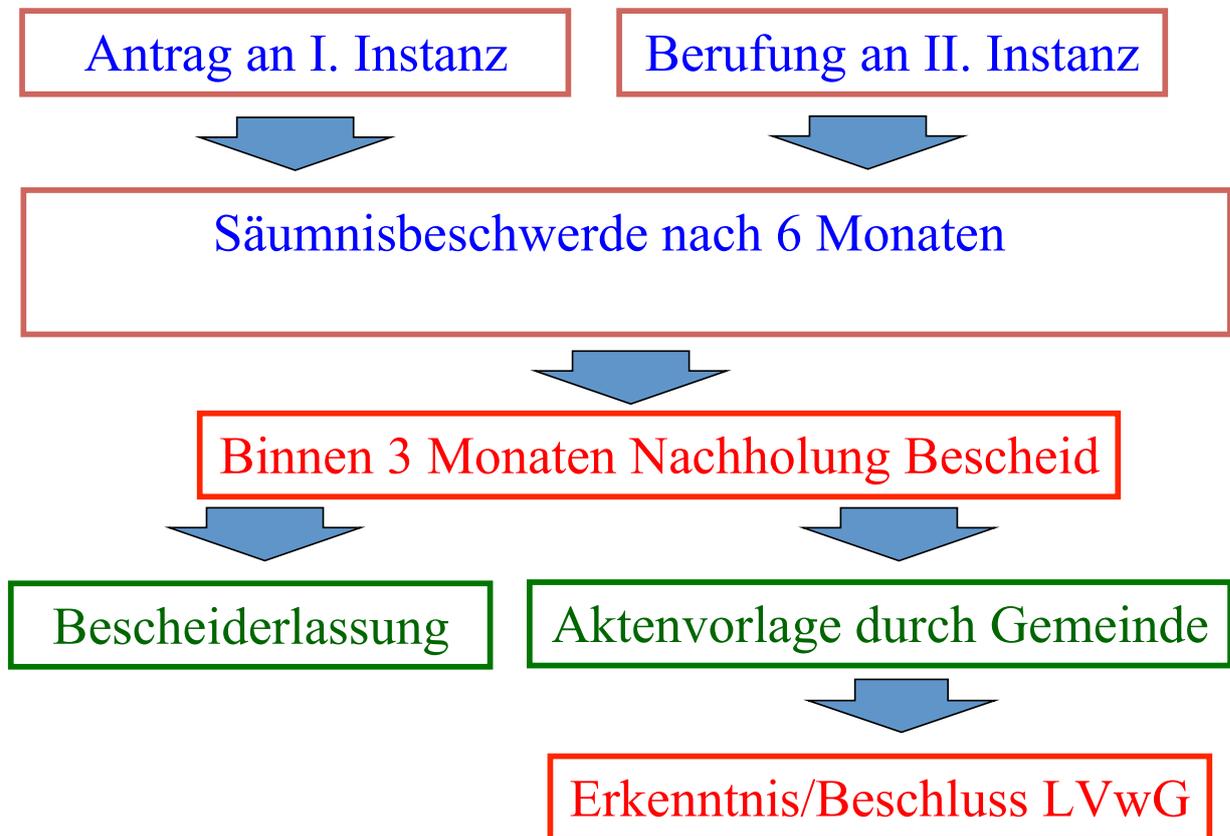
## Verfahren BAO neu



Verfahren Säumnis AVG



## Verfahren Säumnis BAO



## Bisher erschienen:

### **Band 1: NÖ Kanalgesetz 1977**

Gesammelte Judikatur der Höchstgerichte  
August 2008  
Dr. Walter Leiss

### **Band 2: NÖ Bauordnung 1996**

Gesammelte Judikatur der Höchstgerichte  
März 2009  
Dr. Walter Leiss

### **Band 3: Bundesabgabenordnung BAO**

Praxiswegweiser für Gemeinden  
Dezember 2009  
Mag. Herbert Hubmayr

### **Band 4: Kommunales Wasserleitungsrecht in NÖ**

Leitfaden für die Praxis  
Mai 2011  
Mag. Matthias Röper, Dr. Walter Leiss

### **Band 5: Rechtliche Aspekte der Hundehaltung in NÖ**

Leitfaden für die Praxis  
Juli 2012  
Mag. Herbert Hubmayr, Mag. Matthias Röper, Dr. Walter Leiss

### **Band 6: Schritt für Schritt zum IKS**

Leitfaden für die Einführung eines internen Kontrollsystems in Gemeinden  
Juli 2012

### **Band 7: Neuerungen für Gemeinden durch die Einführung des Landesverwaltungsgerichts in NÖ**

Leitfaden für das kommunale Rechtsmittelverfahren  
November 2013  
Mag. Matthias Röper, MMag. Matthias Kopf, Mag. Herbert Hubmayr

**Der verlässliche Partner für unsere Gemeinden.**

# Kommunal Akademie NÖ

Community Management Academy

**Kommunalakademie Niederösterreich**

Landhausplatz 1, Haus 5, 3109 St. Pölten

Tel. 02742/9005-12580, 12581; Fax 02742/9005-12315

Internet: [www.kommak-noe.at](http://www.kommak-noe.at) E-Mail: [kommak@noel.gv.at](mailto:kommak@noel.gv.at)

*Wir bilden Wissen.  
aktuell · praxisnah · vor Ort*



Diese Broschüre wurde erstellt mit freundlicher Unterstützung der

**K5**  
KOMMUNALMANAGEMENT

**gemdat**

**DIE NEUE GENERATION IM KOMMUNALMANAGEMENT**

[www.gemdatnoe.at](http://www.gemdatnoe.at)  
[www.k-5.at](http://www.k-5.at)

2100 Korneuburg  
Girakstraße 7